

## **Lastenausgleich und Eingliederung**

Entwicklung, Aufgaben und Leistungen des Ausgleichsamtes  
und des Amtes für Spätaussiedler- Untere Eingliederungsbehörde -  
der Stadt Freiburg im Breisgau

**Dezernat III**  
**Sozial- und Jugendamt**

### **Impressum**

**Stadt Freiburg im Breisgau  
Dezernat III, Kultur, Jugend, Soziales und Integration  
Sozial- und Jugendamt  
E-Mail: [soju@stadt.freiburg.de](mailto:soju@stadt.freiburg.de)  
Tel.: 201-3501  
© Februar 2007**

# Inhalt

## **Teil I**                    **1949 - 2005**

### **Soforthilfe und Lastenausgleich**

- A. Ausgangslage, Gesetzgebung, Leistungen
- B. Von der Leistungs- zur Eingriffsverwaltung
- C. Ausgangslage in der Stadt Freiburg i.Br.,  
Ergebnisse und Leistungen des Ausgleichsamtes  
bis zur Auflösung am 01.01.2006.
- D. Beendigung des Lastenausgleichs im Stadtkreis Freiburg  
und in den Landkreisen Breisgau - Hochschwarzwald und  
Emmendingen, Ausblick.

## **Teil II**                    **1946 - 2004**

### **Eingliederung und Hilfen**

Von der Flüchtlingsbetreuungsstelle zum Amt für Spätaussiedler

## **Teil III**                    **1981 - 2006**

Notfallvorsorge und zivile Verteidigung

### **Anlagen:**

- 1. Verfügung des Bürgermeisteramtes der Stadt  
Freiburg im Breisgau vom 1. Oktober 1949 zur Einrichtung  
eines Amtes für Soforthilfe.
- 2. Auszug aus der Zeitschrift „Das Volk“ vom 31.7.1952  
„Der Lastenausgleich kann beginnen“.
- 3. Auszug aus der Südwestrundschau vom 13. März 1957 „Bedeutung und Aufga-  
ben des Freiburger Städtischen Ausgleichsamtes“.
- 4. Auszug aus der Freiburger Zeitung vom 3. Januar 1985  
„Ein neuer Platz für 18.000 Akten“.
- 5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Pforzheim vom  
23.11./1.12.2004.
- 6. Änderungsvereinbarung zu 5) vom 20.3./29.3.2006
- 7. Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 415 vom 17. September 2005  
„Ausgleichsamt wird aufgelöst“.
- 8. Aktuelle Erkenntnisse des Bundesausgleichsamtes zur Restitutions- und Ent-  
schädigungsgesetzgebung in den Staaten des ehemaligen Vertreibungsgebiets.
- 9. Jahreszahlen des Bundesausgleichsamtes zum Lastenausgleich;  
Stand: 31.12.2005.
- 10. Die Welt, 24.4.1996: „Bonn will Zivilschutz neu ordnen“.
- 11. Badische Zeitung, 10.11.2001: „Kommando zurück beim Zivilschutz“.

## Vorwort

Zum 01.01.2006 hat das Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg nach Auflösung des bis dahin selbständigen Ausgleichsamtes dessen Aufgaben übernommen und die Beschäftigten in eine neue Abteilung integriert. Zuvor waren das in Personalunion geführte Amt für Spätaussiedler aufgelöst und die Aufgaben ab 01.01.2005 dem Amt für öffentliche Ordnung übertragen worden.

Mit der Auflösung dieser beiden sog. „Kriegsfolgenämter“ hat ein bedeutendes Kapitel der Nachkriegsgeschichte in Freiburg seinen Abschluss gefunden. Die folgenden Ausführungen sollen die Entwicklungen, die Aufgaben und Leistungen dieser beiden Ämter bis zu ihren jeweiligen Auflösungszeitpunkten dokumentieren. Darüber hinaus sind die Situation der Vertriebenen, Aussiedler und Übersiedler in Freiburg selbst und eine Dokumentation zum Lastenausgleich insgesamt in umfassenden Veröffentlichungen des ehemaligen Amtes für Statistik und Einwohnerwesen, (heute: "Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung") vom September 1989 und des Bundesausgleichsamtes vom August 2002 beschrieben worden.

Die Stadtverwaltung stand nach dem Ende des 2. Weltkrieges mit der Versorgung der Fliegergeschädigten (nach dem verheerenden Angriff am 27.11.1944) und danach mit der Unterbringung und Betreuung der eintreffenden Flüchtlinge und Übersiedler aus den Ostgebieten und dem Gebiet der ehemaligen DDR sowie der Aussiedler und Spätaussiedler vor gewaltigen Aufgaben.

Die Prüfung der Anerkennung der Flüchtlings- bzw. Spätaussiedlereigenschaft sowie die Gewährung von Eingliederungshilfen nach dem Bundesvertriebenengesetz und anderen Rechtsvorschriften waren eine der wichtigsten Aufgaben des zuletzt als Amt für Spätaussiedler geführten Amtes.

Das Ausgleichsamt, 1949 als "Amt für Soforthilfe" eingerichtet und ab 1952 als Ausgleichsamt weitergeführt, hatte u.a. Kriegssachschäden, Vertreibungs- und Aussiedlungsschäden, Reparationschäden und Schäden sowie Vermögensverluste in der ehemaligen DDR zu bewerten, festzustellen und zu entschädigen sowie weitere zahlreiche Aufgaben im Rahmen der Lastenausgleichsgesetzgebung durchzuführen.

Diese Arbeiten, die fundierte Kenntnisse in verschiedensten Rechtsgebieten erforderten, wurden von hochmotivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht. An dieser Stelle gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den beteiligten Ämtern, die diese Arbeit der beiden Ämter stets unterstützt haben, ein besonderer Dank.

Freiburg, im Februar 2007



Ulrich von Kirchbach  
Bürgermeister

## Teil I

### 1949 - 2005 Soforthilfe und Lastenausgleich

#### A. Ausgangslage, Gesetzgebung, Leistungen.

Vor über fünfzig Jahren hatte der Lastenausgleich, zweifelsohne eine der umfangreichsten und bedeutendsten Solidarleistungen in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, seine Geburtsstunde. Als erstes Lastenausgleichsgesetz trat am 18. August 1949 das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz - SHG -) im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (ehemalige amerikanische und britische Besatzungszone) in Kraft. Die Länder der französischen Besatzungszone schlossen sich alsbald mit entsprechenden Gesetzen an. Schon die Bezeichnung des Gesetzes ruft in Erinnerung, dass die Menschen in Deutschland vielfach vor geradezu existentiellen Problemen standen.

Diese Zeit war gekennzeichnet durch die in menschlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verheerenden Folgen des verlorenen Krieges. Zu beklagen waren nicht nur Millionen von Kriegsoptionen, sondern auch der Verlust der Existenzgrundlage von großen Teilen der Bevölkerung. Deutschland lag nach dem Krieg weitgehend in Trümmern. Die meisten großen Städte waren zerstört. Insbesondere in Westdeutschland waren nicht nur die industriellen und gewerblichen Anlagen, sondern vor allem auch Wohnraum in großem Umfang vernichtet worden, so dass unzählige Menschen obdachlos geworden waren.

Ein noch härteres Schicksal hatten diejenigen Menschen zu tragen, die während und nach dem Ende des Krieges aus ihrer Heimat vertrieben worden sind. Allein bis 1950 sind aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, dem Sudetenland und den deutschen Siedlungsgebieten in Südosteuropa rund acht Millionen Menschen nach Westdeutschland gekommen. Alle Vertriebenen hatten das gemeinsame Schicksal des Verlustes ihres gesamten Hab und Gutes und nicht zuletzt ihrer Heimat. Sie waren in völkerrechtswidriger, meist unmenschlicher Weise entwurzelt worden. Vergleichbare Schicksale hatten oft auch die Flüchtlinge aus der damaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Angesichts der immer stärker werdenden Sowjetisierung sind allein bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland geschätzte rund 1 Million Personen aus Mitteldeutschland nach Westdeutschland geflüchtet. Im Laufe der Jahre mussten mehr als 15 Millionen Menschen eingegliedert werden.

Erhebliche materielle Verluste hatte zudem ein Großteil der Bevölkerung später auch im Zuge der Währungsreform von 1948 erlitten.

Alle diese leidgeprüften Menschen, ob bomben- oder währungsgeschädigt, vertrieben oder geflüchtet, hatten die Hoffnung auf einen lebenswerten Neuanfang. Aus eigener Kraft war dies jedoch nur in den seltensten Fällen zu schaffen. Im Hinblick auf die damalige wirtschaftliche und soziale Situation in Westdeutschland war eine Eingliederung von Millionen mittelloser Menschen ohne administrative Maßnahmen nicht möglich.

Der bereits im Oktober 1948 vorgelegte Gesetzentwurf sah verschiedene Leistungen (Unterhaltshilfe, Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe für Existenzgründung und Hausbau, Haushilf sowie Gemeinschaftshilfe) für Vertriebene, Kriegssachgeschädigte, Währungsgeschädigte und politisch Verfolgte vor; weitere Personengruppen sollten durch Rechtsverordnung einbezogen werden können. Am 03. November 1948 wurde der Gesetzentwurf mit geringfügigen Abänderungen vom Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Wirtschaftsrat eingebracht.

Das Soforthilfegesetz des Wirtschaftsrates trägt das Datum vom 08. August 1949 (WiGBI. S. 205) und trat am Tag seiner Verkündung am 18. August 1949 in Kraft. Es galt zwar nicht im Bereich der französischen Besatzungszone; jedoch haben die damaligen Länder dieser Zone im September 1949 entsprechende Soforthilfegesetze erlassen, die keine grundlegenden Abweichungen aufwiesen.

Ziel und Zweck des Soforthilfegesetzes war es, den in Westdeutschland lebenden, durch die Kriegereignisse besonders in Not geratenen Menschen, möglichst rasch zu helfen. Angesichts der damals nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten konnte die Soforthilfe allerdings nur dort eingreifen, wo die Not am größten war. Die Leistungen nach dem Soforthilfegesetz orientierten sich daher an den Grundbedürfnissen der Geschädigten und wurden ausschließlich nach Bedürftigkeitsgesichtspunkten gewährt. Es waren vorläufige Leistungen im Rahmen eines Notprogrammes, das später durch eine umfassende Lastenausgleichsregelung abgelöst werden sollte. Anträge konnten von Vertriebenen, SBZ-Flüchtlings, Kriegssachgeschädigten, Währungsgeschädigten, politisch Verfolgten und Spätheimkehrern gestellt werden.

In der Zeit vom 01. September 1949 bis 31. August 1952 wurden aus dem Soforthilfefonds insgesamt Leistungen in Höhe von rd. 6,2 Mrd. DM erbracht.

Zur Aufbringung der Mittel für die im Soforthilfegesetz vorgesehenen Leistungen wurde eine nach dem Vermögen berechnete Abgabe (allgemeine Soforthilfeabgabe, § 1 SHG) nach dem Vermögensbestand vom 21. Juni 1948 (Währungsstichtag) erhoben. Die Abgabe war von denjenigen zu zahlen, die Vermögenswerte über den Krieg hinweg retten konnten und dadurch erhebliche Vorteile gegenüber den weitgehend vermögenslosen Ausgebombten, Vertriebenen und Flüchtlingen hatten.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass im Rahmen der Gefahrengemeinschaft der Nation die Folgen eines Krieges von allen gemeinsam getragen werden müssen, vollzog sich hier im wahrsten Sinne des Wortes ein Lastenausgleich.

Als weitere Einnahmequellen sind schwerpunktmäßig zu nennen die Hypothekengewinnabgabe einschließlich Umstellungsgrundschulden mit 1.172,7 Mio. DM, Rückflüsse aus Darlehen mit 118,8 Mio. DM, sonstige Einnahmen (Erstattung von Überzahlungen, Zinserträge, etc.) mit 171,4 Mio. DM sowie Aufnahme von Krediten von 193 Mio. DM. Die Gesamteinnahmen belaufen sich demnach auf rd. 6,756 Mrd. DM.

Zur Durchführung der Aufgaben des zweiten Teils des Soforthilfegesetzes ("Leistungen der Soforthilfe") wurde das Hauptamt für Soforthilfe (HfS) mit dem Sitz in Bad Homburg v.d. Höhe errichtet. Es wurde zunächst dem Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, später dem Bundesminister der Finanzen unmittelbar unterstellt.

In den Ländern wurden die Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes gemäß § 49 SHG zunächst bestehenden Behörden übertragen und danach bei den Länderregierungen Landesämter für Soforthilfe sowie bei den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise Ämter für Soforthilfe gebildet.

Nach dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes am 01. September 1952 wurde die Soforthilfeverwaltung von der auch heute noch mit der Durchführung des Lastenausgleichs befassten Ausgleichsverwaltung und dem Bundesausgleichsamt als Steuerbehörde an der Spitze abgelöst. Gegenwärtig sind in den verbliebenen Ämtern noch 753 Mitarbeiter/innen beschäftigt; bis zu 25.000 in fast 600 Ämtern waren es in den fünfziger und sechziger Jahren, der Hochzeit des Lastenausgleichs.

Mit dem Lastenausgleichsgesetz vollzog sich ein Wandel von der sozialen Lösung des Soforthilfegesetzes zur Entschädigungsregelung. Die zwischenzeitliche wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland erlaubte es nunmehr, die Leistungen nicht mehr ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten zu gewähren, sondern Entschädigungsgesichtspunkte bei der Regelung des Lastenausgleichs in den Vordergrund zu stellen. Das Lastenausgleichsgesetz und seine späteren Begleitgesetze wie z.B. das Reparationsschädengesetz und das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz sind reine Entschädigungsgesetze, in denen der bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Soforthilfegesetz erhobenen Forderung nach einem sog. quotalen Lastenausgleich nunmehr Rechnung getragen wurde. Eine volle Entschädigung kam jedoch angesichts des ungeheuren Umfangs der eingetretenen Schäden auch im Rahmen dieser Gesetze nicht in Betracht, da sie die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten des Staates völlig überfordert hätte.

Durch die Nachfolgegesetze des Soforthilfegesetzes wurden nicht nur die Schadenstatbestände, sondern auch der Kreis der anspruchsberechtigten Geschädigten erheblich erweitert. Dies gilt auch für die Leistungen, die bis auf wenige Ausnahmen mit Rechtsansprüchen ausgestattet wurden. Zu nennen ist hier insbesondere die Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente) als laufende Leistung. Reinen Entschädigungscharakter hat die Hauptentschädigung für festgestellte Vermögensschäden, die aus einem der Degression unterliegenden Grundbetrag und einem vom Schadenszeitpunkt abhängigen Zinszuschlag besteht.

Eine weitere Einmalleistung ist die Hausratentschädigung, die den Verlust des Hausrats voraussetzt.

Große Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Eingliederung hatten außerdem die Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, für das Gewerbe und für die Landwirtschaft.

Für den Lastenausgleich, das anfangs wichtigste innenpolitische Gesetz der jungen Bundesrepublik, wurden bis **Ende 2005 insgesamt 74.8 Mrd. EUR, darin 65,2 Mrd. EUR** Ausgleichsleistungen, aufgewandt. Knapp 60 Mio. Anträge führten zu geschätzten 275 - 280 Mio. Verwaltungsakten.

<b>Die wichtigsten Leistungen im Einzelnen:</b>	<b>in Mrd. EUR</b>
(Haupt)Entschädigung Altersversorgung Geschädigter Rentenleistungen	15.032
Darlehen	30.838
Entschädigungen oder Beihilfen für Hausratverluste	10.008
Entschädigungen oder Beihilfen für Hausratverluste	5.345
Altsparerentschädigung und Währungsausgleich für Spargut- haben Verriebener	3.115
Ausbildungshilfe, Heimförderung und Sonderprogramme	0.838

Tabelle 1

Um das Ausmaß der individuellen Schadensfeststellung zu würdigen, muss man sich vor Augen halten, dass insgesamt über 13,5 Mio. Anträge auf Schadensfeststellung für Vermögensschäden oder/und Hausratschäden eingingen. Sieht man von den pauschal entschädigten Hausratverlusten (über 9,7 Mio. Anträge) ab, so handelt es sich im Kern der individuellen Schadensfeststellung um 9,1 Mio. Fälle von Vermögensschäden, die hauptsächlich nach dem Feststellungsgesetz (7,75 Mio. Anträge), daneben nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (fast 714.000 Anträge für Schäden in der SBZ/DDR) und nach dem Reparationsschädengesetz (rd. 113.000 Anträge) eingereicht wurden und ggf. einzelne oder mehrfache Schäden erfassten an:

- Land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
- Grundvermögen
- Betriebsvermögen
- Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung
- Privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen
- Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften und Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Gewerbeberechtigungen
- Literarischen und künstlerischen Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen



Bearbeitet wurden sie anhand einer Fülle von Rechtsverordnungen durch die Ausgleichsämter mit Hilfe von Heimatauskunftsstellen und Vororten.

Nachdem inzwischen sämtliche Antragsfristen abgelaufen sind, befindet sich der **klassische Lastenausgleich** in der Auslaufphase.

## **B. Von der Leistungs- zur Eingriffsverwaltung**

Während der sogenannte klassische Lastenausgleich mit Schadensfeststellung und der Zuerkennung und Erfüllung von Hauptentschädigung zumindest im Lande Baden-Württemberg im Laufe des Jahres 2003 (bei den beiden Schwerpunktausgleichsämtern Pforzheim und Villingen-Schwenningen ca. 2005/6) endgültig beendet sein wird, vollzog sich schon vor einigen Jahren ein Wandel von der Leistungs- zur Eingriffsverwaltung mit dem Arbeitsschwerpunkt Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen bei nachträglichem Schadensausgleich.

Infolge der Vereinigung der beiden deutschen Staaten am 03.10.1990 wurden vom Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen für die Rückgabe und Entschädigung von Vermögenswerten in der ehemaligen DDR, die durch staatliche Zwangsmaßnahmen enteignet oder der Verfügungsgewalt der Eigentümer entzogen wurden, geschaffen. Hierbei handelt es sich um ein umfangreiches Gesetzeswerk, das auch weitreichende Änderungen auf dem Gebiet des Lastenausgleichsrechts zur Folge hatte.

Zwischenzeitlich wurden bereits in großem Umfang Wirtschaftsgüter des Einheitswert- und sonstigen Vermögens an die ursprünglichen Eigentümer, deren Erben oder weitere Erben zurückgegeben und, falls dies nicht möglich war, Entschädigungen zuerkannt.

Soweit für solchermaßen restituierte bzw. den Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes unterliegende Vermögenswerte von den Lastenausgleichsbehörden seinerzeit an die im Bundesgebiet wohnhaften Eigentümer bzw. deren Erben eine Entschädigung gewährt wurde, muss diese nunmehr von den Betroffenen zurückgefordert oder in Abstimmung mit den Behörden in den neuen Bundesländern verrechnet werden.

Infolge der politischen Veränderungen im gesamten Bereich des früheren Ostblocks ist es zwischenzeitlich in einigen Ländern (Polen/Ungarn/Rumänien und Tschechien) zu Vermögensrückgaben oder Entschädigungsleistungen gekommen.

Der Umfang und das Ende dieser Entwicklung, der vorsorglich vom Gesetzgeber bei der Änderung des Lastenausgleichsgesetzes im Zusammenhang mit der Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen bei Schadensausgleich Rechnung getragen wurde, ist vor dem Hintergrund des europäischen Einigungsprozesses noch nicht absehbar (Anlage 8).

### **C. Ausgangslage in der Stadt Freiburg i. Br.**

#### **Ergebnisse und Leistungen des Ausgleichsamtes bis zur Auflösung am 01.01.2006**

Große Teile der Altstadt Freiburgs und der angrenzenden Stadtteile wurden beim schwersten Bombenangriff am 27.11.1944 verwüstet. Bei Kriegsende waren vom ursprünglichen Gebäudebestand

17 %	unversehrt
35,5 %	durch Kleinschäden beeinträchtigt
26,5 %	leicht bis schwer beschädigt
21 %	und damit ein Fünftel total zerstört.

Die ersten 1945 in Freiburg eintreffenden Vertriebenen (i.d.R. als Flüchtlinge bezeichnet) kamen in eine Stadt, in der über 6.000 Wohnungen totalzerstört und nahezu 4.000 schwer beschädigt waren. Die vorläufige Unterbringung dieser Menschen erfolgte in einem Barackenlager an der Idinger- und Lehener Straße. 1947 lebten in Freiburg 1.800, 1950 bereits 6.078 und 1959 insgesamt 18.000 Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler aus der ehem. DDR.

Die Stadtverwaltung Freiburg war sich ihrer Verpflichtung, allen Geschädigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu helfen und die schlimmste Not zu lindern, bewusst. Im Herbst 1946 hatte der Stadtrat 1 Mio. Reichsmark zur Verfügung gestellt und diesen Betrag einer neugeschaffenen Verwaltungsstelle, der Hilfsstelle für Fliegergeschädigte, zugewiesen. Die Aufgaben dieser Stelle bestanden in der Gewährung von Beihilfen für Einrichtungsgegenstände, der Betreuung der Fliegergeschädigten und Flüchtlinge mit bezugs-schneepflichtigen Waren und der Erfassung und Verteilung überzähliger Möbel.

Mit Inkrafttreten des Soforthilfegesetzes im Jahre 1949 war die Tätigkeit dieser Stelle am 30.09.1949 beendet.

Bis dahin sind 4.886 Familien und 1.194 Einzelpersonen betreut worden.

Im Hinblick auf das unmittelbar bevorstehende Inkrafttreten des Soforthilfegesetzes in der französischen Besatzungszone hat das Bürgermeisteramt ab 01.10.1949 ein selbständiges Amt für Soforthilfe mit Dienstsitz in der Salzstraße 18 eingerichtet (Anlage 1).

In der kurzen Zeit seines Bestehens bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes am 01.09.1952 wurden von 14 Beschäftigten und 8 Aushilfskräften 16.381 Verfahren durchgeführt und 11.296.083,-- DM bewilligt und zwar

	in bar (DM)	als Darlehen oder Beihilfen (DM)
Unterhaltshilfe	2.266.524	
Hausratbeihilfe	2.284.004	
Ausbildungshilfe	785.855	
Existenzaufbauhilfe Finanzierungshilfe		1.927.300
Wohnungsbau		1.226.400
Schaffung von Arbeitsplätzen		440.000
Hilfe an Gemeinschaftseinrichtungen		2.366.000
	5.336.383	5.959.700

Tabelle 2

Nach dem 01.09.1952 wurde das bisherige Amt für Soforthilfe als Ausgleichsamt weitergeführt, das mit seinen verschiedenen Abteilungen an 4 räumlich getrennten Stellen (Rathaus, Salzstraße, Schlossbergstrasse und Fahnenbergplatz - Baracke) untergebracht war. Erst 1957 war es möglich, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausgleichsamtes unter einem Dach in der Kaiser-Joseph-Straße 274 zu vereinen (Anlagen 2 und 3).

Der Dienstsitz des Ausgleichsamtes und die ihm angeschlossene und bis dahin in der Goethestraße 4 untergebrachte Amtsstelle für Vertriebene und Flüchtlinge wurde im November 1965 in die Lorettostraße 2 und im Juni 1977 in das derzeit genutzte Gebäude Wilhelmstraße 20 a verlegt.

Im Jahre 1975 wurde dem Ausgleichsamt Freiburg vom Innenministerium Baden-Württemberg die Zuständigkeit für die Schadensfeststellung und -berechnung in den Verfahren nach dem Reparationsschädengesetz für den gesamten Regierungsbezirk übertragen.

Die enormen Antragseingänge aufgrund des neuen Lastenausgleichsgesetzes und seiner Nebengesetze führten dazu, dass die Zahl der 22 im Jahre 1950 Beschäftigten bereits 1954 auf 50 stieg und in den Jahren 1960 - 1962 mit 62 den Höhepunkt erreichte. Danach sank die Anzahl der Beschäftigten kontinuierlich, nur kurz unterbrochen durch die Übernahmen der Ausgleichsämt der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald (1978) und Emmendingen (1985, Anlage 4). Derzeit sind noch 8 voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Arbeitsbereich tätig, Ende des Jahres 2007 wird sich diese Zahl auf 3 Mitarbeiter verringern.

Die Durchführung des Lastenausgleichs ist eine weisungsgebundene Pflichtaufgabe. Die Sach- und Personalkosten des Ausgleichsamtes werden zu einem erheblichen Teil vom Land Baden-Württemberg erstattet.

Während bis 1990 Erstattungen teilweise durch Pauschalen und Zuweisungen nach § 11 (1) FAG erfolgten, wurde ab 1991 eine fallzahlorientierte Pauschalerstattung eingeführt.

Seit 1997 orientiert sich die rein leistungsbezogene Ausgabenerstattung an landesdurchschnittlichen Erledigungszahlen.

Zuletzt wurde die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erstattung von Verwaltungsausgaben für die Durchführung der Lastenausgleichsgesetze (VwV- Ausgabenerstattung LAG) vom 22. März 2004 geändert und im Gemeinsamen Amtsblatt vom 28. April 2004 veröffentlicht.

Danach erfolgt eine Ausgabenerstattung letztmalig für die Abrechnungszeiträume bei den Aufgabenbereichen

- Kriegsschadenrente 2004
- Rückforderung 2005
- Vollarchivierung 2006

Für die beiden verbleibenden Schwerpunktausgleichsämter gelten abweichende Termine.

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.11./1.12.2004 hat mit Zustimmung des Innenministeriums Baden-Württemberg -Landesausgleichsamt- das Schwerpunktausgleichsamt Pforzheim die offenen Kriegsschadenrentenfälle und die anhängigen Rückforderungsverfahren übernommen. Dabei wurde geregelt, dass das Ausgleichsamt Freiburg die offenen Rückforderungsverfahren gegen anteilige Ausgabenerstattung auch noch im Jahre 2006 weiter bearbeitet. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 09.11.2005 zur „besseren Nutzung der vorhandenen (Personal)Ressourcen“ die Möglichkeit eröffnet, auch über den 31.12.2006 hinaus Verfahren weiter zu bearbeiten. Nach einer Wirtschaftlichkeitsprüfung hat die Stadt Freiburg durch eine Änderungsvereinbarung vom 20./29.03.2006 der weiteren Bearbeitung der offenen Rückforderungsverfahren bis 31.12.2009 zugestimmt.

Die seit Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes erbrachten Arbeitsleistungen und Entschädigungen des Ausgleichsamtes sind in der nachfolgenden Aufstellung dokumentiert:

## Ausgleichsamt

	Zahl der Anträge	Positive Schadensfeststellungen			Ausgezahlte Leistungen (Mio. EUR)
• Feststellung von Vermögensschäden, darunter:	47.911	36.867	(Festgestellte Schadensbeträge: Von 500 DM - Mindestschadensbetrag - bis zu 48.000.000 RM/DM - höchster in Freiburg festgestellter Betrag)		
Vertreibungs-/Aussiedlerschäden	27.327	21.447		Anteilige Hauptentschädigung	72,71
Kriegssachschäden	13.994	10.044			20,30
Ostschäden	907	691			1,53
Schäden in der ehem. DDR	4.739	3.929			28,58
Reparationsschäden	944	754			3,07
• Hauptentschädigung	36.837				126,19
• Hausratentschädigung	51.705				25,26
• Kriegsschadenrente	12.792				85,68
• Eingliederungsdarlehen	5.785				12,09
• Wohnraumhilfe	5.621				-,--
• Ausbildungshilfe	13.328				4,04
• Härteleistungen nach § 301 b LAG	250				0,33
• Altsparer	1.376				0,31
• Währungsausgleich	3.885				0,97
• Kriegsgefangenenentschädigung	6.432				5,01
• Heimkehreranerkennungen	921				0,15
• Seit 1994: Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen nach Schadensausgleich in den neuen Bundesländern und in den Aussiedlungsgebieten insb. Polen, Rumänien, Ungarn und Tschechien			Bescheide/Anrechnungen 3.040 203 Bescheid- und Anrechnungsvorlagen	Rückforderungssumme	8.802
• Archivierung von Lastenausgleichsakten an das Bundesarchiv			Bis 2002 wurden im Zuge der Voll- und Auswahlarchivierung über 12000 Akten an das Bundesarchiv-Lastenausgleichsarchiv- in Bayreuth abgegeben		

Tabelle 3

In diesem Zeitraum sind Rechtsmittel eingelegt und entschieden worden:

	insgesamt	stattgegeben	zurückgewiesen, abgewiesen oder zurückgezogen
Beschwerden	2.397	392	1.975
Klagen/Revisionen	306	49	257

Tabelle 4

#### D. Beendigung des Lastenausgleichs im Stadtkreis Freiburg und in den Landkreisen Breisgau- Hochschwarzwald und Emmendingen - Ausblick.

Das Gesetz über die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (Eingliederungsgesetz - EglG - i. d. F. vom 22.08.2000, Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 629) regelt die grundlegenden Organisations- und Zuständigkeiten für die gesamte Eingliederungs- und Ausgleichsverwaltung.

Während das angekündigte Schlussgesetz noch aussteht, wurden in dem 34. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. S. 1742) im Hinblick auf die Auslaufphase des Lastenausgleichs vom Gesetzgeber folgende Änderungen und Neuregelungen getroffen:

- Das Sondervermögen des Ausgleichsfonds wird aufgelöst; Rechte und Pflichten des bisherigen Sondervermögens gehen auf den Bund über.
- Für den Bund nimmt der Präsident des Bundesausgleichsamtes die sich daraus ergebenden Aufgaben wahr.
- Die Tätigkeit der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds entfällt. Klagebefugt ist ab 01.01.2005 nur noch der Antragsteller bzw. der Rückzahlungspflichtige.
- Die Durchführung der Kriegsschadenrente wird zum 01.10.2006 auf das Bundesausgleichsamt übertragen.
- Das Bundesausgleichsamt übernimmt zum 01.01.2010 die Durchführung der Rückforderungs- und Ausschließungsverfahren des Lastenausgleichs in den Fällen, in denen die Ausgleichsverwaltung nach dem 30.06.2009 Kenntnis vom Rückforderungs- bzw. Ausschließungstatbestand erlangt hat.

Gesetzesarbeiten zur weiteren Vereinfachung des Lastenausgleichsrechts im Rahmen eines 35. Änderungsgesetzes wurden noch Ende des Jahres 2004 aufgenommen.

Unabhängig von den gesetzlichen Neuregelungen und den Folgen politischer Entwicklungen - so hat Rumänien im Juli 2005 ein Gesetz zur Rückgabe enteigneten Vermögens auch an Personen nicht rumänischer Staatsangehörigkeit erlassen - hat das Innenministerium Baden-Württemberg - Landesausgleichsamt - seine bisherige Konzeption zur Beendigung der Arbeit der Ausgleichsämter in diesem Bundesland überarbeitet.

Danach ist ab 01.01.2005 die Leitung des Landesausgleichsamtes nur noch formal beim Innenministerium verblieben und die Aufgaben der bisherigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes zu unterschiedlichen Zeitpunkten, jedoch letztlich zum 01.01.2005, einer neu gebildeten Außenstelle beim Stadtkreis Pforzheim übertragen worden.

Mit der Drucksache G 05004 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg den Bericht zur Abwicklung der Restaufgaben der Ausgleichsverwaltung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt. Gleichzeitig wurde der Vereinbarung mit der Stadt Pforzheim zugestimmt, die später noch verlängert wurde (Anlagen 5 und 6).

Durch Organisationsverfügung des Bürgermeisteramtes - Dezernat I - wurde das Ausgleichsamt als selbständige Verwaltungseinheit zum 01.01.2006 aufgelöst. Die verbliebenen „Restaufgaben Lastenausgleich“

- Rückforderung
- Archivierung
- Abwicklung Restaufgaben

wurden dem Sozial- und Jugendamt zugeordnet und die Beschäftigten in der neuen Abteilung 3 integriert (Anlage 7).

Bis Ende des Jahres 2006 werden neben der laufenden Bearbeitung der Rückforderungsverfahren weitere rd. 3000 Feststellungsakten mit den dazugehörigen Entschädigungsakten nach entsprechender Aufbereitung an das Bundesarchiv in Bayreuth abgegeben und im Rahmen der allgemeinen Archivierungsmaßnahmen nach Durchsicht rd. 90 m<sup>3</sup> = rd. 32,5 t Akten unter datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet worden sein.

Durch Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung vom 27.12.2004 (GBl. vom 05.01.2005) werden die Ausgleichsämtler in seinem Zuständigkeitsbereich - bis auf zwei Schwerpunktämter - zum 01.01.2007 aufgelöst.

Nach Ablauf der nachträglich mit der Stadt Pforzheim getroffenen Änderungsvereinbarungen (s. S.12) ist die Aufgabe „Lastenausgleich“ im Stadtkreis Freiburg und den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen, deren Ausgleichsämtler 1978 und 1985 übernommen wurden, am 31.12.2009 endgültig beendet.

Um mit den Worten des früheren Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, Herrn Dr. Karl Heinz Schaefer zu sprechen, hätte dann der Lastenausgleich als ein nach Größenordnungen, Zielsetzungen und gewählten Wegen, dem politischen Erfolg im internationalen Vergleich und aus inzwischen schon möglicher historischer Sicht herausragendes, einmaliges und unverwechselbares Werk, seinen Abschluss gefunden.

## Teil II

1946 - 2004

### Von der Flüchtlingsbetreuungsstelle zum Amt für Spätaussiedler

In den vier Besatzungszonen wurden im Oktober 1946 bereits 9,7 Millionen Vertriebene und Flüchtlinge gezählt, davon 6 Millionen im späteren Bundesgebiet.

Die Eingliederung so vieler Menschen in ein zerstörtes Nachkriegsdeutschland war eine fast unlösbare Aufgabe.

Bis Anfang 1948 war die französische Besatzungszone (die früheren Länder Baden und Württemberg- Hohenzollern) für die Aufnahme von Vertriebenen und Flüchtlingen gesperrt, da die französische Regierung das Potsdamer Abkommen nicht unterzeichnet hatte und erst unter Vorbehalt diesem Abkommen am 07.08.1945 beigetreten ist.

Aber auch die bereits anwesenden Vertriebenen und Flüchtlinge sowie die ab dem Jahre 1947 einsetzenden größeren Flüchtlingstransporte stellten die Kommunen in der französischen Besatzungszone vor große Probleme und erhebliche finanzielle Belastungen.

Diese Probleme verschärften sich noch, als ab dem 28.06.1950 Freizügigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland herrschte. Das neu geschaffene Notaufnahmegesetz regelte den Zuzug für die Sowjetzonen(SBZ)-Zuwanderer.

Baden-Württemberg erlebte daraufhin eine unaufhaltsame Zuwanderung aus diesem Bereich. Da Niedersachsen, Bayern und Schleswig-Holstein vollkommen von Heimatvertriebenen überflutet waren, erfolgten planmäßige Umsiedlungsaktionen (sog. Außenumsiedlung) mit einer Verteilung auf die anderen Länder.

Für die Stadt Freiburg i.Br. ergab sich demnach schon sehr frühzeitig die zwingende Notwendigkeit, Maßnahmen auch zur Behebung des Flüchtlingseleuds zu ergreifen. Neben der Hilfsstelle für Fliegergeschädigte (s. Teil I S. 10), die zunächst auch die Vertriebenen und Flüchtlinge betreute und diese Tätigkeit im Jahre 1947 einstellte, war eine **städt. Flüchtlingsbetreuungsstelle** eingerichtet, die im September 1946 dem Wohlfahrtsamt angegliedert wurde und deren auszugsweise Aufgabenbeschreibung die damaligen Schwierigkeit erahnen lässt:

- Erfassen aller im Stadtgebiet wohnhafter und zuzugsberechtigter Flüchtlinge
- Anerkennen der Flüchtlingseigenschaft und Ausstellen eines vorläufigen Flüchtlingsausweises/-passes.
- Ab 01.04.1947 erfolgte dann der Umtausch dieser Ausweise von 1946 in die neuen landeseinheitlichen Flüchtlingsausweise.



Verhandeln mit dem Landesamt für Umsiedlung und sonstigen beteiligten Dienststellen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege mit dem Ziel einer einheitlichen Flüchtlingsbetreuung

- Einrichten von Lagern, Massenunterkünften und Verpflegungsstellen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege
- Beschaffen und Verteilen von Hausrat und Möbeln im Zusammenwirken mit dem damaligen Wirtschaftsamt
- Befördern von Flüchtlingen zu den Aufnahmegebieten, Zielorten und Durchgangslagern.

Bereits im November 1947 wurde beschlossen, die Flüchtlingsbetreuungsstelle aus dem Wohlfahrtsamt auszugliedern und als selbständige Dienststelle unter Zuordnung weiterer Arbeitsbereiche

- vom Wohnungsamt - die städt. Zuzugsstelle und die städt. Umquartierungsstelle
- vom Wohlfahrtsamt - die städt. Amtsstelle für Suchdienst

unter der Bezeichnung "**Kreisbeauftragter für Umsiedlung und Suchdienst**" weiterzuführen.

Die Aufgaben des städt. Suchdienstes übernahm im Laufe des Jahres 1951 das Deutsche Rote Kreuz, weshalb die Amtsstelle anschließend nur noch als "**Kreisamt für Umsiedlung**" geführt wurde.

Das Kreisamt für Umsiedlung wurde zum 01.06.1953 erneut in das städt. Wohlfahrtsamt eingegliedert und führte die Dienstbezeichnung "**Städt. Amt für Umsiedlung**". Trotz der Eingliederung blieb das Amt eine selbständige Dienststelle mit eigenem Haushalt und getrennter Rechnungsführung und folgenden wichtigsten Aufgaben:

- Umsiedlung von Heimatvertriebenen (sog. Außenumsiedlung von Bundesland zu Bundesland)
- Umsetzung von Heimatvertriebenen innerhalb des Bundeslandes (sog. Binnenumsiedlung)
- Feststellung der Vertriebenen- bzw. Flüchtlingseigenschaft nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes vom 19.05.1953, Ausstellung von Ausweisen und von vorläufigen Bescheinigungen für Personen im Landesdurchgangslager
- Kontingentüberwachung nach dem Notaufnahmegesetz
- Begutachtung der Anträge für Aufbaudarlehen Wohnungsbau und Wohnraumhilfe nach dem LAG

Nach Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 19.05.1953 waren auf Antrag die bisherigen Flüchtlingsausweise in Vertriebenenausweise umzutauschen. Da neue Vertreibungskriterien zu prüfen waren, bedeutete diese Umtauschaktion, dass in jedem Fall neu recherchiert und geprüft werden musste.

Bei ablehnenden Entscheidungen wurden - im Übrigen auch bis zuletzt - i.d.R. Rechtsmittel eingelegt, da mit dem Besitz des Vertriebenenausweises die Einbürgerung sowie erhebliche Vergünstigungen (z.B. Anspruch auf gesetzliche Rente nach dem Fremdrentengesetz) verbunden waren und sind.

Außer nach dem Bundesvertriebenengesetz waren noch Aufgaben nach anderen Gesetzen, u.a. dem Häftlingshilfegesetz und dem Bundesevakuierungsgesetz sowie die Erstattung von Rückführungskosten wahrzunehmen.

Mit Wirkung vom 01.02.1961 wurde das Amt für Umsiedlung aus dem Wohlfahrtsamt aus- und dem Wohnungsamt angegliedert.

Im Zuge der Neuorganisation des Wohnungswesens wurde das Amt mit Wirkung vom 01.02.1965 in "**Amtsstelle für Vertriebene und Flüchtlinge**" umbenannt und dem Ausgleichsamt angegliedert, dessen jeweiliger Amtsleiter seitdem die beiden Ämter in Personalunion führte.

In Anbetracht der politischen Veränderungen infolge der deutschen Wiedervereinigung und die in wesentlichen Teilen durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21.12.1992 fortentwickelte Vertriebenengesetzgebung wurde die Amtsbezeichnung im Jahre 1996 in "**Amt für Spätaussiedler**" geändert.

Aufgabenschwerpunkte des **Amtes für Spätaussiedler** waren die Zustimmungen bzw. Ablehnungen zum Aufnahmeverfahren des Bundesverwaltungsamtes nach § 28 BVFG sowie Entscheidungen über Spätaussiedleranerkennungen und Gewährung von Eingliederungshilfen.

Durch die Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.07.1999 (BGBl. Teil I S. 1618) erwirbt ein Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, **mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes** die deutsche Staatsangehörigkeit, ebenso dessen Kinder, die ihre Deutscheneigenschaft vom Begünstigten ableiten.

Neben der pauschalen Eingliederungshilfe nach § 9 BVFG für Spätaussiedler aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wurde die Antragsfrist nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR bis 31.12.2007 verlängert.

Auf Antrag sind Kapitalentschädigungen in erheblichem Umfang nachzuzahlen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die bis Ende des Jahres 2004 aufgenommenen Vertriebenen, Flüchtlinge, Übersiedler, Aus- und Spätaussiedler sowohl in der Gesamtheit als auch auf die Freiburger Verhältnisse bezogen ausgewiesen und die Leistungen des Amtes für Spätaussiedler dargestellt.

## Vertriebene, Aussiedler/Spätaussiedler, Flüchtlinge und Übersiedler aus der ehemaligen DDR

### A. Gesamtzahlen

Von den bis Ende 1950 vertriebenen 12,75 Mio. Menschen haben Aufnahme gefunden

in der Bundesrepublik Deutschland	8,1
in der ehem. DDR	4,1
im westlichen Ausland	0,55
Als <b>Aussiedler/Spätaussiedler</b> mit Angehörigen sind von 1950 - 2004 in das Bundesgebiet gekommen.	4.446.360 Personen

Tabelle 5

Hauptherkunftsländer waren:

Zeitraum	ehem. UdSSR	Republik Polen	Rumänien
1950-1964	18.534	342.015	12.695
1965-1979	60.202	263.498	78.470
1980-1994	1.087.972	832.417	323.061
1995-1998	615.035	4.027	13.585
1999-2001	295.591	1.974	2.302
2002	90.587	533	256
2003	72.290	444	137
2004	58.728	278	76

Tabelle 6

Als **Übersiedler/Flüchtlinge** aus der ehem. DDR sind gekommen:

1949-1961	(Mauerbau)	2.738.566
1962-1989	(Maueröffnung)	896.919

Tabelle 7

### B. Zahlen des Amtes für Spätaussiedler: Freiburg i.Br.

Zeitraum	Vertriebene	Aussiedler Spätaussiedler (inkl. Angehörige)	DDR-Flüchtlinge bzw. Übersiedler
1940 - 1949	13.823	-	1.028
1950 - 1959		937	3.032
1960 - 1969		1.214	655
1970 - 1979		3.150	153
1980 - 1989		4.721	631
1990 - 1993		2.099	67
1994 - 1998		921	
1999 - 2001		433	
2002		120	
2003		91	
2004		83	
1940 - 2004	13.823	13.769	5.566

Tabelle 8

insgesamt 33.158 Personen

	<b>Anträge</b>	<b>Leistungen (Mio. EUR)</b>
Vertriebenenausweise/ Spätaussiedlerbescheinigungen	27.628	
erteilte Ausweise/ Bescheinigungen	24.423	
Aufnahmeverfahren	1.024	
Eingliederungshilfen nach § 9 (2) BVFG	676	1,8
Strafr. Rehabilitierungsgesetz	226	0,8
Häftlingshilfe	3.784	5,0
Rückführungskosten	4.718	3,7
Einrichtungsdarlehen	2.862	
Transportkosten	97	0,03
Urkundenübersetzungen	32	0.001
Anfragen der Stiftung ehem. politischer Häftlinge	14	

**Tabelle 9**

## **Rechtsmittel**

	<b>insgesamt</b>	<b>zurück- bzw. abgewiesen</b>
Widersprüche	628	557
Klagen/Revisionen	404	290

**Tabelle 10**

Die Aussiedlerzahlen, die in den Jahren 1989 und 1990 aufgrund der politischen Umwälzungen mit 377.055 und 397.073 besonders hoch waren, sind durch das Aussiedleraufnahmegesetz vom 01.07.1990 auf jährlich rd. 225.000 festgeschrieben worden. Die sich abzeichnende Verstetigung des Aussiedlerzuzugs führte im Jahre 1999 zu einer Änderung des Bundesvertriebenengesetzes und einer Festschreibung der jährlich aufzunehmenden Spätaussiedler mit Familienangehörigen auf rd. 100.000 Personen. In den Jahren 2000 ff. sank die Zahl der Aufzunehmenden kontinuierlich.

In diesen Jahren sind über 98 % der Spätaussiedler aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion gekommen. Die seit 1996 obligatorischen Sprachtests in den Herkunftsgebieten als Voraussetzung für den Erhalt eines Aufnahmebescheides werden i.d.R. von mehr als der Hälfte der Bewerberinnen/Bewerber nicht bestanden. Weiterhin wurden erteilte Aufnahmebescheide nicht genutzt, vielfach deshalb, weil die Menschen zunächst die weiteren Entwicklungen in ihrem Lebensbereich abwarten wollten, da seit Mitte der 90er Jahre bekannt wurde, dass die Eingliederung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland problematischer geworden ist.

Das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. S. 1950), das am 01.01.2005 in Kraft trat, hatte neben erheblichen materiell-rechtlichen Änderungen bei der Statusfeststellung nach dem Bundesvertriebenengesetz auch eine Verlagerung wesentlicher Entscheidungen auf das Bundesverwaltungsamt in Köln zur Folge.

Diese Entwicklung führte im November 2004 zu der Entscheidung des Bürgermeisteramtes - Dezernat I, Personal- und Organisationsamt, im Vorgriff auf die beabsichtigte Auflösung des Ausgleichsamtes die Aufgaben des bisherigen Amtes für Spätaussiedler mit Stellen und Personal mit Wirkung vom 01.01.2005 dem Amt für öffentliche Ordnung -Abteilung „Staatsangehörigkeits- und Ausländerbehörde“ zuzuordnen.

## Teil III

1981 - 2006

### Notfallvorsorge und zivile Verteidigung

Durch Verfügung des Bürgermeisteramtes Dezernat I vom 26.05.1981 wurde dem Ausgleichsamt die Aufgabe übertragen, die Vorbereitungen zur Einrichtung eines Wirtschaftsamtes zu treffen.

Gesetzliche Grundlagen hierzu waren das Wirtschaftssicherstellungsgesetz i. d .F. vom 3.10.1968 und das Energiesicherstellungsgesetz vom 20.12.1974 mit zahlreichen weiteren Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Das Wirtschaftssicherstellungsgesetz dient ausschließlich der Sicherstellung der Versorgung mit Gütern und Leistungen der gewerblichen Wirtschaft für Zwecke der Verteidigung. Das Energiesicherungsgesetz regelt die Sicherstellung der Energieversorgung bei einführbedingten Versorgungskrisen. In Zeiten des sogenannten Kalten Krieges wurden für diese Aufgaben städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich zu ihren originären Tätigkeiten verpflichtet und bei der Akademie für zivile Verteidigung in Bonn-Bad Godesberg und in weiteren Seminaren geschult und ggf. auch bei Stabsrahmenübungen eingesetzt.

Die politischen Veränderungen in den Staaten des früheren Ostblocks führten etwa ab dem Jahre 1990 dazu, dass diese Aufgaben auf allen Ebenen staatlichen Handelns erheblich an Bedeutung verloren und die bisherigen Planungen nicht weiter verfolgt, die Akademie aufgelöst und Seminare und Übungen nicht mehr durchgeführt wurden (Anlage 10).

Die verpflichteten und geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zwischenzeitlich mehrheitlich altersbedingt ausgeschieden und wurden nicht mehr ersetzt. Erst die Ereignisse des 11. September 2001 in den USA führten zu einem Umdenken (Anlage 11). Bei der Stadt Freiburg wurde unter Mitarbeit und Planung der bisher beteiligten Stellen ein Konzept erarbeitet, das die Aufgaben unter dem Begriff

„Neuordnung der Notfallvorsorge Ernährung, Wirtschaft und Energie sowie der Sicherstellung der Versorgung im Spannungs- und Verteidigungsfall bei der Stadt Freiburg“

bündelte und auch die Auswahl und Verpflichtung von Führungskräften zum Inhalt hatte. Nach Auflösung des Ausgleichsamtes als selbständige Organisationseinheit zum 01.01.2006 und Zuordnung der Restaufgaben Lastenausgleich zum Sozial- und Jugendamt hat dieses Amt die obigen Aufgaben nicht übernommen.

Dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz als untere Katastrophenschutzbehörde wurden die aktualisierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die bisherigen Planungsunterlagen zur Auswertung und Entlastung am 26.10.2006 übergeben.

**Quellen:**

- Berichte des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Lage der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten in Baden-Württemberg
- Veröffentlichungen im Informationsdienst für Lastenausgleich 1/97, 9/98, 5/02, 6/02 und im Info-Dienst Deutsche Aussiedler Nr. 99 und Nr. 103
- Veröffentlichungen des Bundesausgleichsamtes
- Amtliche Statistiken
- Akten

Das Bürgermeisteramt Freiburg i. Br., 1. Oktober 1949  
 der Stadt  
 Freiburg im Breisgau  
 - Abt. IV -

Städt. Wehramt  
 Freiburg i. Br.

Eing. - 6. OKT. 1949

Durchführung des Gesetzes zur Milderung sozialer Notstände; Errichtung des Amtes für Soforthilfe.

1. Zum Vollzug des in den nächsten Tagen in Kraft tretenden Landesgesetzes zur Milderung sozialer Notstände wird für die Stadt Freiburg i. Br. auf Grund des Erlasses des Bad. Ministeriums des Innern vom 19. August 1949 Nr. 19.554 L ein besonderes, selbständiges Amt mit der Bezeichnung Amt für Soforthilfe der Stadt Freiburg i. Br. errichtet. Diesem Amt obliegt die Erledigung der sich aus dem Gesetz und seinen Vollzugsbestimmungen ergebenden staatlichen Aufgaben als Auftragsangelegenheit. Als Zeitpunkt der Errichtung des Amtes gilt der Tag des Inkrafttretens des Landesgesetzes.
2. Mit der Leitung des Amtes wird Direktor Benz, mit der Stellvertretung Stadtamtmann Dr. Flamm beauftragt. Beide Beamten behalten ihre bisherigen Aufgaben bei. Das Stammpersonal (2 Beamte und 11 Angestellte) ist, soweit bereits ausgewählt, auf 1. Oktober 1949 zum Amt für Soforthilfe zu versetzen. *4. 10. 1949 Dr. Benz*  
 Die vorübergehend (Beschäftigungsdauer etwa 5-6 Wochen) für die Entgegennahme der Anträge erforderlichen 6 Dienst-aushilfen sind dem verfügbaren Personal des Städt. Ernährungsamts und Wirtschaftsamts zu entnehmen.
3. Die Städt. Hilfsstelle für Fliegergeschädigte wird mit Wirkung vom 30. September 1949 aufgelöst. Ihre etwa unerledigten Geschäfte sind vom Amt für Soforthilfe abzuwickeln. Die Feststellungsbehörde der Stadt wird dem Amt für Soforthilfe mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 angegliedert. Die Abteilung Mistausfälle der Feststellungsbehörde wird vom gleichen Zeitpunkt an dem Wiederaufbaubüro angeschlossen.

4. Dem Amt für Soforthilfe werden die im Erdgeschoss des Hauses Salzstraße 18 gelegenen 4 Diensträume zugewiesen. Hierwegen und wegen der Verlegung des Ernährungsamts in die Baracke des Wirtschaftsamts wird auf die besondere Verfügung verwiesen. Außerdem werden dem Amt für Soforthilfe im 2. Stockwerk des neu erstellten Nordflügels des Rottack-Schulgebäudes 5 Schulräume vorübergehend (etwa 5 - 6 Wochen) zur Entgegennahme der Anträge zugewiesen.

Die Büroeinrichtung, das gesamte Inventar und die Akten der Hilfsstelle für Fliegergeschädigte und der Feststellungsbehörde - ausgenommen die Akten der Mietausfallabteilung - sind von dem Amt für Soforthilfe zu übernehmen. Die Übernahme hat durch ordnungsgemäße Übergabe seitens der bisherigen Besitzer zu erfolgen.

5. Der persönliche und sachliche Verwaltungsaufwand des Amtes für Soforthilfe ist nach näherer Weisung durch das Rechnungsamt auf R.Abt. II zu buchen und allmonatlich gemäß Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. August 1949 zum Rückersatz durch das Land anzufordern.

Der Zweckaufwand, der vom Lande getragen wird, ist auf Rechnungsabteilung III zu buchen. Hierzu folgt weitere Anordnung nach Eingang ministerieller Weisung.

6. Nachricht hiervon dem Städt. Personalamt, dem Städt. Ernährungsamt, dem Wirtschaftsamt, der Feststellungsbehörde, der Hilfsstelle für Fliegergeschädigte, dem Wiederaufbauamt, dem Liegenschaftsamt, dem Rechnungsamt, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Kassenamt zur Kenntnis, soweit erforderlich zum weiteren Vollzug.

7. Nachricht hiervon dem Städt. Wohlfahrtsamt und dem Amt für Soforthilfe zum weiteren Vollzug.

Damit die Beratung und Abfertigung des Publikums einwandfrei und reibungslos vor sich geht, wolle das Personal weiter unterrichtet werden. Wir begrüßen, daß auch das Personal des Städt. Wohlfahrtsamts durch einen Unterweisungslehrgang geschult werden sollte und stellen hierzu den Ratssaal im Rathaus zur Verfügung (vorherige Anmeldung bei H. Verw. Direktor Mehnert).

Der Druck eines Merkblattes nach dem Entwurf des Amtes wird zum Vollzug genehmigt, ebenso der Entwurf der amtlichen Bekanntmachung, die über die Städt. Pressestelle den Tageszeitungen zuzuleiten ist.



Wegen der Verwendung der freiwerdenden Räume (2 Zimmer im Rathaus  
und 3 Zimmer im Gewerkschaftshaus) ergeht besondere Weisung.  
Die Direktion des Rotteck-Gymnasiums ist von der vorübergehenden  
Inanspruchnahme der Schulräume in Nordflügel bereits verständigt.  
Der Eingang der ministeriellen Genehmigung des Haushalts- und  
Stellenplans ist hierher anzuzeigen.

  
Schemenau / Bürgermeister

*M/47*

# Der Lastenausgleich kann beginnen

Das Lastenausgleichsgesetz ist nun fertig. Bundestag und Bundesrat haben ihm zugestimmt. Jetzt wird Bundespräsident Heuss es ausfertigen, dann wird es verkündet und 14 Tage danach tritt es in Kraft. Dann ist für die beiden Bundesparlamente eine der wichtigsten innenpolitischen Arbeiten getan. Nun beginnt der einzelne Vertriebene und Bombengeschädigte sich zu errechnen, was er für die erlittenen Verluste zu bekommen hat. Nun beginnt mit dem Feststellen der Schäden, dem Prüfen der Anträge, dem Entscheiden über Ausgleichsleistungen die Arbeit der Behörden.

## Jeden Zweiten geht es an

Der Heimatvertriebene Simoneit hat östlich der Oder-Neiße-Linie sein Haus verlassen müssen, in dem er einen kleinen Laden betrieb. Er kann nachweisen, daß das verlorene Eigentum 60 000 RM wert war. Im Bundesgebiet hat er inzwischen eine Anstellung gefunden, die seiner Familie einen angemessenen Lebensunterhalt sichert. Am Währungsstichtag besaß er kein Vermögen. Was hat er vom Lastenausgleich zu erwarten? Er hat Anspruch auf Hauptentschädigung. Die Höhe seines Verlustes stuft ihn in Schadensgruppe 13 ein, in der Schadensbeträge von 52 501 bis 70 000 RM zusammengefaßt sind. Für diese Schadenshöhe ist als Ausgleich ein Grundbetrag von 9800 DM vorgesehen. Diese Summe erhöht sich vom 1. Januar 1953 an durch einen Zinszuschlag von vier Prozent jährlich. In welcher Zeit die Entschädigung ausbezahlt wird, richtet sich nach der Dringlichkeit, die durch soziale und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte bestimmt wird.

Ein anderer Fall: Die Familie Schmidtke ist in Duisburg total ausgebombt worden. Sie hat die gesamte Wohnungseinrichtung und Kleidung verloren. Herr Schmidtke hat aber seinen Arbeitsplatz behalten und lebt mit seiner Frau und seinen beiden Kindern recht und schlecht in einer Zweizimmer-Teilwohnung. Was bekommt er als Ausgleichsabgabe? Er muß Hausratsentschädigung beantragen. Da er kein Vermögen besitzt und die 10 000 DM-Verdienstgrenze in den Jahren 1949, 1950 und 1951 auch nicht überschritten hat, steht ihm die Entschädigung zu. Die Höhe seines Verlustes wird nach dem Einkommen der Familie im Durchschnitt der Jahre 1937, 1938 und 1939 pauschal errechnet; die Größe der Wohnung, die Zahl seiner Anzüge oder der Wert des Geschirrs, oder der Teppiche wird dabei nicht berücksichtigt. Herr Schmidtke hat in den drei Jahren 420 RM im Monat verdient, also im Jahre 5040 RM. Vermögen hatte er nicht. Die Hausratsentschädigung dafür beträgt 1200 DM. Dazu kommen für seine Frau 200 DM und für die beiden Kinder je 100 DM, also 400 DM. Nun hat Herr Schmidtke aber bereits im Kriege 1000 DM als Entschädigung bekommen. Die werden mit zehn Prozent angerechnet, so daß sein Anspruch 1500 DM beträgt. Die Auszahlung erfolgt auch hier nach der Dringlichkeit.

In beiden Fällen kann die Entschädigungssumme noch erhöht werden, wenn ersichtlich ist, daß die aufkommenden Gelder für den Lastenausgleich das erlauben. Das soll durch Gesetz spätestens bis zum 31. März 1957 entschieden werden.

Wie sollen die Gelder aufgebracht werden? Grundsätzlich muß jedermann, der am Währungsstichtag ein Vermögen von mehr als 5000 DM besaß, oder Gewinne durch die Umstellung seiner Schulden von 100 auf 10 Prozent erzielte, dazu beitragen. Für ihn wird eine sogenannte Abgabeschuld errechnet, die sich aus der Höhe seines Vermögens oder seiner Gewinne aus der Währungsumstellung bestimmt. Diese Abgabeschuld muß er in 30 Jahren bis zum 31. März 1979 verzinsen und tilgen. Es wird erwartet, daß im Jahr über zwei Milliarden Mark dadurch aufkommen, so daß sich in den 30 Jahren eine Vermögensumschichtung von über 60 Milliarden Mark ergibt. Für die Eingliederung der Vertriebenen sollen in den ersten drei Jahren zusätzlich 650 Millionen Mark aufgewendet werden.

In dem Gesetz ist versucht worden, jeden Geschädigten und jeden Zahlungspflichtigen zu erfassen. Das sind über acht Millionen Heimatvertriebene, etwa genau so viele Bombengeschädigte und Millionen von Abgabepflichtigen, fast jeder zweite Deutsche also. In 400 Paragraphen sind ihre Ansprüche und Pflichten niedergelegt. Dabei wird auf viele früheren Gesetze Bezug genommen — auf das Schadensfeststellungsgesetz, das Vermögenssteuergesetz, das Soforthilfegesetz, das Hypothekensicherungsgesetz und andere — und es werden eine Reihe von zusätzlichen Verordnungen angekündigt, so daß sich jedermann, der die Höhe seiner Entschädigung oder das Ausmaß seiner Abgaben studieren will, gleich mit einer Anzahl Gesetzestexten bewaffnen muß — es sei denn, er hat sie im Kopf. Jeder Versuch, das Gesetz übersichtlich darzustellen, muß verständlicherweise auch auf Sonderfälle verzichten und sich auf die großen Linien beschränken. Hier sind sie:

Das Lastenausgleichsgesetz hat die Aufgabe, die Schäden und Verluste auszugleichen, die durch die Vertreibungen und Zerstörungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit entstanden sind. (Besatzungsschäden zählen nicht dazu.) Außerdem soll es Härten mildern, die durch die Währungsumstellung eingetreten sind. Es gilt im Bundesgebiet und in West-Berlin, sobald das Berliner Abgeordnetenhaus es beschlossen hat. Ausdrücklich wird dabei betont, daß mit dem Lastenausgleich nicht auf das Vermögen verzichtet wird, das die Heimatvertriebenen in den Ostgebieten zurücklassen mußten.

Der Ausgleich soll sich in Geld- und Materialleistungen vollziehen. Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung ist grundsätzlich vererblich.

Die beiden großen Abschnitte des Gesetzes sind die „Ausgleichsabgaben“ und die „Ausgleichsleistungen“.

Als Ausgleichsabgaben werden erhoben:

- die Vermögensabgabe
- die Hypothekengewinnabgabe
- die Kreditgewinnabgabe.

Sie fließen in den sogenannten Ausgleichsfonds, einem Sondervermögen des Bundes.

Als Ausgleichsleistungen sind vorgesehen:

- die Hauptentschädigung
- das Eingliederungsdarlehen
- die Kriegsschadensrente
- die Hausratsentschädigung
- die Wohnraumhilfe
- Leistungen aus dem Härtefonds
- Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen
- Entschädigungen im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener.

Die an letzter Stelle genannten Entschädigungen sind bereits in einem besonderen Gesetz festgelegt worden. Sie werden aus dem Lastenausgleichsfonds in Höhe von 50 Millionen Mark jährlich finanziert.

entschädigung richtet sich unter Berücksichtigung sozialer und volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte nach der Dringlichkeit.

## Eingliederungsdarlehen

Bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung der Höhe der Hauptentschädigung werden auch Eingliederungsdarlehen bereitgestellt (auch Aufbaudarlehen genannt). Die Höhe des Darlehens entspricht dem Vorhaben, das wiederum dem Verlust angemessen sein soll. Der Höchstbetrag beträgt 35 000 DM. Nur in den Fällen, in denen eine höhere Hauptentschädigung zuerkannt worden ist, kann das Darlehen bis zu deren Höhe, jedoch nur bis 50 000 DM erhöht werden. Das Aufbaudarlehen ist mit drei Prozent jährlich zu verzinsen und nach zwei Freijahren in acht gleichen Jahresraten zu tilgen. Das Darlehen wird auf die Hauptentschädigung verrechnet. Die Reihenfolge der Gewährung richtet sich nach der sozialen Dringlichkeit und volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben.

Betriebe, die Kriegssachschäden erlitten haben, durch Vertreibung verlagert worden sind oder unter besonders günstigen Umständen Dauerarbeitsplätze für eine größere Zahl Geschädigter schaffen können, sollen Eingliederungsdarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen — sogenannte Arbeitsplatzdarlehen — erhalten. Die Höhe bestimmt sich nach der Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze. Für einen Dauerarbeitsplatz können bis zu 5000 DM bewilligt werden.

## Kriegsschadensrente

Für alte und erwerbsunfähige Geschädigte und solche, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können und Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden oder Spärschäden erlitten haben, gibt es eine Kriegsschadensrente, die sich in eine Unterhaltshilfe und eine Entschädigungsrente gliedert. Männer, die diese Hilfe oder die Rente beanspruchen, müssen das 65., Frauen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Unterhaltshilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten 85 DM monatlich nicht übersteigen und er nicht mehr als 5000 DM Vermögen besitzt. Der Freibetrag erhöht sich um 37,50 DM für den Ehegatten oder eine Pflegeperson und um 27,50 DM für jedes unterhaltene Kind. Zahlungen von Verwandten werden dabei nicht auf die Einkünfte angerechnet. Für bestimmte Fälle gibt es besondere Freibeträge. Die Unterhaltshilfe beträgt 85 DM monatlich plus 37,50 DM für den Ehegatten oder eine Pflege plus 27,50 DM für jedes Kind. Die Unterhaltshilfe wird auf die Hauptentschädigung angerechnet.

Die Entschädigungsrente wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 200 DM monatlich nicht übersteigen. Der Betrag erhöht sich um 50 DM für den Ehegatten und um 20 DM für jedes Kind. Die Entschädigungsrente beträgt jährlich vier Prozent des Grundbetrages der Hauptentschädigung. Erhält der Berechtigte Unterhaltshilfe, so macht die Entschädigungsrente vier Prozent des Grundbetrages aus, soweit er 5000 DM übersteigt. Der Satz erhöht sich um je ein halbes Prozent für jedes über das 65. Lebensjahr hinaus vollendete Lebensjahr. Er beträgt jedoch mindestens sechs Prozent bei mehr als 80 Prozent Körperbeschädigten und acht Prozent bei Blinden oder Doppelamputierten. Die Entschädigungsrente gilt bei Anspruch auf Hauptentschädigung mit vier Prozent als Verzinsung, mit dem übersteigenden Hundertsatz als Tilgung.

Bei einem Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage werden als Entschädigungsrente, je nach Höhe des Durchschnittseinkommens in den Jahren 1937, 1938 und 1939 zwanzig Mark bis fünf Mark monatlich gewährt. Die Entschädigungsrente endet, wenn sie für Vermögensschäden gewährt wird, spätestens mit der vollen Tilgung des Grundbetrages. Entschädigungsrente plus Unterhaltshilfe dürfen 200 DM für den einzelnen zuzüglich 50 DM für den Ehegatten und 20 DM für jedes Kind nicht übersteigen. Ein höherer Anspruch bleibt jedoch bestehen.

## Hausratentschädigung

Für verlorenen Hausrat im Osten, im Bundesgebiet oder West-Berlin erhalten alle Geschädigten, je nach Höhe ihres Einkommens in den Jahren 1937, 1938 und 1939 mindestens 800, oder 1200 oder höchstens 1400 DM. Hierzu kommen Zulagen in Höhe von 200 DM für den Ehegatten und von je 100 DM für jedes Kind oder andere zum Haushalt gehörende und wirtschaftlich abhängige Familienangehörige. Vom dritten Kind an gibt es für jedes Kind 200 DM. Die Hausratentschädigung wird nicht gewährt, wenn der Geschädigte in den Jahren 1949, 1950 und 1951 ein Einkommen von durchschnittlich mehr als 10 000 DM bezogen oder am 1. Januar 1949 mehr als 35 000 DM Vermögen besessen hat. Zunächst werden an alle als berechtigt anerkannten Geschädigten 800 DM zuzüglich der Familienzuschläge gezahlt. Wer mehr zu beanspruchen hat, bekommt zunächst auch nur 800 DM und muß auf den Rest warten, bis alle Geschädigten erst einmal diese 800 DM erhalten haben. Die Beträge können nach einem spätestens bis zum 31. März 1957 erlassenen Gesetz erhöht werden. Die Entscheidung darüber richtet sich nach dem Lastenausgleichsaufkommen.

Entschädigungszahlungen in Reichsmark werden mit zehn Prozent auf den neuen Entschädigungsanspruch, Hausrathilfe nach dem Soforthilfegesetz wird voll angerechnet.

## Wohnraumhilfe

Wenn ein Geschädigter nachweist, daß er Wohnraum verloren und noch keine ausreichende Wohnmöglichkeit hat, wird ihm nach dem Gesetz eine Wohnung beschafft, deren Bau durch ein Darlehen des Ausgleichsfonds ermöglicht worden ist. Diese Entschädigungsart heißt Wohnraumhilfe. Im Ausgleichsfonds werden dafür jährlich 300 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

## Steuertechnische Möglichkeiten

Eine Anzahl von Bestimmungen sagt aus, wie weit die Lastenausgleichsabgabe bei der Feststellung der Einheitswerte und der Steuern abgezogen werden können. Ein Drittel der Vermögensabgabe kann danach beispielsweise bei der Einkommensteuer als Betriebsausgabe verbucht werden. Bei der Landwirtschaft vermindert sich der Satz auf ein Viertel.

Wer seine Abgabeschuld vorzeitig zahlt, kann die Zinsen und Zinseszinsen von den ihm auferlegten Leistungen abziehen. Bis Ende 1954 wird dieser Zinssatz auf 10 Prozent bemessen, danach wird er neu festgelegt. Betrag die Abgabeschuld am 1. April 1952 weniger als 100 DM, so kann sie mit einem Nachlaß von 20 Prozent vom Finanzamt bereits drei Monate nach Bekanntgabe des Abgabebescheides angefordert werden, ist sie nicht höher als 200 DM, so kann unter den gleichen Bedingungen die Hälfte nach drei Monaten, die andere Hälfte nach neun Monaten verlangt werden.

Im Dienste des Lastenausgleichs wird die Vermögensteuer — bis auf geringe Ausnahmen — von 0,75 Prozent auf 1 Prozent jährlich erhöht und in einzelnen Punkten geändert. Die Bundesländer und Berlin werden 96 Prozent der Steuer (vier Prozent bleiben ihnen für Verwaltungskosten) bis Ende 1957 für den Lastenausgleich zur Verfügung stellen (schätzungsweise 340 Millionen Mark jährlich). Außerdem leisten Bund und Länder einschließlich Berlin für ersparte Fürsorgeleistungen an den Ausgleichsfonds jährlich Zuschüsse von zusammen 410 Millionen DM, der Bund ein Drittel davon, die Länder zwei Drittel nach dem Verhältnis ihres Steueraufkommens. Die Summen vermindern sich, wenn das Lastenausgleichsaufkommen im Jahr 1,785 Milliarden DM übersteigt bzw. wenn sich der Aufwand für Unterhaltshilfe verringert.

## Ein Drittel aller Familien in Betreuung

Bedeutung und Aufgaben des Freiburger Städtischen Ausgleichsamts

### Endlich in zweckentsprechenden Räumen für Angestellte und Betreute

Siebeninhalb Jahre lang hat sich das Ausgleichsamtsamt der Stadt Freiburg, seitdem es seine bedeutsame, immer neue Aufgaben nach sich ziehende Tätigkeit im Herbst 1949 in drei mehr als beschiedenen Räumen in der Salzstraße aufgenommen hatte, mit recht unzureichenden räumlichen Verhältnissen — zum Kummer nicht nur der Angestellten, sondern vor allem des ratsuchenden Publikums — behelfen müssen. Bei seinem Einzug in der Salzstraße lief gerade das Sozialhilfegesetz an, und dann folgten die verschiedensten Aktionen, die immer neue Arbeit und Schwierigkeiten aller Art mit sich brachten. In der Folgezeit mußten Räume in der Fürstenbergstraße hinzugenommen werden, ferner Räume in der Adelhäuser Straße und im Rathaus. Nach dem Wegfall der Räume in der Salzstraße wurde eine Baracke in der Schloßbergstraße in Anspruch genommen. Zeitweilig waren also die Diensträume des Ausgleichsamtes notgedrungen an vier weit voneinander entfernten Stellen der Stadt untergebracht, woraus sich besondere Beschwerden für die älteren Besucher ergaben.

Der Leiter des Ausgleichsamtes, Direktor Bieß, und alle seine unermüdlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen waren deshalb begreiflicherweise sehr froh, als sich vor kurzem

für das Amt die Möglichkeit ergab, im Hause Kaiserstraße 274 eine neue, allen Abteilungen des umfangreichen Amtes Platz bietende einheitliche Unterkunft zu beziehen. In einer Pressekonferenz äußerte Direktor Bieß gestern seine Freude über und dankte der Stadtverwaltung für das dem Amte gegenüber bewiesene Verständnis. Er gab dann bekannt, daß zur Zeit rund ein Drittel aller Freiburger Familien von Ausgleichsamts betreut wird. Außer den vier Hauptgesetzen der Lastenausgleichsgesetzgebung beschäftigten das Amt nämlich 30 Durchführungsverordnungen, ferner ständige Anweisungen und ein Sammelrundschrift des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes. Das Hauptbestreben des Ausgleichsamtes sei eine durchaus individuelle Behandlung jedes Antragstellers und Ratsuchenden.

Auf einem Rundgang konnte man sich von der zweckentsprechenden Einrichtung aller sich über vier Stockwerke verteilenden 40 Diensträume überzeugen. Hier wurde nützensdienlicher Aufwand getrieben, über die einzelnen Zimmer — vor allem auch die Wartezimmer für das Publikum — sind so sauber und freundlich gehalten, daß die Menschen sich darin wesentlich wohler als in den früheren

Räumen in allen Stadtgegenden fühlen werden. In der Salzstraße mußten zeitweise neun Angestellte in einem einzigen Raume arbeiten. Das hat nun endlich aufgehört, und auch der Stellvertreter des Dienststellenleiters hat einen eigenen kleinen Arbeitsraum erhalten.

Vor allem ist die wirklich vorbildliche Beschriftung aller Diensträume zu loben. Die Bezeichnungen sind so groß und so deutlich, daß sie auch Personen mit schlechten Augen mühelos lesen können; und das ist gerade beim Besucherkreis dieses Amtes von ausschlaggebender Bedeutung. Die Sprechstunden des Ausgleichsamtes sind jetzt dienstags und donnerstags von 8 bis 12 Uhr.

Und nun: was hat das Amt bisher an Arbeit geleistet und erledigt? Bis zum 31. Dezember 1956 wurden der Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebenen und die Altsparrentenschädigung in 4650 Fällen bewilligt. Die Leistungen betrugen 680 386 DM. Die Bewilligung von Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe — Entschädigungsrente) betraf 4277 Fälle und erbrachte Leistungen von insgesamt 7 162 589 DM. Die Hausratsentschädigung wurde in 45 999 Fällen bewilligt und führte zu einer Gesamtleistung von 8 872 154 DM. Ausbildungshilfe wurde in 6905 Fällen gewährt; die Leistungen betrugen 3 829 057 DM. All diese Leistungen wurden in bar gezahlt. Die Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft (686 Fälle) betrugen 3 964 000 DM, die Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau insgesamt 7 186 800 DM. Für die Schaffung von Arbeitsplätzen wurden Darlehen in Höhe von 440 000 DM gewährt, für Hilfen an Gemeinschaftseinrichtungen Darlehen von insgesamt 2 442 000 DM. Kriegsgefangenenentschädigung wurde in 4130 Fällen bewilligt, und zwar 1 850 160 DM in bar und 168 900 DM als Darlehen.

R. B.

**Ausgleichsamt in der Wilhelmstraße bekommt Zuwachs**

# Ein neuer Platz für 18 000 Akten

**Unterlagen stammen aus aufgelöster Behörde in Emmendingen – Jetzt über 300 000 Akten**

Mit einem Berg von rund 18 000 Akten werden in den nächsten Wochen die 40 Mitarbeiter des Freiburger Ausgleichsamtes zu „kämpfen“ haben, denn sie erhalten Zuwachs: Mit Beginn des neuen Jahres wird auf Welsung des Innenministeriums in Stuttgart das Amt für den Landkreis Emmendingen aufgelöst. Die Aufgabe, die Folgen des Zweiten Weltkrieges auszugleichen, sind dort erfüllt. Mit den Akten, die am Freitag nach Freiburg transportiert werden, kommen auch zwei der sieben Mitarbeiter aus Emmendingen. Im Ausgleichsamt in der Wilhelmstraße drängen sich dann mehr als 300 000 Akten auf 800 Quadratmetern. Würde man sie hintereinanderstellen, wäre die Reihe über einen Kilometer lang.

Seit 1952 wurden in den Räumen des Hauses Wilhelmstraße 20a mehr als 210 000 Anträge bearbeitet, im vergangenen Jahr waren es etwa 2000. Im Durchschnitt forschen die Beamten 15 Monate bis ein Antragsteller eine finanzielle Entschädigung erhält. Mittler kann es aber auch über zwei Jahre dauern. 1983 zahlte das Ausgleichsamt rund 10 Millionen, 1980 waren es noch 12 Millionen Mark.

Aufgabe des Lastenausgleiches ist, die Schäden und Verluste, die durch die Vertreibungen und die Zerstörungen in und nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind, abzugelten. 1952 wurde dazu ein Gesetz verabschiedet, dem im Lauf der Jahre 29 Novellen folgten.

Noch bevor der Lastenausgleich bundesweit geregelt wurde, begann die Stadt Freiburg bereits 1946 mit Hilfsaktionen auf kommunaler Ebene: Im Herbst jenes Jahres wurde eine Million Reichsmark für die Opfer des Fliegerangriffs vom 27. November 1944 zur Verfügung gestellt. Die „Hilfsstelle für Fliegergeschädigte“ konnte 7000 Familien unterstützen. Von 1949 bis zum Lastenausgleichsgesetz 1952 übernahm das „Amt für Soforthilfe“

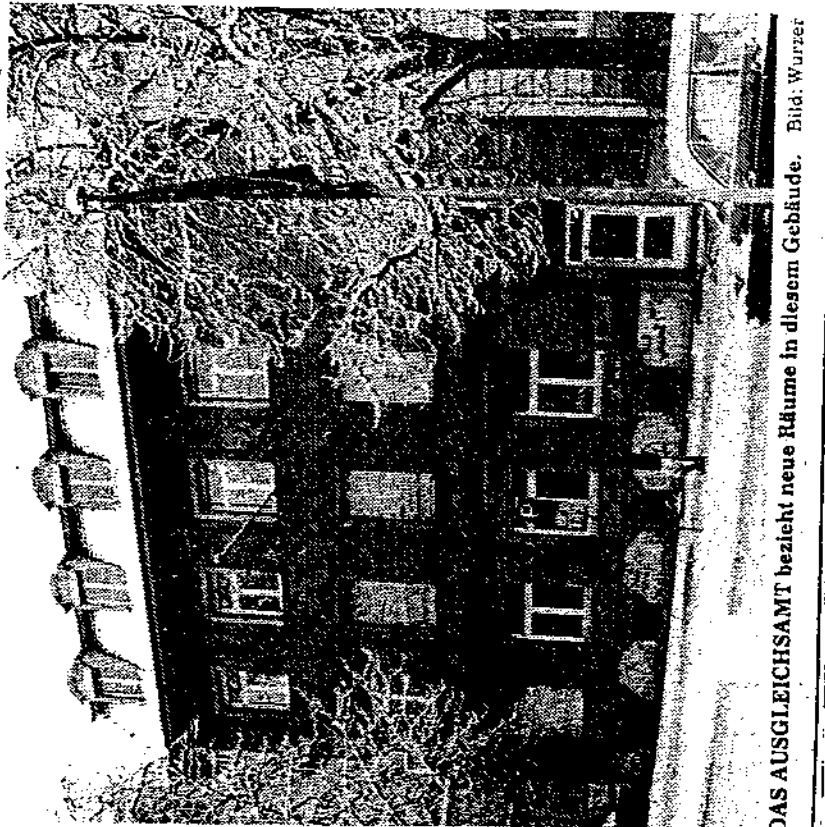
als rein „politische Frage“. Mit der Übernahme des Freiburger Amtes, werner Kurrus, bewertet ein mögliches Aus der Ausgleichsämter freilich

„Bonner Wende“ sei ein Schlüsselgesetz der SPD/FDP-Koalition, das das Ende des Lastenausgleichs für 1984 vorsah, in den Schubladen verschwunden. Jetzt werde mit einer Schließung der Ausgleichsämter am Anfang der 90er Jahre gerechnet. Vor allem die Vertriebenenbände, so Kurrus, seien an einem weiteren Lastenausgleich interessiert. Die starke Ausstellerwelle spiele dagegen keine Rolle. In Freiburg mußten im vergangenen Jahr etwa 100 Anträge von ehemaligen DDR-Bürgern bearbeitet werden.

1983 gab es in Baden-Württemberg noch 36 Ausgleichsämter. Diese Zahl soll nach den Plänen des Innenministeriums zunächst auf 27 reduziert werden, die Emmendinger Behörde war eines der neun „Opfer“. In einen nächsten Schritt will das Land dann weitere zehn Ämter schließen.

Das Freiburger Ausgleichsamt wird allerdings mit Sicherheit davon nicht betroffen sein. Mit seinen über 300 000 Akten zählt es zu den größten Ausgleichsämtern des Landes. Zudem müssen die Freiburger Beamten auch diejenigen entschädigen, die nach dem Krieg an die Franzosen Reparationszahlungen leisten mußten.

In den nächsten Wochen freilich heißt es erst einmal „Einordnen“. Die 18 000 Akten aus Emmendingen müssen genau angeschaut werden, bevor sie ihren neuen Platz in der langen Reihe der Freiburger Behörde einnehmen können. Ein Teil der Unterlagen aus Emmendingen wandert direkt in das Staatsarchiv in der Freiburger Colombistraße – als historisch wertvolle Dokumente.



DAS AUSGLEICHSAMT bezieht neue Räume in diesem Gebäude. Bild: Wurrer

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Pforzheim,  
vertreten durch

Frau Oberbürgermeisterin Christel Augenstein  
- nachfolgend Schwerpunktamt -  
und

die Stadt Freiburg im Breisgau  
vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon  
- nachfolgend Abgabeamt -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

#### Übernahme der Verfahren

- (1) Das Schwerpunktamt übernimmt ab 1. Dezember 2004 vom Abgabeamt aufgrund von § 308 Abs. 1 LAG in nachfolgendem Umfang Lastenausgleichsverfahren zur weiteren Bearbeitung in eigener Zuständigkeit als neues Wohnsitzausgleichsamt (wie in Verzugsfällen):  
617 offene Rückforderungsfälle  
85 offene Fälle aus dem Bereich der Kriegsschadenrente.
- (2) Die Fälle nach Abs. 1 ergeben sich aus der Übergabeliste.

### § 2

#### Rückforderungsfälle nach § 349 LAG

Offene Rückforderungsfälle nach § 349 LAG im Sinne dieser Vereinbarung sind Fälle mit Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz mit positiver Zuerkennung, in denen das Abgabeamt noch keine Rückforderung oder nur eine Teilrückforderung vorgenommen hat, eine Rückforderung wegen eines möglichen Schadensausgleichs aber nicht ausgeschlossen werden kann.

### § 3

#### Besonderheiten in Kriegsschadenrenten-Fällen

- (1) Offene Kriegsschadenrenten-Fälle im Sinne dieser Vereinbarung sind alle in der Zahlungs- und Kontenliste des Abgabeamtes geführten Fälle. Endgültig eingestellte Fälle, in denen nur noch die Anrechnung vorzunehmen ist, werden vom Schwerpunktamt nicht übernommen. Die Anrechnung wird in diesen Fällen vom Abgabeamt durchgeführt.
- (2) Abweichend von der Behandlung als Verzugsfall werden bei der Kriegsschadenrente keine Haus-rat-, Feststellungs- und Hauptentschädigungsakten übernommen, es sei denn, dass später noch eine Anrechnung vorzunehmen ist.
- (3) Die Verwaltungsausgaben der Sozialhilfeträger werden durch das Schwerpunktamt nicht erstattet.

### § 4

#### Übernahme- und Übergabetermin und besondere Regelungen für die Rückforderung

- (1) Die Rückforderungsfälle werden am 1. Dezember 2004 vom Schwerpunktamt übernommen.  
Das Abgabeamt übernimmt für das Schwerpunktamt vom 1. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2006 die Bearbeitung der abgegebenen Rückforderungsfälle bis zur Bescheidreife (Vorarbeiten). Nach Abschluss der Bearbeitung werden die entscheidungsreifen Fälle mit einem Bescheidentwurf dem Schwerpunktamt übersandt, das nach Überprüfung den Rückforderungsbescheid in eigener Zuständigkeit erlässt und die weitere Bearbeitung übernimmt (Überwachung des Zahlungseinganges, Zwangsvollstreckung, Beschwerde- und Klageverfahren). Von der Erstattungspauschale des Landes für die erlassenen Rückforderungsbescheide nach Tz 2.1.2 und 2.2 VwV Ausgabenerstattung LAG erhält das Abgabeamt für die von ihm durchgeführten Vorarbeiten 60 v. H. vom Schwerpunktamt.  
Die Akten und Übergabelisten der bis 31.12.2006 noch nicht abschließend bearbeiteten Rückforderungsfälle werden Ende Dezember 2006 an das Schwerpunktamt zur alleinigen Bearbeitung übergeben.
- (2) Die Verfahren im Bereich Kriegsschadenrente werden zum 1. Januar 2005 vom Schwerpunktamt übernommen. Die Übergabeliste und die Akten werden bis 25.11.2004 übergeben.  
Die Bearbeitung der übernommenen Kriegsschadenrentenfälle erfolgt sofort und vollumfänglich ab 1. Januar 2005 durch das Schwerpunktamt.

### § 5

#### Erstattung des Übernahmeaufwandes

Das Abgabeamt ersetzt dem Schwerpunktamt den durch die Übernahme der Verfahren im Bereich Kriegsschadenrente entstehenden Einarbeitungs- und Übernahmeaufwand.

Die Berechnung erfolgt nach Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschrift über die Erstattung von Verwaltungsausgaben für die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes i. d. F. vom 04.03.1997. Eine evtl. vom Land für den Einarbeitungsaufwand gewährte Erstattungspauschale wird angerechnet.

### § 6

#### Verwaltungskosten

- (1) Das Abgabeamt ersetzt dem Schwerpunktamt die für die übernommenen KSR-Fälle entstehenden laufenden Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten), soweit sie nicht vom Land erstattet werden, nach Maßgabe des Abs. 2 (ungedekte Kosten).
- (2) Die dem Schwerpunktamt im Kalenderjahr entstandenen Personal- und Sachkosten werden zu-nächst im Verhältnis der Personalkosten auf die Bereiche Schadensfeststellung, Hauptentschädigung, Rückforderung und Kriegsschadenrente aufgeteilt. Von den aufgeteilten Beträgen wird sodann die Ausgabenerstattung des Landes abgezogen. Verbleiben danach noch ungedeckte anteilige Verwaltungskosten, so werden diese durch die im Kalenderjahr erledigten Fälle (Schadensfeststellung, Hauptentschädigung), die erlassenen Rückforderungsbescheide oder die kostenleistungsfähigen KSR-Fälle geteilt.  
Das Teilergebnis für den Bereich Kriegsschadenrente multipliziert mit den im Kalenderjahr für das Abgabeamt bearbeiteten laufenden KSR-Fällen, ergibt den vom Abgabeamt zu tragenden Kostenanteil. Maßgebend ist der 01.07. des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Kostenanteile sind spätestens sechs Monate nach erfolgter Kosten-erstattung durch das Land abzurechnen und vom Abgabeamt innerhalb eines Monats nach Anforderung zu leisten.

### § 7

#### Sonstiges

- (1) Abgabeamt informiert die von der Aktenübergabe betroffenen Empfänger von Kriegsschadenrente und Rückzahlungs-pflichtigen über die Zuständigkeitsänderung. Hierbei wird in Rückforderungsfällen mit bekanntem Schadensausgleich gleichzeitig die Frist des § 349 Abs. 5 LAG unterbrochen.
- (2) Das Abgabeamt gewährt Amts- und Rechtshilfe im Sinne des § 317 LAG.
- (3) Die Kosten für die Anlieferung der Akten trägt das Abgabeamt.

### § 8

#### Rechtsweg

Die Beteiligten verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung den Rechtsweg erst dann zu beschreiten, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung vor dem Innenministerium, das von jedem Vertragsteil als Schlichtungsstelle angerufen werden kann, erfolglos verlaufen ist.

### § 9

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Freiburg im Breisgau.

### § 10

#### Genehmigungsverfahren

Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Freiburg, den 23. 11. 2004  
Stadt Freiburg im Breisgau  
Dr. Dieter Salomon  
Oberbürgermeister

Pforzheim, den 1. 12. 2004  
Stadt Pforzheim  
Christel Augenstein  
Oberbürgermeisterin

## Neuzuordnung des Amt für Spätaussiedler und Zuordnung der neuen Aufgaben durch das Zuwanderungsgesetz

Das Amt für Spätaussiedler, welches bisher dem Ausgleichsamt angegliedert war, wurde ab dem 01.01.2005 organisatorisch beim Amt für öffentliche Ordnung in die Abteilung „Staatsangehörigkeits- und Ausländerbehörde“ angebunden. Die neuen Aufgaben, die ab dem 01.01.2005 mit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes vom Bund auf die Kommunen übergehen, werden in die Abteilung „Staatsangehörigkeits- und Ausländerbehörde“ integriert.

Stadtverwaltung Freiburg  
Personal- und Organisationsamt

# Änderungsvereinbarung

Die **Stadt Pforzheim**,  
vertreten durch  
Frau Oberbürgermeisterin Christel Augenstein

und

die **Stadt Freiburg im Breisgau**  
vertreten durch  
Herrn Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon

schließen hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.11./01.12.2004 (Abwicklung der Aufgaben des Ausgleichsamtes) folgende öffentlich-rechtliche Ergänzungsvereinbarung:

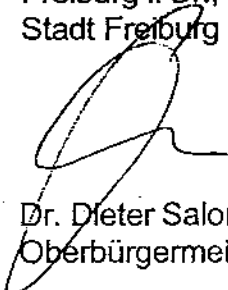
## § 1

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 und 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.11./01.12.2004 enthaltene Jahreszahl „2006“ wird jeweils durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.

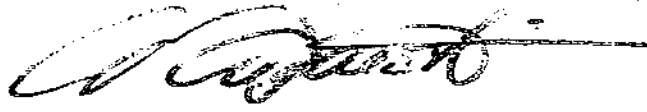
## § 2

Der übrige Inhalt der obengenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleibt unverändert.

Freiburg i. Br., den **20. März 2006**  
Stadt Freiburg im Breisgau

  
Dr. Dieter Salomon  
Oberbürgermeister

Pforzheim, den **29. März 2006**  
Stadt Pforzheim

  
Christel Augenstein  
Oberbürgermeisterin

---

# AMTSBLATT

---

17. September 2005

**Nr. 415 – Jahrgang 18**

---

## **Ausgleichsamt wird aufgelöst**

Das Ausgleichsamt der Stadt Freiburg im Breisgau mit seinen drei Abteilungen „Verwaltung“, „Feststellung“ und „Leistungen“ wird zum 01.01.2006 aufgelöst. Die verbleibenden „Restaufgaben Lastenausgleich“ werden ab 01.01.2006 als neue Abteilung 3 in das Sozial- und Jugendamt eingegliedert.

Stadtverwaltung Freiburg im Breisgau  
Haupt- und Personalamt





BUNDESAUSGLEICHSAMT  
Gruppe II

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. Dezember 2005

Zu Az.: II - LA 2140 - 3/98

Restitutions- und Entschädigungsgesetzgebung in den  
Staaten des ehemaligen Vertreibungsgebiets

Im Folgenden werden die gegenwärtigen Erkenntnisse des Bundesausgleichsamtes über die o. a. Gesetzgebung gekürzt zusammengefasst.

**Bulgarien**

Nach dem am 18. November 1997 in Kraft getretenen "Gesetz über die Entschädigung von Eigentümern verstaatlichter Liegenschaften" sind grundsätzlich auch deutsche Staatsangehörige ohne besondere Wohnsitzvoraussetzungen antragsberechtigt. Das Gesetz betrifft jedoch nur die Rückgabe von Immobilien, die ab 1947 beschlagnahmt wurden. Da jedoch nach den bisherigen Erkenntnissen alle aus Bulgarien vertriebenen Deutschen ihr dortiges Immobilieneigentum auf Grund des "Gesetzes zur Übergabe des deutschen Vermögens in Bulgarien an die Sowjetunion" vom 31. Mai 1946 verloren haben, dürften Enteignungen ehemaliger deutscher Eigentümer von dem o. a. Gesetz nicht erfasst sein.

**Estland**

Nach dem "Bodenreformgesetz" von 1991 (zuletzt geändert 1997) und dem "Gesetz über die Grundlagen der Eigentumsreform" von 1991 haben natürliche Personen Anspruch auf Rückgabe oder Entschädigung, wenn sie am 16. Juni 1940 Staatsangehörige der Republik Estland waren oder wenn sie am 20. Juni 1991 einen ständigen Wohnsitz in der Republik Estland gehabt haben. Personen, die auf Grund des am 15. Oktober 1939 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland geschlossenen Abkommens vor dem genannten Stichtag nach Deutschland übersiedelten, haben keine Ansprüche.

Nach einem estnischen Gesetzentwurf wird sog. Nachumsiedlern, d. h. Personen (damals) estnischer Staatsangehörigkeit, die nach dem 16. Juni 1940 Estland verlassen haben, das Recht auf Eigentumsrestitution zugebilligt. Der Staatsgerichtshof soll jetzt den Gesetzgeber aufgefordert haben, eine eindeutige Entscheidung zu treffen.

### Kroatien

Am 5. Juli 2002 ist zwar eine Änderung des "Gesetzes über die Entschädigung für während der jugoslawischen kommunistischen Herrschaft beschlagnahmtes Vermögen" vom 11. Oktober 1996 (in Kraft getreten am 1. Januar 1997) in Kraft getreten, das für einen Rückgabe- oder Entschädigungsanspruch die kroatische Staatsangehörigkeit am 1. Januar 1997 voraussetzt. Nach wie vor wird eine Entschädigung an ausländische Antragsteller jedoch nur dann geleistet, wenn ein entsprechender Vertrag mit dem jeweiligen Heimatstaat geschlossen wurde. Dies ist im Verhältnis zu Deutschland nicht der Fall. Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 10. Oktober 2002 (GZ: 209 - 553.00 HRV) ist davon auszugehen, dass auf kroatischer Seite kein "vorrangiges" Interesse am Abschluss eines bilateralen Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland besteht. Während ein kroatisch-österreichisches Abkommen nach Presseberichten bald ratifiziert werden könnte, ist somit nicht mit einem vergleichbaren kroatisch-deutschen Abkommen zu rechnen.

Nach Art. 51 des o. a. Gesetzes von 1997/2002 sollen Ansprüche ausgeschlossen sein, wenn andere Staaten bereits eine Entschädigung geleistet haben. Vermutlich sind danach auch Lastenausgleichsleistungen ein Ausschlussgrund.

### Lettland

Nach meinem Informationsstand aus dem Jahr 2001 erfolgen Vermögensrückgaben an deutsche Volkszugehörige, die aus Lettland ausgesiedelt sind, nur dann, wenn sie nicht bereits in einer anderen Form Entschädigung erhalten haben. Trotz einschlägiger Restitutions- und Entschädigungsgesetzgebung (Gesetz zur Entnationalisierung von Hauseigentum vom 30. Oktober 1991, Gesetzgebung über die Agrarreform, Gesetz über die Bodenreform in den Städten vom 20. November 1991) sind Lastenausgleichsempfänger demnach auch hier nicht anspruchsberechtigt.

### Litauen

Nach dem "Gesetz zur Wiederherstellung der Eigentumsrechte" vom 18. Juni 1991 haben nur Betroffene mit ausschließlich litauischer Staatsangehörigkeit (eine doppelte Staatsangehörigkeit ist nach dem litauischen Staatsangehörigkeitsgesetz nicht möglich) eine Anspruchsberechtigung auf Rückgabe oder Entschädigung. Aussiedler wären demnach nur nach Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit evtl. anspruchsberechtigt.

### Mazedonien

Nach dem "Gesetz über die Denationalisierung" vom 21. April 1998 ist die Rückgabe von verstaatlichtem Eigentum bzw. eine Entschädigung an die ehemaligen Eigen-

tümer oder deren Erben möglich. Voraussetzung ist die mazedonische Staatsangehörigkeit. Das „Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Denationalisierung“ vom 28. April 2000 spielt für die Antragsberechtigung keine Rolle.

### **Polen**

Der Sejm hat zwar ein Gesetz verabschiedet, das die Rückgabe von Eigentum an die ursprünglichen Eigentümer bzw. ihre Erben oder eine Entschädigung vorsieht. Dieses „Reprivatisierungsgesetz“ soll aber noch immer nicht in Kraft getreten sein. Inwieweit es Aussiedler einbeziehen könnte, lässt sich derzeit nicht beurteilen; dass es Frühvertriebene einbeziehen würde, erscheint ausgeschlossen.

### **Rumänien**

In Rumänien gibt es seit 1991 eine umfangreiche Restitutions- und Entschädigungsgesetzgebung. Nach Inkrafttreten der Gesetze "Nr. 66/2004" und "Nr. 247/2005", die offensichtlich keine Einschränkungen für Rumäniendeutsche enthalten, können diese nach wie vor, sofern sie die rumänische Staatsangehörigkeit beibehalten oder wiedererworben haben, auch als Doppelstaater in die Restitution einbezogen werden.

### **Serbien**

Im Juni 2005 ist das "Gesetz über die Anmeldung und die Evidenz von enteignetem Vermögen" in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, vor Erlass einer evtl. Restitutions- bzw. Entschädigungsregelung einen Überblick über den Umfang des von Entschädigungspfandern beanspruchten Vermögens zu erhalten. Da nach Art. 4 des Gesetzes Personen, denen per Gesetz oder Staatsvertrag bereits ein Entschädigungsanspruch zuerkannt worden ist, nicht anmeldeberechtigt sind, dürften hierunter auch deutsche Lastenausgleichsempfänger fallen.

### **Slowenien**

Nach dem "Gesetz über die Denationalisierung" vom 20. November 1991 können zwar grundsätzlich auch Aussiedler aus Slowenien restitutions- oder entschädigungsberechtigt sein. Allerdings entfällt die Berechtigung nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes, wenn diese Personen eine Entschädigung von einem anderen Staat erhalten haben. Auch hier dürfte gewährter Lastenausgleich demnach ein Ausschlussgrund sein.

### **Slowakische Republik**

Anknüpfend an die 1990 beginnende tschechoslowakische Restitutions- und Entschädigungsgesetzgebung betrifft die einschlägige slowakische Gesetzgebung nur

das Vermögensunrecht ab dem 25. Februar 1948 und damit nicht die gegen die Deutschen gerichteten Unrechtsmaßnahmen auf Grund der Benesch-Dekrete. Anspruchsberechtigt sind jedoch unter Umständen Aussiedler. Zwar können nach dem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen "Restitutionsgesetz Nr. 503/2003" nur slowakische Staatsangehörige Ansprüche geltend machen, doch bezieht die slowakische Verwaltungspraxis offenbar auch Doppelstaater ein.

#### **Tschechische Republik**

Nach den einschlägigen tschechischen Gesetzen (Gesetze "Nr. 87/1991", "243/1992", "30/1996" und "193/99") können Aussiedler aus der Tschechoslowakei die Restitution ihres enteigneten Vermögens beantragen, wenn sie (auch) die tschechische bzw. tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besitzen oder wiedererlangt haben. Allerdings wurden die vor der kommunistischen Machtübernahme (25. Februar 1948) vertriebenen Deutschen nicht in die Restitutionsgesetze einbezogen (siehe Slowakische Republik).

#### **Ungarn**

Da mit dem ersten und zweiten "Entschädigungsgesetz" auch die Enteignungen von Ungarndeutschen einbezogen wurden, ist mit weiterer einschlägiger Gesetzgebung nicht zu rechnen.

gez. Bischoff



**Jahreszahlen**  
**zum Lastenausgleich<sup>\*)</sup>**

Stand: 31. Dezember 2005

**I n h a l t**

Vorbemerkungen	Rückseite
1. Gesamtaufwendungen im Lastenausgleich	Seite 1
2. Auszahlungen im Lastenausgleich nach Geschädigtengruppen	Seite 3
3. Gesamtausgaben des Ausgleichsfonds bis zum 31. Dezember 2004	Seite 5
4. Auszahlungen nach Gesetzen mit Leistungsgewährung aus Haushaltsmitteln bis zum 31. Dezember 2004	Seite 11
5. Schadensfeststellung nach dem FG, BFG, RepG – Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem LAG und der Entschädigung nach dem RepG	Seite 15
6. Anzahl gewährter Ausgleichsleistungen	Seite 19
7. Rückforderung oder verwaltungsinterne Anrechnung bei Schadensausgleich nach § 349 LAG für den BFG-Bereich	Seite 25
8. Rückforderung bei Schadensausgleich nach § 349 LAG für den FG-Bereich	Seite 27
9. Kasseneinnahmen aus Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich nach § 349 LAG	Seite 29
10. Zahlungen im Lastenausgleich insgesamt auf einen Blick	Seite 31

<sup>\*)</sup> Statistische Richtigstellungen sind eingearbeitet.

## Vorbemerkungen

Die Auflösung des Sondervermögens Ausgleichsfonds durch das 34. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndG LAG) hat ab 1. Januar 2005 auch bei den Jahreszahlen zum Lastenausgleich die entsprechende Anpassung einzelner Übersichten und die Erweiterung um eine völlig neue Übersicht erforderlich gemacht.

1. Die neue Tabelle 1 ist aus den bis zum 31. Dezember 2004 geführten bisherigen Übersichten 1 und 5 hervorgegangen. Dargestellt werden ab 1. Januar 2005 jährlich nur noch die Positionen, bei denen nach wie vor die Auszahlung von Ausgleichsleistungen (nunmehr ausschließlich aus Haushaltsmitteln) zu verzeichnen ist. Die Tabelle 1 enthält die gesamten Ausgaben im Lastenausgleich, wobei ausgelaufene Leistungsarten zusammengefasst ausgewiesen sind.
2. In der Übersicht 2 werden die Auszahlungen im Lastenausgleich (Ausgleichsfonds und Bundeshaushalt ab 2005) nach Geschädigtengruppen dargestellt. Sie entspricht im wesentlichen der bisherigen Tabelle 4.
3. Die Tabelle 3 gibt die Gesamtausgaben des Ausgleichsfonds bis zu seiner Auflösung zum 31. Dezember 2004 wieder. Sie entspricht der bisherigen Tabelle 1 und bleibt künftig unverändert Bestandteil der Jahreszahlen zum Lastenausgleich.
4. Aus der Tabelle 4 sind die Auszahlungen bis zum 31. Dezember 2004 nach Gesetzen mit Leistungsgewährung, die schon immer aus Haushaltsmitteln erbracht wurden, ersichtlich. Sie entspricht der bisherigen Übersicht 5. Sie wird nicht fortgeschrieben und bleibt unverändert Bestandteil der Jahreszahlen zum Lastenausgleich.
5. Die Tabellen 5 (bisher 2), 6 (bisher 3), 7 (bisher 6), 8 (bisher 7) und 9 (bisher 8) werden in unveränderter Form jährlich fortgeführt.
6. Die Tabelle 10 (bisher 9) gibt als Ergänzung zu den verschiedenen Einzelaufstellungen einen groben Überblick über alle im Lastenausgleich erbrachten Zahlungen. Die aufgewendeten Mittel waren seither in Milliarden dargestellt und lediglich auf volle Zehntel gerundet. Da sich künftige Jahresbeträge zusammen nur noch maximal im zweistelligen Millionenbereich bewegen, sind die Beträge jetzt in Millionen dargestellt, damit jährliche Veränderungen überhaupt erkennbar sind.

1. Gesamtaufwendungen im Lastenausgleich \*)

– Soforthilfensfonds in Millionen DM, Ausgleichsfonds und Bundeshaushalt in Millionen EUR und Millionen DM, Jahreszahlen ab 2005 in Tausend EUR, Summe in Millionen EUR und nachrichtlich in Millionen DM –

Gesetzliche Regelung und Leistungsart bzw. Zweckbestimmung	Soforthilfens- fonds 1949 bis 1952 Mio DM	Ausgleichsfonds (einrech. Soforthilfensfonds) 1949 bis 31.12.2004 Mio EUR	Ausgleichsfonds (Mio DM)	Bundeshaushalt bis 31.12.2004		Bundes- haushalt 2005 TEUR	%	Mio EUR	Summe nachrichtlich	
				Mio EUR	Mio DM				Mio DM	%
<b>I. Lastenausgleichsgesetz</b>										
<b>Hauptentschädigung</b>										
Berufung FG-Schaden	–	14 736	28 819			2 875	3,0	14 736 *)	28 825	19,7
Berufung BG-Schaden	–	8 986	17 574			1 882		8 986	17 578	
Sparanlagen (17. LDV-LA) und (14. LDV-LA)	–	2 851	5 576			983		2 852	5 576	
Sonderversicherungen (21. und 14. LDV-LA)	–	2 133	4 172			–		2 133	4 172	
Laufende Leistungen	–	765	1 497			–		765	1 497	
Unterhaltshilfe (einrech. Unterhaltszuschuß)	2 183	30 701	80 048			66 188	69,5	30 766	60 173	41,1
Entschädigungsgarantie	2 153	25 960	50 578			59 968		25 920	50 695	
Beihilfe zum Lebensunterhalt Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	–	3 760	7 354			2 806		3 762	7 359	
Besondere laufende Beihilfe Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	–	859	1 680			1 971		861	1 684	
Hausrententschädigung	–	222	434			454		223	435	
Hausrententschädigung	558	6 258	10 279			– 1	0,0	5 256	10 279	7,0
Beihilfe zur Hausrentbeschaffung Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	556	4 970	9 720			–		4 970	9 720	
Sonstige Förderungsmaßnahmen	–	266	559			–		266	559	
Ausbildungshilfe	187	728	1 420			525	0,6	726	1 421 *)	1,0
Härtförderung	103	544	1 064			–		544	1 064	
Sonderaktionen und Leistungen nach § 301b LAG	71	96	188			–		96	188	
Entschädigung nach dem WB-Schutzgesetz	13	98	188			525		86	169 *)	0,1
Sonstige Ausgaben	188	74	144			–	0,0	74	144	
Verzinsung und Kosten der Verzinsung, Kurpflege	193	8 766	17 160			812	0,9	8 769	17 161	11,7
Rückzahlung der Vorforderung	1	2 739	5 357			–		2 739	5 357	
Kosten der Darlehensverwaltung	4	5 575	10 905			8		5 575	10 905 *)	
Bürgschaften	–	453	887			804		454	888	
Abführung der Rückforderungen nach § 349 LAG	–	1	1			–		1	1	
Abführung der Rückforderungen an den Entschädigungsfonds	–	786	1 476			23 918	25,5	780 *)	1 525	1,0
Ziffern IV. bis VII. der Tabelle 2 <sup>6)</sup>	–	786	1 476			–		780 *)	1 525	1,0
<b>Zusammen</b>	<b>3 123</b>	<b>12 669</b>	<b>24 779</b>			<b>23 918</b>	<b>25,5</b>	<b>12 669</b>	<b>24 779</b>	<b>16,9</b>
<b>II. Reparationschädengesetz<sup>6)</sup></b>										
<b>Zusammen</b>	<b>6 217</b>	<b>73 888</b>	<b>144 118</b>			<b>93 328</b>	<b>99,5</b>	<b>73 778 *)</b>	<b>144 297</b>	<b>98,5</b>
Überbrückungsmaßnahmen nach den Richtlinien der Bundesregierung										
Entschädigung						24		24	47	
Unterhaltsbeihilfe						275		538	538	
Entschädigungsgarantie						35		88	70	
Hausrent- und Ausbildungshilfen						5		5	10	
Aufbauarbeiten						1		1	1	
						0		0	0	
<b>Zusammen</b>						<b>340</b>	<b>0,2</b>	<b>865</b>	<b>666</b>	<b>0,5</b>
<b>III. Flüchtlingshilfegesetz<sup>6)</sup></b>										
Beihilfe zum Lebensunterhalt						106		208	208	
Besondere laufende Beihilfe						19		38	38	
Erichtungshilfe						71		138	138	
Aufbauarbeiten (Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft)						26		51	51	
<b>Zusammen</b>						<b>222</b>	<b>0,2</b>	<b>436</b>	<b>435</b>	<b>0,3</b>
<b>IV. § 10 des 14. Arndt LAG<sup>6)</sup></b>										
Unterhaltshilfe, Ausbildungshilfe, Hausrenthilfe und Kapitalbeihilfe						36		70	70	
Darlehen (Gewerbe und Landwirtschaft)						9		9	9	
<b>Zusammen</b>						<b>45</b>	<b>0,1</b>	<b>88</b>	<b>88</b>	<b>0,1</b>
Ziffern IV. bis VII. der Tabelle 4 <sup>6)</sup>						439		858	859	
<b>I. bis IV.</b>	<b>6 217</b>	<b>73 888</b>	<b>144 118</b>			<b>1 046</b>		<b>2 047</b>	<b>83 843</b>	<b>100</b>
<b>Insgesamt</b>									<b>74 825</b>	<b>100</b>
									<b>146 345</b>	<b>100</b>

## Fußnoten zu Tabelle 1

- 1) Nach der Aufhebung des Sondervermögens Ausgleichsfonds durch das 34. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndG LAG) ist die Tabelle 1 aus den bis zum 31. Dezember 2004 geführten Übersichten 2 und 4 hervorgegangen. Dargestellt werden ab 1. Januar 2005 nur noch die Positionen, bei denen nach wie vor die Auszahlung von Ausgleichsleistungen (zunehmend ausschließlich aus Haushaltsmitteln) zu verzeichnen ist. Die Tabelle 1 enthält die gesamten Ausgaben im Lastenausgleich, wobei ausgetätete Leistungsarten zusammengefasst ausgewiesen sind.
- 2) Kassenausgaben (Barerfüllung und Aufwendungen zur Bedienung kommerzieller Verpflichtungen aus unbaren Erfüllungsmalnahmen früherer Jahre).
- 3) Unicef, Mbbdarlehen und Leistungen nach § 76 SHG sowie Saarland-Darlehen nach § 13 LA-EG-Saar und (ab 1973) Härteleistungen nach § 301b LAG in Höhe von insgesamt 70,3 Mio EUR (137,5 Mio DM) einschließlich der nach § 301b LAG gewährten Darlehen.
- 4) Einschließlich Rückzahlungen nach dem ÄndG LA-EG-Saar.
- 5) Nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2824) sind die ab dem 1. Januar 1994 dem Ausgleichsfonds bzw. ab dem 1. Januar 2005 dem Bundeshaushalt zuleißenden Rückflüsse nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds abzuführen (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 EntschG).
- 6) Auf die detaillierte Darstellung der Ausgaben des Ausgleichsfonds für die entsprechenden Ausgleichsleistungen in der Übersicht 2 wird verwiesen.
- 7) Einschließlich Leistungen aus dem Härtefonds von insgesamt 1 954 Mio EUR (3 822 Mio DM). Die Härteleistungen im Jahr 2005 beliefen sich auf 2 950 TEUR.
- 8) Siehe Fußnoten zu Übersicht 4.
- 9) Die entsprechenden Auszahlungen sind in der Übersicht 4 detailliert dargestellt.



2. Auszahlungen im Lastenausgleich nach Geschädigtengruppen<sup>1)</sup>  
 - Millionen EUR und nachrichtlich Millionen DM -

Zweckbestimmung	Summe		Davon entfallen auf Lastenausgleichsberechtigte <sup>2)</sup> wegen																	
			Verlebensschäden				Kriegsschäden				Später-schäden				BFG-schäden				anderer Schäden <sup>3)</sup>	
			Mio EUR	Mio DM	Mio EUR	Mio DM	%	Mio EUR	Mio DM	%	Mio EUR	Mio DM	%	Mio EUR	Mio DM	%	Mio EUR	Mio DM	%	
<b>I. Hauptentschädigung<sup>4)</sup></b>	<b>14 736</b>	<b>28 826</b>	9 178	17 950	62,3	2 568	5 019	17,4	-	-	-	2 882	5 577	19,3	142	279	1,0			
<b>II. Laufende Leistungen</b>	<b>30 786</b>	<b>60 172</b>	25 387	48 853	82,5	1 428	2 794	4,7	2 887	5 647	9,4	1 024	2 002	3,3	40	76	0,1			
Unterhaltshilfe (einschl. Unterhaltszuschuß)	25 920	50 695	22 380	43 791	86,4	1 204	2 355	4,7	2 317	4 532	6,9	-	-	-	9	17	0,0			
Entschädigungsrente	3 762	7 358	2 985	5 799	78,8	224	439	6,0	570	1 115	15,2	-	-	-	3	5	0,0			
Beihilfe zum Lebensunterhalt Härtefonds	861	1 694	27	53	3,2	-	-	-	-	-	-	809	1 582	9,3	25	49	0,0			
Besondere laufende Beihilfe Härtefonds	223	435	5	10	2,3	-	-	-	-	-	-	215	420	96,5	3	5	1,2			
<b>III. Hausrententschädigung</b>	<b>5 256</b>	<b>10 279</b>	3 033	5 832	57,7	1 937	3 788	36,8	-	-	-	253	498	4,8	33	63	0,6			
Heuserrentenschädigung	4 870	9 720	3 009	5 886	60,5	1 937	3 788	39,0	-	-	-	253	495	88,7	24	46	0,5			
Beihilfe zur Heuserrentenschädigung Härtefonds	286	559	24	46	8,2	-	-	-	-	-	-	-	-	9	17	3,1				
<b>IV. Sparrentenschädigung</b>	<b>2 881</b>	<b>5 883</b>	858	1 287	22,8	279	545	9,6	1 831	3 776	66,8	23	45	0,8	-	-	-			
Wahrgabausgleich	571	1 116	542	1 060	95,0	-	-	-	29	56	5,0	23	45	1,0	-	-	-			
Altsparentenschädigung	2 320	4 537	116	227	5,0	279	545	12,0	1 802	3 720	82,0	-	-	-	-	-	-			
<b>V. Gewerbliche Wirtschaft</b>	<b>1 416</b>	<b>2 788</b>	813	1 580	57,5	362	707	25,5	-	-	-	201	393	14,2	39	78	2,8			
Existenzaufbaulite- und Aufbauleihen	933	1 825	503	1 180	64,7	310	606	33,2	-	-	-	172	336	89,6	20	39	2,1			
Aufbauleihen Härtefonds	192	375	3	5	1,3	-	-	-	-	-	-	6	11	3,9	17	34	9,1			
Arbeitslosenzulagen	144	282	122	238	84,8	14	27	9,8	-	-	-	23	46	16,1	2	5	1,7			
Liquiditätskreditbeihilfen <sup>5)</sup>	146	286	85	166	58,0	38	74	25,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>VI. Landwirtschaft</b>	<b>1 378</b>	<b>2 696</b>	1 201	2 350	87,2	76	148	5,5	-	-	-	98	181	7,1	3	6	0,2			
Aufbauleihen	860	1 693	796	1 557	92,5	64	126	7,5	-	-	-	64	165	95,9	3	6	3,5			
Aufbauleihen Härtefonds	86	172	1	1	0,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Flüchtlingsleistung	141	276	141	276	100	-	-	-	-	-	-	13	25	5,0	-	-	-			
Darlehen nach § 46 Abs. 3 BvFG	254	497	241	472	95,0	-	-	-	-	-	-	1	1	1,5	-	-	-			
Liquiditätskreditbeihilfen <sup>6)</sup>	35	68	22	44	64,7	12	23	33,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>VII. Wohnungsbau</b>	<b>8 986</b>	<b>13 682</b>	4 778	8 341	68,4	1 936	3 786	27,7	-	-	-	247	483	3,5	26	50	0,4			
Wohnraumhilfe	1 487	2 908	966	1 889	65,0	504	986	33,9	-	-	-	17	33	1,1	-	-	-			
Aufbauleihen	3 603	7 048	2 800	5 085	72,2	1 002	1 960	27,8	-	-	-	214	418	91,5	16	32	7,0			
Aufbauleihen Härtefonds	233	457	3	7	1,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Förderung des sozialen Wohnungsbau	617	1 206	443	867	71,9	171	334	27,7	-	-	-	-	-	-	3	5	0,4			
Finanzierungsstellen	91	177	65	127	71,7	25	48	27,7	-	-	-	-	-	-	1	1	0,4			
Darlehen aus Wohnungsgrundschulden	765	1 497	551	1 077	71,9	211	414	27,7	-	-	-	13	25	11,1	3	6	0,4			
Förderung des Wohnungsbaus für Unselektierte	115	225	102	200	86,9	-	-	-	-	-	-	3	7	4,9	2	3	2,1			
Darlehen an Kreditinstitute/Beihilfen	74	144	46	89	61,8	23	45	31,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>VIII. Sonstige Förderungsmaßnahmen</b>	<b>728</b>	<b>1 421</b>	542	1 060	74,6	74	145	10,2	-	-	-	100	195	13,7	3	7	0,5			
Ausbildungshilfe	544	1 064	410	802	75,4	38	74	6,9	-	-	-	94	183	17,2	2	5	0,5			
Herrichtung	98	185	57	112	59,6	25	48	25,5	7	14	7,4	6	12	6,4	1	2	1,1			
Sonderaktionen	86	169	75	146	88,4	11	23	13,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>IX. Entschädigung nach dem WB-Schlufgesetz</b>	<b>74</b>	<b>144</b>	44	85	58,0	-	-	-	-	-	-	7	14	9,7	23	45	31,3			
<b>Insgesamt<sup>7)</sup></b>	<b>64 228</b>	<b>128 620</b>	45 832	88 248	71,0	8 568	16 935	13,5	4 826	9 437	7,5	4 808	9 398	7,5	309	604	0,5			
darin: Härtefonds <sup>8)</sup>	1 954	3 821	133	250	6,8	-	-	-	-	-	-	1 748	3 418	89,5	73	143	3,7			

## Fußnoten zu Tabelle 2

- <sup>1)</sup> Die Anteile der Geschädigtengruppen an den Auszahlungen des Ausgleichs fonds bis 2004 und aus dem Bundeshaushalt ab 2005 sind nach den gewährten Ausgleichsleistungen geschätzt. Die Leistungen in der Soforthilfzeit (1949 bis 31.8.1952) sind darin enthalten. Geringe Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
- <sup>2)</sup> Die Aufteilung der Summe der Auszahlungen auf die Geschädigtengruppen berücksichtigt sowohl Auszahlungen unmittelbar an Geschädigte als auch Auszahlungen an Dritte zugunsten Geschädigter.
- <sup>3)</sup> Ostschäden, Schäden durch politische Verfolgung und Schadenstatbestände nach § 1 Abs. 2 der 2. LeistungsDV-LA.
- <sup>4)</sup> Kassenausgaben (Barerfüllung und Aufwendungen zur Bedienung „kommerzieller Verpflichtungen“ aus unbaren Erfüllungsmaßnahmen früherer Jahre).
- <sup>5)</sup> Gehänderte Darstellung: statt Saldo-Nachweis nur Bruttonachweis, nach Abzug der Beteiligungen insgesamt 325 Mio DM Liquiditätskredite (vgl. Ziffer V und VI).
- <sup>6)</sup> Ausgaben des Ausgleichs fonds bzw. des Bundeshaushalts nur für Ausgleichsleistungen, deswegen ohne „Sonstige Ausgaben“ und „Abführung der Rückforderungen nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds“ im Sinne der Ziffern X und XI der Übersicht 3 der „Jahreszahlen zum Lastenausgleich“.
- <sup>7)</sup> Einschließlich Leistungen aus dem Härtefonds im Rahmen von Sonderaktionen, der Ausbildungshilfe im Rf. 1953 und Leistungen nach § 301b LAG.

3. Gesamtausgaben des Ausgleichsfonds "bis zum 31. Dezember 2004

- Millionen DM -

Zweckbestimmung	Bis 31.8. 1952	Ab 1.9. 1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
<b>I. Hauptentschädigung</b>															
Berufung FG-Schaden	-	-	-	-	-	-	110	288	563	652	1 185	1 619	1 059	1 478	1 141
Berufung BFG-Schaden	-	-	-	-	-	-	110	288	563	652	1 144	1 551	918	1 315	899
Spenden (17. LDV-LA)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19	56	139	155	227
Schuldverschreibungen (21. und 14. LDV-LA)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2	2	8	15
<b>II. Laufende Leistungen</b>															
Unterhaltliche (einschl. Unterhaltszuschuß)	2 153	387	690	833	885	948	970	1 087	1 220	936	1 295	1 657	1 534	1 680	1 804
Entschädigungsrente	2 153	387	679	804	799	828	850	948	1 003	720	1 003	1 152	1 144	1 301	1 422
Befehle zum Lebensunterhalt Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	-	0	11	24	58	113	111	239	263	204	274	377	360	349	343
Besondere laufende Befehle Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	-	0	0	5	7	7	9	10	13	11	18	28	30	30	36
<b>III. Hausratentschädigung</b>															
Hausratentschädigung	658	234	923	1 034	1 026	820	1 146	1 208	1 134	332	226	177	120	108	70
Befehle zur Hausratbeschaffung Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	556	234	915	1 004	984	774	1 096	1 152	1 070	299	176	104	93	50	61
<b>IV. Sparrentenschädigung</b>															
Wohnungsausgleich	-	-	448	468	42	48	50	54	64	33	50	73	27	16	9
Altsparentenschädigung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>V. Gewerbliche Wirtschaft</b>															
Existenzsauraubhilfe- und Aufbaudarlehen	641	118	300	418	178	180	160	243	240	228	238	225	218	219	208
Aufbaudarlehen Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	410	45	216	301	138	146	120	198	200	208	215	207	203	204	198
Arbeitsplatzdarlehen	66	56	64	51	32	25	24	19	25	21	37	35	23	18	10
Liquiditätskreditbeteiligungen	65	15	10	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
<b>VI. Landwirtschaft</b>															
Aufbaudarlehen	213	55	187	229	282	240	230	129	101	63	84	62	73	58	53
Aufbaudarlehen Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	-	-	82	149	145	130	105	90	80	55	72	70	60	46	42
Flochillungsleistung	210	53	13	9	10	10	9	6	9	7	10	10	11	10	9
Darlehen nach § 48 Abs. 3 BVFG	-	-	59	68	125	98	114	24	10	2	-	-	-	-	-
Liquiditätskreditbeteiligungen	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
<b>VII. Wohnungsbau</b>															
Wohnraumbhilfe	2 388	580	756	1 106	1 104	1 070	882	794	739	545	613	425	388	317	294
Aufbaudarlehen	-	184	352	513	383	440	326	218	156	124	110	64	15	11	11
Aufbaudarlehen Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	-	-	136	518	574	594	515	538	536	396	444	339	284	284	261
Förderung des sozialen Wohnungsbaus nach dem SHG	1 048	154	5	21	39	30	30	33	40	24	32	32	31	24	21
Finanzierungsbeihilfen nach dem SHG	152	14	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Darlehen aus Umstellungsgrundschulden	1 053	228	30	44	108	6	11	7	5	1	3	3	-	-	-
Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler	116	0	2	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Darlehen an Kreditinstitutenbeteiligungen	187	72	104	114	108	109	89	63	72	60	51	48	48	37	26
<b>VIII. Sonstige Förderungsmaßnahmen</b>															
Ausbildungsbeihilfe	103	53	89	99	96	101	82	75	65	41	45	41	42	32	25
Heimförderung	71	19	15	15	12	8	7	7	7	4	5	5	6	5	1
Sonderaktionen und Leistungen nach § 301b LAG	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>IX. Entschädigung nach dem WB-Schuldgesetz</b>															
<b>X. Sonstige Ausgaben</b>															
Verzinsung und Kosten der Vorfinanzierung, Kurpflege	198	4	24	41	93	213	204	147	219	184	181	343	382	481	554
Rückzahlung der Vorfinanzierung	1	13	13	13	49	164	174	177	8	44	91	125	123	227	287
Kosten der Darlehensverwaltung	193	-	-	1	3	1	162	110	186	124	48	177	220	216	221
Bürgschaften	4	4	11	27	41	48	48	44	45	16	42	41	39	37	36
<b>XI. Abführung der Rückforderungen nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds</b>															
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>8 217</b>	<b>1 448</b>	<b>3 401</b>	<b>4 242</b>	<b>3 926</b>	<b>3 786</b>	<b>3 924</b>	<b>4 096</b>	<b>4 388</b>	<b>3 072</b>	<b>3 945</b>	<b>4 553</b>	<b>3 883</b>	<b>4 418</b>	<b>4 179</b>
darin Härtefonds	-	-	21	116	130	118	122	124	151	96	147	178	122	96	89

3. Gesamtausgaben des Ausgleichsfonds \*) bis zum 31. Dezember 2004

- Millionen DM -

Zweckbestimmung	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
<b>I. Hauptentschädigung</b>	<b>794</b>	<b>1 207</b>	<b>1 439</b>	<b>1 678</b>	<b>1 313</b>	<b>1 248</b>	<b>1 145</b>	<b>1 076</b>	<b>980</b>	<b>1 356</b>	<b>1 440</b>	<b>1 110</b>	<b>1 039</b>	<b>753</b>	<b>563</b>
Berufung EG-Schäden .....	500	883	1 195	1 267	977	706	522	440	342	259	235	205	183	176	168
Berufung BG-Schäden, Sparanlagen (17. LDV-LA) .....	273	292	252	261	15	225	314	316	330	618	716	511	392	345	284
Schuldverreibungen (21. und 14. LDV-LA) .....	21	32	42	48	277	273	265	272	284	239	220	210	198	114	83
<b>II. Laufende Leistungen</b>	<b>1 781</b>	<b>1 661</b>	<b>1 688</b>	<b>1 626</b>	<b>1 633</b>	<b>1 667</b>	<b>1 666</b>	<b>1 808</b>	<b>1 651</b>	<b>1 702</b>	<b>1 728</b>	<b>1 734</b>	<b>1 677</b>	<b>1 635</b>	<b>1 562</b>
Unterstützung (einschl. Unterstützung) .....	1 405	1 289	1 320	1 276	1 283	1 330	1 339	1 302	1 359	1 421	1 454	1 477	1 436	1 408	1 350
Entschädigungsrente .....	330	314	319	300	282	267	252	231	212	194	180	167	154	143	132
Beihilfe zum Lebensunterhalt Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG .....	40	41	43	42	44	50	52	53	57	61	65	66	65	64	62
Besonders lautende Beihilfe Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG .....	5	7	6	8	14	20	23	23	23	26	29	24	22	20	18
<b>III. Hausrentenentschädigung</b>	<b>69</b>	<b>48</b>	<b>36</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>27</b>	<b>23</b>	<b>21</b>	<b>18</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>33</b>
Hausrentenentschädigung .....	61	45	32	30	27	27	26	21	19	16	20	20	32	33	32
Beihilfe zur Hausrentenentschädigung Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG .....	8	4	3	2	1	1	1	2	2	2	1	1	1	1	1
<b>IV. Sparrentenentschädigung</b>	<b>212</b>	<b>208</b>	<b>208</b>	<b>214</b>	<b>208</b>	<b>228</b>	<b>202</b>	<b>213</b>	<b>200</b>	<b>204</b>	<b>203</b>	<b>66</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Währungsausgleich .....	8	6	5	5	3	3	2	2	1	1	1	1	1	1	1
Altsparenentschädigung .....	204	202	203	209	205	225	200	212	199	203	202	67	10	2	2
<b>V. Gewerbliche Wirtschaft</b>	<b>24</b>	<b>18</b>	<b>16</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
Existenzunterstützung und Aufbaudarlehen .....	8	5	3	3	5	4	3	3	4	3	3	2	1	1	2
Aufbaudarlehen Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG .....	7	4	3	2	2	2	1	1	2	1	1	0	1	0	0
Arbeitsplatzdarlehen .....	9	9	9	9	6	5	5	3	3	3	3	3	3	3	3
Liquiditätskreditdarlehen .....	56	42	38	36	32	39	39	37	38	38	28	24	13	12	17
<b>VI. Landwirtschaft</b>	<b>46</b>	<b>34</b>	<b>31</b>	<b>28</b>	<b>26</b>	<b>33</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>15</b>
Aufbaudarlehen Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG .....	7	6	6	5	5	5	6	6	5	5	3	2	0	0	0
Fluchtflüchtlingsdarlehen .....	7	6	6	5	5	5	6	6	5	5	3	2	0	0	0
Darlehen nach § 46 Abs. 3 BVFG .....	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0
Liquiditätskreditdarlehen .....	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0
<b>VII. Wohnungsbau</b>	<b>206</b>	<b>127</b>	<b>77</b>	<b>66</b>	<b>93</b>	<b>106</b>	<b>91</b>	<b>104</b>	<b>81</b>	<b>49</b>	<b>16</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>
Wohnraumbhilfe .....	6	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufbaudarlehen .....	180	112	70	79	86	98	84	97	74	45	17	7	7	8	9
Aufbaudarlehen Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG .....	17	11	7	6	7	8	7	7	7	4	1	0	0	0	0
Förderung des sozialen Wohnungsbaus nach dem SHG .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Finanzierungsstellen nach dem SHG .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darlehen aus Umstellungsgunderschulden .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darlehen an Kreditinstitute/Beteiligungen .....	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>VIII. Sonstige Förderungsmaßnahmen</b>	<b>18</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>6</b>
Ausbildungshilfe .....	18	15	12	10	9	7	1	0	0	1	1	2	3	4	6
Heimförderung .....	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sonderaktionen und Leistungen nach § 301b LAG .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>IX. Entschädigung nach dem WB-Schuldgesetz</b>	<b>2</b>	<b>17</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>34</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>1,1</b>	<b>2</b>	<b>1,0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>X. Sonstige Ausgaben</b>	<b>474</b>	<b>607</b>	<b>413</b>	<b>498</b>	<b>529</b>	<b>458</b>	<b>603</b>	<b>780</b>	<b>881</b>	<b>733</b>	<b>538</b>	<b>1 144</b>	<b>1 363</b>	<b>821</b>	<b>474</b>
Verzinsung und Kosten der Vorfinanzierung, Kurspflege .....	182	181	191	316	216	187	187	283	316	182	171	247	369	271	272
Rückzahlung der Vorfinanzierung .....	259	395	194	156	288	248	440	477	670	527	351	692	991	538	191
Kosten der Darlehensverwaltung .....	33	31	28	26	25	23	21	20	19	18	16	15	13	12	11
Bürgschaften .....	0	0	0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XI. Abführung der Rückforderungen nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>3 836</b>	<b>3 951</b>	<b>3 977</b>	<b>4 091</b>	<b>3 692</b>	<b>3 802</b>	<b>3 786</b>	<b>3 833</b>	<b>3 826</b>	<b>4 108</b>	<b>3 984</b>	<b>4 124</b>	<b>4 151</b>	<b>3 274</b>	<b>2 672</b>
darin Härtefonds .....	85	72	58	65	75	68	90	92	96	100	101	96	92	89	87

3. Gesamtausgaben des Ausgleichsfonds bis zum 31. Dezember 2004

- Millionen DM -

Zweckbestimmung	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
<b>I. Hauptentschädigung</b>	<b>618</b>	<b>438</b>	<b>391</b>	<b>334</b>	<b>270</b>	<b>222</b>	<b>183</b>	<b>166</b>	<b>134</b>	<b>82</b>	<b>99</b>	<b>82</b>	<b>88</b>	<b>93</b>	<b>94</b>
Berichtigung F-G-Schäden	185	170	171	137	119	105	91	86	84	68	77	76	78	90	83
Berichtigung BFG-Schäden	281	249	215	187	151	117	92	71	50	14	22	6	10	3	1
Sparleistungen (17 LDV-LA)	49	19	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerbeschreibungen (21. und 14. LDV-LA)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>II. Laufende Leistungen</b>	<b>1 488</b>	<b>1 440</b>	<b>1 347</b>	<b>1 276</b>	<b>1 175</b>	<b>1 081</b>	<b>1 018</b>	<b>986</b>	<b>887</b>	<b>813</b>	<b>759</b>	<b>694</b>	<b>650</b>	<b>597</b>	<b>511</b>
Unterhaltshilfe (einschl. Unterhaltszuschuß)	1 291	1 253	1 175	1 115	1 028	957	895	853	784	721	676	620	584	538	461
Entschädigungrente	113	113	103	95	85	77	71	64	58	51	45	40	36	32	28
Beihilfe zum Lebensunterhalt Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	56	58	55	53	49	46	42	40	37	34	31	28	25	22	19
Besondere laufende Beihilfe Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	17	18	14	13	13	11	10	9	8	7	7	6	5	5	4
<b>III. Hausrentenentschädigung</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>22</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>38</b>	<b>80</b>	<b>114</b>	<b>116</b>	<b>77</b>	<b>38</b>	<b>18</b>	<b>8</b>
Hausratenentschädigung	31	31	29	23	18	20	21	37	78	111	114	77	39	18	8
Beihilfe zur Hausratenbeschaffung Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	1	2	1	2	4	4	3	2	2	3	2	0	0	0	0
<b>IV. Sparrentenentschädigung</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Währungsausgleich	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Altpensionsentschädigung	2	1	1	0	1	0	1	0	0	1	2	1	0	0	0
<b>V. Gewerbliche Wirtschaft</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
Existenzgründer- und Aufbaudarlehen	2	2	3	4	3	3	3	2	3	4	3	2	2	2	2
Aufbaudarlehen Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	3	1	1	1	1
Arbeitsplatzdarlehen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Liquiditätskreditbeteiligungen	3	3	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0
<b>VI. Landwirtschaft</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Aufbaudarlehen	14	15	14	15	14	13	11	10	9	9	9	9	4	1	1
Aufbaudarlehen Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Flüchtlingsleistung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen nach § 46 Abs. 3 BvFG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquiditätskreditbeteiligungen	2	3	3	3	0	0	1	2	0	1	0	0	0	0	0
<b>VII. Wohnungsbau</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>24</b>	<b>34</b>	<b>38</b>	<b>55</b>	<b>78</b>	<b>98</b>	<b>74</b>
Wohnraumhilfe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufbaudarlehen	11	10	8	10	12	13	14	14	22	32	37	54	76	98	74
Aufbaudarlehen Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Förderung des sozialen Wohnungsbaus nach dem SHG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzierungshilfen nach dem SHG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen aus Umstellungsgrundschulden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Förderung des Wohnungsbaus für Umlieder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen an Kreditinstitute/Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>VIII. Sonstige Förderungsmaßnahmen</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>
Ausbildungshilfe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hausratenentlastung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonderaktionen und Leistungen nach § 301b LAG	6	7	7	8	7	7	7	7	9	10	6	5	5	5	4
<b>IX. Entschädigung nach dem WB-Schuldengesetz</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>X. Sonstige Ausgaben</b>	<b>261</b>	<b>244</b>	<b>681</b>	<b>321</b>	<b>188</b>	<b>43</b>	<b>807</b>	<b>736</b>	<b>184</b>	<b>70</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>9</b>
Verzinsung und Kosten der Vorfinanzierung, Kurpflegs	201	169	184	87	61	26	106	53	12	2	2	1	1	1	1
Rückzahlung der Vorfinanzierung	41	66	481	228	129	65	797	678	139	4	3	4	4	4	4
Kosten der Darlehensverwaltung	9	9	7	6	6	4	4	4	3	3	3	3	3	4	4
Bürgschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>XI. Abführung der Rückforderungen nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>2 328</b>	<b>2 198</b>	<b>2 487</b>	<b>1 898</b>	<b>1 792</b>	<b>1 418</b>	<b>2 173</b>	<b>1 936</b>	<b>1 303</b>	<b>1 160</b>	<b>1 048</b>	<b>934</b>	<b>872</b>	<b>931</b>	<b>875</b>
darin Härtefonds	86	84	79	77	74	70	65	61	60	59	51	42	36	32	27

- Millionen DM bis einschließlich 1999, Millionen DM und nachrichtlich Millionen EUR 1999 bis 2001, Millionen EUR ab 2002, Summe in Millionen EUR und nachrichtlich in Millionen DM -

3. Gesamtausgaben des Ausgleichsfonds \*\*) bis zum 31. Dezember 2004

Zweckbestimmung	1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002		2003		2004		Summe		
	Mio DM	abschließl. Mio EUR	Mio DM	abschließl. Mio EUR	Mio DM	abschließl. Mio EUR	Mio DM	abschließl. Mio EUR	Mio DM	abschließl. Mio EUR	Mio DM	abschließl. Mio EUR	Mio DM	abschließl. Mio EUR	Mio DM	abschließl. Mio EUR	Mio DM	%	Mio EUR	abschließl. Mio DM	%
<b>I. Hauptentschädigung</b>	94	89	85	84	89	88	89	88	88	29	47	24	14	8	4	3	3	3,6	14 735	28 819 <sup>1)</sup>	20,0
Beridlung FG-Schaden	85	85	4	90	65	52	33	32	27	43	22	14	0	0	0	0	0	0,0	8 956	17 574	
Beridlung BFG-Schaden	8	4	4	4	4	4	2	2	2	4	2	0	0	0	0	0	0	0,0	2 651	5 576	
Sparanlagen (17, LDV-LA)	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 133	4 172	
Schuldverdrängungen (21 und 14 LDV-LA)	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	785	1 487	
<b>II. Laufende Leistungen</b>	418	369	326	326	288	248	146	127	127	213	109	84	95	84	72	66	65,5	65,5	30 701	60 046	41,7
Unterhaltshilfe (einschl. Unterhaltszuschuß)	376	332	294	294	257	225	132	115	115	194	99	77	87	77	66	66	65,5	65,5	25 960	50 578	
Entschädigungsrente	25	22	18	18	17	14	9	7	7	11	6	4	5	4	3	3	2	2	3 760	7 354	
Beihilfe zum Lebensunterhalt Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	14	12	9	9	9	7	4	4	4	7	3	3	3	3	3	3	2	2	859	1 680	
Besondere laufende Beihilfe Härtefonds nach §§ 301, 301e LAG	3	3	3	3	2	2	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0,0	222	434	
<b>III. Hausrententschädigung</b>	3	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	5 256	10 279	7,1
Hausrententschädigung	3	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	4 970	9 720	
Beihilfe zur Hausrentbeschäftigung Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	265	559	
<b>IV. Sparrententschädigung</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	2 891	5 663	3,9
Währungsausgleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	571	1 116	
Altsparrententschädigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	2 320	4 537 <sup>2)</sup>	
<b>V. Gewerbliche Wirtschaft</b>	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	1 415	2 768	1,9
Existenzaufbauliche- und Aufbauleihen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	1 822	1 825	
Aufbauleihen Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	144	282	
Abstellplatzleihen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	146	286 <sup>3)</sup>	
Liquiditätskreditbeteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	1 378	2 696	
<b>VI. Landwirtschaft</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	860	1 683	1,9
Aufbauleihen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	88	172	
Aufbauleihen Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	141	276	
Füchlingsgastung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	254	497	
Derlehen nach § 45 Abs. 3 BVFG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	35	69 <sup>4)</sup>	
Liquiditätskreditbeteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	5 985	13 662	9,5
<b>VII. Wohnungsbau</b>	67	52	52	14	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	1 487	2 908	
Wohnraumhilfe	67	52	52	14	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	3 603	7 048	
Aufbauleihen	67	52	52	14	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	233	457	
Aufbauleihen Härtefonds nach §§ 301, 301a LAG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	617	1 295	
Förderung des sozialen Wohnungsbaus nach dem SHG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	91	177	
Finanzierungshilfen nach dem SHG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	785	1 457	
Derlehen aus Umstellungsgrundschulden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	115	225	
Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	74	144 <sup>5)</sup>	
Derlehen an Kreditinstitutbeteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	76	142 <sup>6)</sup>	
<b>VIII. Sonstige Förderungsmaßnahmen</b>	3	3	3	3	2	2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	0,9	0,9	544	1 064	1,0
Ausbildungshilfe	3	3	3	3	2	2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	0,9	0,9	96	188	
Heimförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	86	168 <sup>7)</sup>	
Sonderaktionen und Leistungen nach § 301b LAG	3	3	3	3	2	2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	0,9	0,9	74	144	
<b>IX. Entschädigung nach dem WP-Schutzgesetz</b>	8	7	7	3	3	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0,9	0,9	8 768	17 150	
<b>X. Sonstige Ausgaben</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	2 799	5 357	
Verzinsung und Kosten der Vorfinanzierung, Kursgleife	5	3	3	3	3	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0,9	0,9	5 575	10 905 <sup>8)</sup>	
Rückzahlung der Vorfinanzierung	3	4	4	3	3	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0,9	0,9	453	887	
Kosten der Darlehensverwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	1	1	
Bürgschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	1	1	
<b>XI. Abführung der Rückforderungen nach § 348 LAG an den Entschädigungsfonds</b>	212	202	202	179	131	128	66	88	88	109	86	43	40	32	29,1	29,1	29,1	29,1	756	1 478 <sup>9)</sup>	1,0
<b>Gesamtausgaben</b>	808	723	723	808	492	437	281	224	224	373	181	164	134	110	100	100	100	100	73 885	144 115 <sup>10)</sup>	100
darin Härtefonds	20	18	18	15	13	11	7	6	6	11	5	4	4	4	4	4	4	4	1 951	3 816	

## Fußnoten zu Tabelle 3

- <sup>1)</sup> Die Jahreszahlen beziehen sich auf Haushaltsjahre. Diese liefen bis 1959 vom 1. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Das Haushaltsjahr 1960 hatte nur 9 Monate (1. April bis 31. Dezember 1960). Von 1961 an stimmen die Haushaltsjahre mit dem Kalenderjahr überein. In der ersten Zahlenspalte (bis 31. 8. 1952) ist die Soforthilfzeit (1949 bis 1952) dargestellt. Die Ausgaben für Liquiditätskredite (nach Abzug der Beteiligungen insgesamt 326 Mio DM, vgl. Ziffern V und VI) sind vom bisherigen saldierenden Nachweis auf den Bruttonachweis umgestellt. Die Tabelle 3 enthält nicht die gesamten Ausgaben im Lastenausgleich, sondern nur die aus dem Ausgleichsfonds (vgl. auch Fußnote 10).
- <sup>2)</sup> Als Folge des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen 34. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. AöDG LAG) ist das Sondervermögen Ausgleichsfonds aufgelöst worden. Rechte und Pflichten des bisherigen Sondervermögens sind auf den Bund übergegangen (§ 5 LAG).
- <sup>1)</sup> Kassenausgaben (Barerfüllung und Aufwendungen zur Bedienung kommerzieller Verpflichtungen aus unbaren Erfüllungsmahnahmen früherer Jahre).
- <sup>2)</sup> Weitere 438 Mio DM sind in Tabelle 4 ausgewiesen, so daß sich die Entschädigung nach dem ASöG insgesamt auf 4 975 Mio DM beläuft.
- <sup>3)</sup> 264 Mio DM Liquiditätskredite, 22 Mio DM Beteiligung an der bisherigen Deutschen Ausgleichsbank – jetzt KfW-Bankengruppe –.
- <sup>4)</sup> Darn 5 Mio DM frühere Beteiligung an der Deutschen Landesrentenbank.
- <sup>5)</sup> Davon 111 Mio DM Darlehen an Kreditinstitute für 1. Hypotheken, 8 Mio DM Beteiligung an der Deutschen Pfandbriefanstalt und 25 Mio DM Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank für Zwischenfinanzierungskredite.
- <sup>6)</sup> Einschließlich 1,5 Mio DM Ausbildungshilfe an Berechtigte nach §§ 301, 301a LAG.
- <sup>7)</sup> Unlief. Möbelarlehen und Leistungen nach § 76 SHG sowie Saarland-Darlehen nach § 13 LA-EG-Saar und (ab 1973) Häfteleistungen nach § 301b LAG in Höhe von insgesamt 69,8 Mio EUR (136,5 Mio DM) einschließlich der nach § 301b LAG gewährten Darlehen.
- <sup>8)</sup> Einschließlich Rückzahlungen nach dem AöDG LA-EG-Saar.
- <sup>9)</sup> Nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) vom 27. September 1984 (BGBl. I S. 2624) waren die ab dem 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 2004 dem Ausgleichsfonds zugeflossenen Rückflüsse nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds abzuführen (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 EALG).
- <sup>10)</sup> Einschließlich der Auszahlungen nach Gesetzen mit Leistungsgewährung aus Haushaltsmitteln (vgl. Tabelle 4) beliefen sich die Gesamtaufwendungen im Lastenausgleich bis zur Auflösung des Ausgleichsfonds somit auf 74 732 Mio EUR (146 162 Mio DM).





4. Auszahlungen nach Gesetzen mit Leistungsgewährung aus Haushaltsmitteln<sup>1)</sup> bis zum 31. Dezember 2004

- Tausend DM -

Gesetzliche Regelung und Leistungsart	bis 1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
<b>I. Reparationsentschädigungsgesetz<sup>1)</sup></b> Überbrückungsmaßnahmen nach den Richtlinien der Bundesregierung	40 454	6 209	-	10 466	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Entschädigung .....	-	-	-	10 202	34 715	39 953	46 036	44 912	39 566	40 733	37 728	32 763	35 938	28 306	25 406
Unterhaltsbeihilfe .....	-	-	-	570	1 013	1 476	1 873	2 293	2 728	3 069	3 527	3 812	3 565	3 551	3 111
Entschädigungsernte .....	-	-	-	83	247	505	827	525	636	742	660	607	518	523	497
Hausrat- und Ausbildungsbeihilfen .....	-	-	-	64	108	145	146	160	159	102	52	64	27	31	22
Aufbaudarlehen .....	-	-	-	-	35	100	7	99	120	25	90	3	3	2	2
<b>Zusammen .....</b>	<b>40 454</b>	<b>6 209</b>	<b>10 466</b>	<b>10 819</b>	<b>36 118</b>	<b>42 179</b>	<b>48 668</b>	<b>47 989</b>	<b>43 209</b>	<b>44 871</b>	<b>42 057</b>	<b>37 248</b>	<b>40 051</b>	<b>33 413</b>	<b>29 038</b>
<b>II. Flüchtlingshilfegesetz<sup>2)</sup></b> Beihilfe zum Lebensunterhalt .....	4 940	4 731	5 354	5 341	6 547	7 911	8 438	8 812	9 516	10 039	10 285	10 247	10 162	9 568	8 801
Besondere laufende Beihilfe .....	-	-	-	988	1 480	1 970	2 434	2 498	2 282	2 485	2 243	2 134	1 930	1 672	1 611
Erichtungshilfe .....	53 367	5 105	4 734	3 785	4 638	4 638	4 359	2 901	2 028	1 781	1 446	1 102	1 093	914	985
Aufbaudarlehen Wohnungsbau .....	2 512	2 090	1 445	1 111	1 843	2 066	1 930	1 538	931	266	85	93	90	100	111
Aufbaudarlehen Gewerbe .....	933	467	241	456	264	125	264	119	52	149	144	56	23	45	146
Aufbaudarlehen Landwirtschaft .....	116	186	139	153	195	210	350	181	216	44	3	7	5	2	6
<b>Zusammen .....</b>	<b>61 868</b>	<b>13 579</b>	<b>11 913</b>	<b>11 834</b>	<b>14 877</b>	<b>16 820</b>	<b>17 776</b>	<b>16 049</b>	<b>16 023</b>	<b>14 714</b>	<b>14 208</b>	<b>13 638</b>	<b>13 003</b>	<b>12 501</b>	<b>11 860</b>
<b>III. § 10 des 14. ÄndG LAG<sup>3)</sup></b> Unterhaltshilfe, Ausbildungshilfe, Hausrat- hilfe und Kapitalbeihilfe .....	9 838	2 894	2 256	2 096	2 192	2 281	2 159	2 417	2 551	2 529	2 536	2 889	2 779	2 508	2 247
Derlehen (Gewerbe und Landwirtschaft) .....	2 898	2 035	2 059	1 908	1 926	1 518	1 457	1 055	1 003	766	661	210	155	101	85
<b>Zusammen .....</b>	<b>12 834</b>	<b>4 928</b>	<b>4 315</b>	<b>4 002</b>	<b>4 118</b>	<b>3 797</b>	<b>3 316</b>	<b>3 482</b>	<b>3 554</b>	<b>3 295</b>	<b>3 199</b>	<b>3 089</b>	<b>2 934</b>	<b>2 609</b>	<b>2 332</b>
<b>IV. Altersparentschädigung<sup>4)</sup></b> <b>Zusammen .....</b>	<b>209 412</b>	<b>21 193</b>	<b>8 308</b>	<b>47 391</b>	<b>33 496</b>	<b>16 641</b>	<b>17 866</b>	<b>30 852</b>	<b>15 765</b>	<b>15 180</b>	<b>15 461</b>	<b>383</b>	<b>314</b>	<b>447</b>	<b>392</b>
<b>V. Allgemeines Kriegsfolgengesetz, IV. Teil<sup>5)</sup></b> Beihilfen und Darlehen .....	3 106	164	133	8	23	3	2	1	1	0	0	0	0	0	0
<b>VI. Abgeltungsgesetz<sup>6)</sup></b> <b>Zusammen .....</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	897	798
<b>VII. Kriegsgefangenen- entschädigungsgesetz/ Häftlingshilfegesetz<sup>7)</sup></b> Hausratsbescharfungsbefähigen .....	37 229	5	2	2	2	2	3	1	2	2	-	-	-	-	-
Hausratsbescharfungsbefähigen .....	352 353	5 060	3 027	2 231	1 950	1 773	1 371	1 297	1 109	816	775	567	565	6	-
Wohnungsbaul .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Zusammen .....</b>	<b>389 582</b>	<b>5 065</b>	<b>3 029</b>	<b>2 233</b>	<b>1 952</b>	<b>1 775</b>	<b>1 374</b>	<b>1 298</b>	<b>1 111</b>	<b>818</b>	<b>775</b>	<b>567</b>	<b>565</b>	<b>6</b>	<b>-</b>
<b>I. bis VII. Insgesamt</b>	<b>717 286</b>	<b>50 129</b>	<b>38 164</b>	<b>64 397</b>	<b>90 684</b>	<b>83 216</b>	<b>88 822</b>	<b>98 671</b>	<b>78 663</b>	<b>76 888</b>	<b>75 698</b>	<b>54 637</b>	<b>57 167</b>	<b>49 875</b>	<b>44 220</b>

4. Auszahlungen nach Gesetzen mit Leistungsgewährung aus Haushaltsmitteln<sup>7)</sup> bis zum 31. Dezember 2004

— Tausend DM —

Gesetzliche Regelung und Leistungsart	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
<b>I. Reparationsbeschädigungsgesetz<sup>1)</sup></b> Überbrückungsmaßnahmen nach den Richtlinien der Bundesregierung Entschädigung ..... Unterhaltsbeihilfe ..... Entschädigungsrente ..... Hausrat- und Ausbldungsbeihilfen Aufbaudarlehen ..... Zusammen .....	— 22 931 3 184 478 52 2	— 16 266 3 098 433 12 2	— 14 363 3 078 360 9 1	— 11 016 2 742 289 5 1	— 7 913 2 658 337 3 1	— 8 150 2 616 259 3 1	— 4 766 2 562 264 — —	— 3 754 2 385 221 — —	— 1 650 2 308 219 — —	— 1 794 2 078 186 — —	— 1 478 1 654 159 — —	— 1 223 1 642 142 — —	— 1 159 1 463 120 — —	— 604 1 327 104 — —	— 2 309 1 135 85 — —
<b>II. Flüchtlingshilfegesetz<sup>2)</sup></b> Beihilfe zum Lebensunterhalt ..... Besondere laufende Beihilfe ..... Einrichtungshilfe ..... Aufbaudarlehen Wohnungsbau ..... Aufbaudarlehen Gewerbe ..... Aufbaudarlehen Landwirtschaft ..... Zusammen .....	8 995 1 531 753 116 200 4	8 444 1 678 798 150 142 21	7 756 1 554 1 671 142 546 2	7 115 1 280 1 534 155 583 8	6 497 1 223 2 398 230 1 524 2	5 750 1 042 1 805 470 2 251 2	7 613 1 000 2 903 740 2 272 5	6 381 830 14 487 1 280 2 273 2	4 176 5 114 655 18 139 2 488 4	4 060 4 130 585 1 112 2 066 3 900 18	3 802 3 646 513 7 241 284 3	3 009 3 925 407 /./ 1 42 271 3	2 743 2 975 329 /./ 3 36 245 3	2 035 2 516 275 — 34 213 3	3 530 1 969 245 — 31 179 3
<b>III. § 10 des 14. AmdG LAG<sup>3)</sup></b> Unterhaltshilfe, Ausbildungshilfe, Hausrat- hilfe und Kapitalbeihilfe ..... Darlehen (Gewerbe und Landwirtschaft) ..... Zusammen .....	2 281 69	2 138 54	2 056 48	1 795 35	1 671 24	1 594 15	1 587 12	1 480 9	1 356 6	1 273 5	1 147 2	1 221 2	963 2	864 1	888 1
<b>IV. Altersparrentschädigung<sup>4)</sup></b> Zusammen .....	2 380	2 192	2 104	1 930	1 895	1 698	1 699	1 499	1 382	1 278	1 148	1 223	985	866	889
<b>V. Allgemeines Kriegsfolgengesetz, IV. Teil<sup>5)</sup></b> Beihilfen und Darlehen .....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—
<b>VI. Abteilungs-gesetz<sup>6)</sup></b> Zusammen .....	216	279	249	1 982	3 043	64	12	—	0	1	7	—	—	—	—
<b>VII. Kriegsgefangenen- entschädigungsgesetz/ Häftlingshilfegesetz<sup>7)</sup></b> Hausratbeschädigungshilfen ..... Darlehen (Gewerbe, Landwirtschaft, Wohnungsbau) .....	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
<b>Zusammen .....</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>I. bis VII. Insgesamt</b>	41 214	33 802	32 108	28 858	27 709	24 398	21 887	32 442	37 654	17 341	9 680	8 281	7 305	6 542	6 846

4. Auszahlungen nach Gesetzen mit Leistungsgewährung aus Haushaltsmitteln<sup>1)</sup> bis zum 31. Dezember 2004

- Tausend DM bis einschließlich 1998; danach vergleichbare Erfahrungen zu Tabelle 2 -

Gesetzliche Regelung und Leistungsart	1997	1998	1999 in TDM	1999 in TEUR	2000 in TDM	2000 in TEUR	2001 in TDM	2001 in TEUR	2002 in TEUR	2003 in TEUR	2004 in TEUR	Summe in TEUR	Summe in TDM
<b>I. Reparationsschädengesetz<sup>1)</sup></b>													
Überbrückungsmaßnahmen nach den Richtlinien der Bundesregierung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Entschädigung	120	234	151	77	170	87	244	125	120	810	59	23 858	48 663
Unterhaltsbeihilfe	921	868	772	395	613	313	486	249	187	138	133	275 051	537 953
Entschädigungsentgelte	59	26	-	-	50	26	45	23	17	12	12	35 417	69 271
Hausarbeitsbeschäftigungsbeihilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5 161	10 094
Aufbaudarlehen	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	596	1 166
<b>Zusammen</b>	<b>1 101</b>	<b>1 127</b>	<b>924</b>	<b>472</b>	<b>833</b>	<b>426</b>	<b>775</b>	<b>397</b>	<b>324</b>	<b>960</b>	<b>204</b>	<b>340 342</b>	<b>665 653</b>
<b>II. Flüchtlingshilfegesetz<sup>2)</sup></b>													
Beihilfe zum Lebensunterhalt	1 677	1 463	1 195	611	1 016	520	834	426	350	304	239	106 056	207 427
Besondere laufende Beihilfe	205	173	142	73	112	57	98	50	37	36	32	19 424	37 989
Erichtungshilfe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	70 689	138 275
Aufbaudarlehen Wohnungsbau	28	25	23	12	21	11	19	10	9	8	7	24 595	24 595
Aufbaudarlehen Gewerbe	147	118	90	46	66	33	46	23	15	8	3	12 575	24 487
Aufbaudarlehen Landwirtschaft	3	3	3	1	2	1	2	1	1	1	1	12 525	24 487
<b>Zusammen</b>	<b>2 060</b>	<b>1 782</b>	<b>1 463</b>	<b>743</b>	<b>1 216</b>	<b>622</b>	<b>999</b>	<b>510</b>	<b>412</b>	<b>357</b>	<b>282</b>	<b>222 258</b>	<b>434 697</b>
<b>III. § 10 des 14. ÄndG LAG<sup>3)</sup></b>													
Unterhaltshilfe, Ausbildungshilfe, Hausarbeits- und Kapitalbeihilfe	724	675	530	271	305	156	260	133	108	97	88	35 564	69 558
Darlehen (Gewerbe und Landwirtschaft)	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9 165	17 926
<b>Zusammen</b>	<b>725</b>	<b>676</b>	<b>530</b>	<b>271</b>	<b>305</b>	<b>156</b>	<b>260</b>	<b>133</b>	<b>108</b>	<b>97</b>	<b>88</b>	<b>44 729</b>	<b>87 484</b>
<b>IV. Altersparentscheidung<sup>4)</sup></b>													
<b>Zusammen</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>224 064</b>	<b>438 271</b>
<b>V. Allgemeines Kriegsfolgensgesetz, IV. Teil<sup>5)</sup></b>													
Beihilfen und Darlehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>VI. Abgeltungsgesetz<sup>6)</sup></b>													
<b>Zusammen</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>1 764</b>	<b>3 430</b>
<b>VII. Abgeltungsgesetz<sup>7)</sup></b>													
entschädigungsgesetz/ Häftlingshilfegesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hausarbeitsbeschäftigungsbeihilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Darlehen (Gewerbe, Landwirtschaft, Wohnungsbau)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Zusammen</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>209 708</b>	<b>410 152</b>
<b>I. bis VII. Insgesamt</b>	<b>3 886</b>	<b>3 685</b>	<b>2 907</b>	<b>1 488</b>	<b>2 354</b>	<b>1 204</b>	<b>2 034</b>	<b>1 040</b>	<b>844</b>	<b>1 414</b>	<b>574</b>	<b>1 046 739</b>	<b>2 047 245</b>

## Fußnoten zu Tabelle 4

- 1) Es handelt sich weitläus überwiegend um Haushaltsmittel des Bundes, zu denen bei einem Teil der Gesetze Haushaltsmittel der Länder hinzutreten. Die Leistungen nach RepG, § 10 des 14. ÄndG LAG und AKG, IV, Teil, trägt der Bund. Bei KgtEG/HHG wurden 80 % vom Bund und 20 % von den Ländern gezahlt. Die Leistungen nach dem FlÜHG werden vom Bund gezahlt; die Länder erstatten dem Bund 20 % bei der Einrichtungshilfe und den Aufbaudarlehen.
- 2) Auszahlungen im Rahmen der Überbrückungsmaßnahmen von 1961 bis 1968, nach dem Reparationsschädengesetz ab 1969.
- 3) Auszahlungen für Einrichtungshilfen nach den Richtlinien der Bundesregierung von 1961 bis 1965, Auszahlungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz ab 1966 – Besondere laufende Beihilfe erst ab 1970 getrennt gebucht.
- 4) Auszahlungen ab 1962.
- 5) Es handelt sich um Entschädigung für Altsparanlagen an Kapitalansprüchen gegen das Reich und das Land Preußen, die nach § 5 ASpG nicht aus Mitteln des Ausgleichsfonds zu bedienen waren.
- 6) Auszahlungen ab 1958.
- 7) Gesetz zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien – in Kraft getreten am 1. September 1980 und Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien vom 9. September 1985 – in Kraft getreten am 19. September 1985.
- 8) Auszahlungen ab 1954, die von den Ländern finanzierten Anteile sind einbezogen. Die Angaben weichen daher von früheren Nachweisen ab, in denen nur die Bundesanteile enthalten sind. Die Gewährung von Leistungen nach Abschnitt II KgtEG und Abschnitt III HHG sind mit Inkrafttreten des 7. KgtEG ÄndG 1979 ausgelassen. Leistungen nach dem KgtEG und HHG werden weiterhin außerhalb der Ausgleichsverwaltung durch die Länder und über die Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene und die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erbracht. Diese Leistungen sind deshalb hier nicht nachgewiesen.

5. Schadenfeststellung nach dem FG, BFG, RepG - Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem LAG und der Entschädigung nach dem RepG

A = Anzahl der positiv entschiedenen Anträge, Mio = Millionen RM bzw. DM, % = Anteil der insgesamt erledigten Anträge an den gestellten Anträgen

	Einheit	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
<b>I. Schadenfeststellung</b>																
Positiv entschiedene Feststellungsanträge und festgestellte Schäden insgesamt	A	7 275	60 650	187 360	562 072	509 100	532 743	526 993	363 851	447 456	407 123	332 945	239 263	257 448	220 232	178 255
davon:	Mio	164	997	2 489	3 776	5 304	4 878	4 468	3 010	3 674	3 341	2 842	2 555	2 175	1 795	1 378
Verteilungsschäden	A	2 920	30 192	117 203	374 557	327 966	362 493	374 837	264 133	334 009	311 681	256 553	191 002	208 387	175 782	139 272
davon:	Mio	114	642	1 729	2 376	3 322	3 271	3 204	2 176	2 827	2 810	2 244	2 072	1 814	1 443	1 055
Kriegssachschäden	A	4 327	28 969	64 950	181 546	175 355	162 054	144 440	94 839	107 951	90 859	70 316	44 296	45 841	41 413	33 174
davon:	Mio	49	333	714	1 358	1 824	1 548	1 205	794	804	684	563	439	324	324	261
Ostschäden	A	28	1 489	5 207	5 969	5 779	8 186	7 616	4 680	5 496	4 583	3 976	3 963	3 420	3 037	2 732
davon:	Mio	1	22	46	44	58	59	59	40	43	47	35	44	37	29	22
BFG-Schäden	A 1)	1	22	46	44	58	59	59	40	43	47	35	44	37	29	22
RepG-Schäden	Mio 2)	1	22	46	44	58	59	59	40	43	47	35	44	37	29	22
RepG-Schäden	A 1)	1	22	46	44	58	59	59	40	43	47	35	44	37	29	22
RepG-Schäden	Mio 2)	1	22	46	44	58	59	59	40	43	47	35	44	37	29	22
Erledigte Feststellungsanträge insgesamt	A	0,6	3,1	9,8	26,6	39,6	51,5	62,0	69,8	76,0	81,6	85,7	86,4	88,9	91,6	91,5
davon:	Mio 2)	0,6	3,1	9,8	26,6	39,6	51,5	62,0	69,8	76,0	81,6	85,7	86,4	88,9	91,6	91,5
Erledigte Feststellungsanträge nach dem FG	%	0,6	3,1	9,8	26,6	39,6	51,5	62,0	69,8	76,0	81,6	85,7	86,4	88,9	91,6	91,5
Erledigte Feststellungsanträge nach dem RepG	%	0,6	3,1	9,8	26,6	39,6	51,5	62,0	69,8	76,0	81,6	85,7	86,4	88,9	91,6	91,5
<b>II. Hauptentschädigung nach dem LAG<sup>3)</sup></b>																
Zuerkennnte Ansprüche insgesamt	A	1 693	19 829	85 953	154 504	345 454	421 697	328 431	409 705	485 403	411 300	361 677	313 011	251 084	197 493	698
davon:	Mio	8	75	262	914	1 568	1 753	1 180	2 377	2 323	1 619	1 360	1 142	853	698	698
Verteilungsschäden	A	861	9 606	53 728	97 454	230 871	306 109	237 331	286 606	336 924	287 184	262 955	233 165	186 256	145 976	558
davon:	Mio	6	50	199	663	1 175	1 387	940	1 881	1 798	1 285	1 090	938	692	588	588
Kriegssachschäden	A	803	9 302	29 484	54 925	106 649	118 968	88 310	107 384	142 690	118 981	94 255	75 548	61 314	48 431	48 431
davon:	Mio	2	25	58	245	379	352	230	479	508	342	257	192	155	120	120
Ostschäden	A	29	921	2 731	2 125	7 934	8 222	4 780	5 715	5 859	5 135	4 467	4 278	3 514	3 086	3 086
davon:	Mio	0	0	5	6	14	14	10	17	19	12	13	12	6	10	10
BFG-Schäden	A	0	0	5	6	14	14	10	17	19	12	13	12	6	10	10
BFG-Schäden	Mio	0	0	5	6	14	14	10	17	19	12	13	12	6	10	10
Erfüllungsbeträge insgesamt	Mio	2	11	30	178	516	881	886	1 486	2 122	1 790	2 370	1 980	1 493	1 881	1 881
davon:	Mio	2	11	30	178	516	881	886	1 486	2 122	1 790	2 370	1 980	1 493	1 881	1 881
Verteilungsschäden	Mio	2	11	30	178	516	881	886	1 486	2 122	1 790	2 370	1 980	1 493	1 881	1 881
Kriegssachschäden	Mio	0	0	3	9	202	272	265	428	645	486	555	371	288	373	373
Ostschäden	Mio	0	0	0	0	5	10	9	20	22	17	17	15	12	16	16
BFG-Schäden	Mio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>III. Entschädigung nach dem RepG</b>																
Zuerkennnte Ansprüche	A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon:	Mio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuerkennnte Grundbeträge	Mio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erfüllungsbeträge	Mio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

<sup>1)</sup> Davon nicht enthalten sind die positiv entschiedenen Anträge im Beweislastenungsverfahren, weil sie sich auf die Entschädigung nicht auswirken.

<sup>2)</sup> Die Höhe der nach dem BFG und dem RepG festgestellten Schäden wird erst seit 1973 bzw. 1975 statistisch erfaßt. Die ab 1973 bzw. 1975 ausgewiesenen Beträge beziehen sich insoweit auch auf Schadenfeststellungen in den zurückliegenden Jahren. Die Zahlen nach dem BFG werden in RM oder M-Öst erfaßt, diejenigen nach dem RepG nur in RM.

<sup>3)</sup> Als Erfüllung der Hauptentschädigung sind berücksichtigt: Befriedigung, Erfüllung durch Begründung von Forderungen (unbare Erfüllung), Umwandlung von Darlehen, Anrechnung von Kriegsschadenteile und kleinere Posten anderer Anrechnungen und Verrechnungen in den Erfüllungsbeträgen sind im Gegensatz zu den in der Tabelle 6 genannten erfüllten Ansprüchen auch die Teilrückzahlungen eingeschlossen. Weil hier die Gesamterfüllung dargestellt ist, gehen die angegebenen Beträge über die in Tabelle 2 enthaltenen Werte hinaus.

5. Schadenersatzfeststellung nach dem FG, BFG, RepG - Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem LAG und der Entschädigung nach dem RepG

A = Anzahl der positiv entschiedenen Anträge, Mio = Millionen RM bzw. DM, % = Anteil der insgesamt erledigten Anträge an den gestellten Anträgen

	Einheit	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
<b>I. Schadenersatzfeststellung</b>																
Positiv entschiedene Feststellungsanträge und festgestellte Schäden insgesamt	A	7 275	60 650	187 560	562 072	509 100	532 743	526 893	363 851	447 456	407 123	332 845	239 253	257 448	220 232	178 255
davon:	Mio	164	997	2 489	3 776	5 204	4 876	4 468	3 010	3 874	3 341	2 842	2 555	2 175	1 795	1 378
Verteilungsschäden	A	2 920	30 192	117 203	374 557	327 866	362 483	374 837	264 133	334 009	311 681	258 553	191 002	208 387	175 782	139 272
Kriegssachschäden	Mio	114	642	1 729	2 376	3 322	3 271	3 204	2 178	2 827	2 610	2 244	2 072	1 814	1 443	1 095
Ostschäden	Mio	4 327	28 969	64 950	181 546	175 555	182 064	144 440	94 838	107 551	90 859	70 319	44 298	45 841	41 413	33 174
BFG-Schäden	A	49	333	714	1 356	1 824	1 548	1 205	794	804	684	563	439	324	324	261
RepG-Schäden	Mio	28	1 488	5 207	5 969	5 779	8 185	7 616	4 880	5 496	4 583	3 976	3 963	3 420	3 037	2 792
RepG-Schäden	A	1	22	46	44	58	59	59	40	43	47	35	44	37	29	22
Erledigte Feststellungsanträge insgesamt	A	0,6	3,1	9,8	26,6	39,6	51,5	62,0	68,8	76,0	81,6	85,7	85,4	88,9	91,6	93,7
davon:	%	0,6	3,1	9,8	26,6	39,6	51,5	62,0	68,8	76,0	81,6	85,7	85,4	88,9	91,6	93,7
Erledigte Feststellungsanträge nach dem RepG	%	0,6	3,1	9,8	26,6	39,6	51,5	62,0	68,8	76,0	81,6	85,7	85,4	88,9	91,6	93,7
<b>II. Hauptentschädigung nach dem LAG<sup>1)</sup></b>																
Zuerkannte Ansprüche insgesamt	A	1 693	19 829	85 953	154 504	345 454	431 697	328 431	409 705	485 403	411 300	361 677	313 011	251 084	197 493	888
davon:	Mio	8	75	292	914	1 568	1 753	1 190	2 277	2 323	1 619	1 350	1 142	859	558	558
Verteilungsschäden	A	861	9 606	53 728	97 454	230 871	305 109	237 331	296 606	336 924	287 184	262 955	233 185	186 256	145 976	58
Kriegssachschäden	Mio	6	50	199	663	1 175	1 387	940	1 881	1 798	1 265	1 090	938	692	538	538
Ostschäden	Mio	803	9 302	28 494	54 925	106 649	118 568	86 310	107 384	142 590	118 981	94 255	75 548	61 314	48 431	48 431
BFG-Schäden	A	2	25	56	245	279	352	230	479	508	342	257	192	155	120	120
RepG-Schäden	Mio	0	0	0	2 125	7 834	8 222	4 790	5 715	5 889	5 135	4 467	4 278	3 514	3 086	3 086
Erfüllungsbeträge insgesamt	Mio	2	11	30	178	516	861	886	1 486	2 122	1 790	2 370	1 880	1 493	1 881	1 881
davon:	Mio	2	11	30	178	516	861	886	1 486	2 122	1 790	2 370	1 880	1 493	1 881	1 881
Verteilungsschäden	Mio	2	11	30	178	516	861	886	1 486	2 122	1 790	2 370	1 880	1 493	1 881	1 881
Kriegssachschäden	Mio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ostschäden	Mio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BFG-Schäden	Mio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>III. Entschädigung nach dem RepG</b>																
Zuerkannte Ansprüche	A	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zuerkannte Grundbeiträge	Mio	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Erfüllungsbeträge	Mio	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

<sup>1)</sup> Darin nicht enthalten sind die positiv entschiedenen Anträge im Beweisungsverfahren, weil sie sich auf die Entschädigung nicht auswirken.  
<sup>2)</sup> Die Höhe der nach dem BFG und dem RepG festgestellten Schäden wird erst seit 1973 bzw. 1975 statistisch erfaßt. Die ab 1973 bzw. 1975 ausgewiesenen Beträge beziehen sich insoweit auch auf Schadenersatzfeststellungen in den zurückliegenden Jahren. Die Zahlen nach dem BFG werden in RM oder M-Dt erfaßt, diejenigen nach dem RepG nur in RM.  
<sup>3)</sup> Als Erfüllung der Hauptentschädigung sind berücksichtigt: Barerfüllung, Erfüllung durch Begründung von Forderungen (unbare Erfüllung), Umwandlung von Darlehen, Anrechnung von Kriegsschadenteile und kleinere Posten anderer Artrechnungen und Verrechnungen. In den Erfüllungsbeträgen sind im Gegensatz zu den in der Tabelle 6 genannten erfüllten Ansprüchen auch die Teilbefragungen eingeschlossen. Weil hier die Gesamterfüllung dargestellt ist, gehen die angegebenen Beträge über die in Tabelle 2 enthaltenen Werte hinaus.

5. Schadenfeststellung nach dem FG, BFG, RepG - Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem LAG und der Entschädigung nach dem RepG

A = Anzahl der positiv entschädigten Anträge; Mio = Millionen RM bzw. DM; % = Anteil der insgesamt erledigten Anträge an den gestellten Anträgen

	Einheit	1966	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
<b>I. Schadenfeststellung</b>																
Positiv entschädigte Feststellungsanträge und festgestellte Schäden insgesamt:	A	126 119	95 566	122 143	138 669	130 799	116 205	106 254	86 626	79 110	66 301	55 480	46 308	44 188	42 785	40 254
davon:	Mio	999	1 006	740	683	486	3 262	2 205	996	1 185	1 366	1 221	934	910	810	674
Verteilungsschäden:	A	98 631	70 752	82 797	63 096	48 480	43 279	35 998	26 792	22 672	21 169	19 208	17 464	18 698	19 493	19 906
Kriegssachschäden:	Mio	787	662	559	504	388	317	314	52	459	250	161	166	162	244	143
Otschäden:	A	21 836	15 747	17 447	11 932	9 039	8 502	7 318	5 909	5 512	4 781	3 471	2 795	2 455	1 764	1 539
BFG-Schäden:	Mio	183	324	164	157	75	70	41	7	50	43	27	27	29	20	15
RepG-Schäden:	A <sup>1)</sup>	1 848	1 737	1 896	2 794	1 869	1 463	1 200	966	996	917	614	542	429	379	313
Erledigte Feststellungsanträge insgesamt:	Mio	3 802	7 320	15 728	51 981	63 279	54 511	66 696	45 926	42 427	33 312	27 364	21 493	18 692	18 398	16 202
davon:	A	...	...	4 280	8 666	8 132	8 130	7 142	7 233	7 303	6 102	4 803	4 014	3 714	2 751	2 394
Erledigte Feststellungsanträge nach dem FG:	Mio	...	...	91,9	82,0	92,2	92,2	83,3	94,3	95,3	96,0	97,1	97,6	97,6	98,0	98,3
Erledigte Feststellungsanträge nach dem BFG:	%	95,0	95,0	95,4	95,7	96,2	96,9	97,4	97,7	98,1	98,3	98,5	98,7	98,9	99,2	99,2
Erledigte Feststellungsanträge nach dem RepG:	%	5,6	6,7	14,8	27,7	36,6	39,8	50,4	59,0	66,8	73,0	78,0	81,8	85,2	87,6	90,1
<b>II. Hauptentschädigung nach dem LAG<sup>2)</sup></b>																
Zuerkennung Ansprüche insgesamt:	A	137 075	114 362	118 397	143 670	138 472	116 637	103 395	76 266	75 677	65 015	52 334	43 935	40 927	40 870	39 013
davon:	Mio	1 076	656	539	711	668	581	440	466	443	407	286	294	267	248	266
Verteilungsschäden:	A	105 387	88 164	88 253	72 122	57 941	48 240	37 276	25 128	24 016	22 817	19 633	17 283	16 984	19 349	20 052
Kriegssachschäden:	Mio	861	507	425	285	198	138	145	128	95	148	74	102	68	67	103
Otschäden:	A	29 877	24 277	23 736	17 788	13 122	12 698	9 318	6 969	5 842	5 102	3 938	3 025	2 587	1 967	1 665
BFG-Schäden:	Mio	207	145	62	73	54	42	27	17	10	7,3	9	10	8	7	6
RepG-Schäden:	A	2 011	1 921	2 058	2 874	2 233	1 560	1 282	918	998	797	711	534	414	409	311
Erledigungsbeträge insgesamt:	A	...	...	4 352	51 285	65 176	54 138	55 537	43 262	44 621	38 288	28 152	23 093	19 042	19 125	16 785
davon:	Mio	...	...	49	370	371	346	264	318	336	262	201	181	181	156	156
Verteilungsschäden:	Mio	1 650	1 593	1 387	1 302	1 210	1 174	947	1 210	1 421	1 196	938	697	696	676	626
Kriegssachschäden:	Mio	1 348	1 281	1 125	874	738	685	578	514	601	587	481	281	359	537	510
Otschäden:	Mio	286	139	232	171	113	106	75	51	48	46	36	31	25	21	22
BFG-Schäden:	Mio	16	13	12	11	8	8	6	7	6	4	3	4	1	4	1
<b>III. Entschädigung nach dem RepG</b>																
Zuerkennung Ansprüche:	A	...	...	4 512	6 932	7 811	7 635	7 014	6 714	6 673	6 284	4 758	3 853	3 808	2 726	2 324
Zuerkennung Grundbeträge:	Mio	...	...	23	31	30	32	28	26	28	18	19	18	16	13	11
Erledigungsbeträge:	Mio	...	...	27	45	46	51	48	44	46	40	47	38	33	28	25

<sup>1)</sup> Darin nicht enthalten sind die positiv entschädigten Anträge im Beweisungsverfahren, weil sie sich auf die Entschädigung nicht auswirken.

<sup>2)</sup> Die Höhe der nach dem BFG und dem RepG festgestellten Schäden wird erst seit 1973 bzw. 1975 statistisch erfasst. Die ab 1973 bzw. 1975 ausgewiesenen Beträge beziehen sich insoweit auch auf Schadenfeststellungen in den zurückliegenden Jahren. Die Zahlen nach dem BFG werden in RM oder M-Grt erzielt, diejenigen nach dem RepG nur in RM.

<sup>3)</sup> Als Erfüllung der Hauptentschädigung sind berücksichtigt: Barzahlung, Erfüllung durch Begründung von Forderungen (kündbare Erfüllung), Umwandlung von Darlehen, Anrechnung von Kriegssachschäden und kleinere Posten anderer Anrechnungen und Verrechnungen. In den Erledigungsbeträgen sind im Gegensatz zu den in der Tabelle 5 genannten erfüllten Ansprüchen auch die Teilrückzahlungen eingeschlossen. Weil hier die Gesamterfüllung dargestellt ist, gehen die angegebenen Beträge über die in Tabelle 2 enthaltenen Werte hinaus.

5. Schadenfeststellung nach dem FG, BFG, RepG - Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem LAG und der Entschädigung nach dem RepG

A = Anzahl der positiv entschiedenen Anträge; Mio = Millionen RM bzw. DM; % = Anteil der insgesamt erledigten Anträge an den gestellten Anträgen

	Einheit	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
<b>I. Schadenfeststellung</b>																
Positiv entschiedene Feststellungsanträge und festgestellte Schäden insgesamt	A	38 012	31 646	26 052	21 973	19 170	16 240	15 102	11 203	11 829	13 075	14 411	16 707	16 851	17 222	16 578
davon:	Mio	613	531	409	317	249	244	161	77	72	40	49	47	35	40	42
Vertreibungsschäden	A	18 430	16 874	15 068	13 673	12 766	12 403	12 112	10 127	11 280	12 601	14 001	16 577	16 185	17 046	16 335
Kriegssachschäden	Mio	160	105	94	95	83	50	52	37	38	31	29	38	35	31	28
Ostschäden	A	1 311	806	523	390	285	123	305	237	258	238	188	136	157	224	108
BFG-Schäden	Mio	20	38	38	7	4	3	1	1	1	1	1	2	7	1	5
RepG-Schäden	A	131	167	89	80	65	64	25	19	10	7	12	2	7	1	5
Erledigte Feststellungsanträge insgesamt	Mio	11	4	3	1	1	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0
davon:	A u	14 206	12 487	9 498	7 144	5 327	3 571	2 411	657	172	152	165	1 47	465	1 87	125
Erledigte Feststellungsanträge nach dem FG	Mio	374	360	246	194	161	178	90	35	27	7	18	5	1 1	7	14
Erledigte Feststellungsanträge nach dem BFG	A	1 934	1 202	874	686	727	78	249	163	109	76	44	39	36	38	5
Erledigte Feststellungsanträge nach dem RepG	Mio	48	24	28	19	20	13	7	4	5	1	0	4	0	0	0
Zuerkannte Anträge insgesamt	A	98,5	98,8	99,1	99,2	99,3	99,2	99,0	98,8	98,5	98,2	98,2	98,4	98,8	98,8	99,1
Zuerkannte Grundbeiträge insgesamt	Mio	242	188	153	115	95	82	69	43	39	33	38	44	40	38	37
Vertreibungsschäden	A	19 235	17 476	16 137	14 142	12 874	12 341	12 024	9 916	10 868	12 618	12 854	16 468	16 038	16 260	16 384
Kriegssachschäden	Mio	114	61	72	50	49	45	44	33	34	32	34	43	40	35	38
Ostschäden	A	1 386	1 013	701	530	480	228	164	182	221	214	217	176	143	231	193
BFG-Schäden	Mio	4	6	3	2	3	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0
RepG-Schäden	A	127	183	113	92	7 48	172	30	22	11	25	10	6	1	1	4
Erfüllungsbeiträge insgesamt	Mio	14 640	12 580	10 194	7 541	5 588	3 685	2 595	732	403	131	232	149	193	1 68	117
davon:	A	123	120	88	62	43	37	25	8	5	1	3	1	0	3	1 1
Vertreibungsschäden	Mio	672	560	439	367	302	263	219	148	161	129	163	125	78	125	111
Kriegssachschäden	Mio	399	310	247	215	178	185	149	119	121	111	143	114	66	109	101
Ostschäden	Mio	15	18	11	8	6	3	3	2	3	2	2	1	2	1	0
BFG-Schäden	Mio	3	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
RepG-Schäden	Mio	255	230	180	143	115	95	67	27	36	16	18	10	6	15	10
<b>III. Entschädigung nach dem RepG</b>																
Zuerkannte Anträge	A	1 916	1 190	920	657	757	88	214	144	121	87	77	38	38	43	4
Zuerkannte Grundbeiträge	Mio	7	8	4	3	5	1	2	1	0	1	0	1	0	1	0
Erfüllungsbeiträge	Mio	18	15	13	9	9	5	5	1	3	2	1	1	1	2	0

<sup>1)</sup> Darin nicht enthalten sind die positiv entschiedenen Anträge im Beweiserhebungsverfahren, weil sie sich auf die Entschädigung nicht auswirken.

<sup>2)</sup> Die Höhe der nach dem BFG und dem RepG festgestellten Schäden wird erst seit 1973 bzw. 1975 statistisch erfaßt. Die ab 1973 bzw. 1975 ausgewiesenen Beträge beziehen sich insoweit durch auf Schadensfeststellungen in den zurückliegenden Jahren. Die Zahlen nach dem BFG werden in RM oder M-01 erfaßt, diejenigen nach dem RepG nur in RM.

<sup>3)</sup> Als Erfüllung der Hauptentschädigung sind berücksichtigt: Barzahlung, Erfüllung durch Begründung von Forderungen (unbare Erfüllung), Umwandlung von Darlehen, Anrechnung von Kriegssachschäden und kleinere Posten anderer Anrechnungen und Verrechnungen. In den Erfüllungsbeiträgen sind im Gegensatz zu den in der Tabelle 6 genannten erfüllten Ansprüchen auch die Teilrückzahlungen eingeschlossen. Wenn hier die angegebenen Beträge über die in Tabelle 2 enthaltenen Werte hinaus



**5. Schadenfeststellung nach dem FG, BFG, RepG - Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem LAG und der Entschädigung nach dem RepG**

A = Anzahl der positiv entschiedenen Anträge, Mio = Millionen RM bzw. DM bis einschließlich 1999, danach vergleiche Erläuterungen zu Tabelle 1, % = Anteil der insgesamt erledigten Anträge an den gestellten Anträgen

	Einheit	1998	1999		2000		2001		2002		2003		2004		2005		Summe	
			Beträge in Mio RM / Mio DM	Darstellb. Beträge in Mio EUR	Beträge in Mio RM / Mio DM	Darstellb. Beträge in Mio EUR	Beträge in Mio RM / Mio DM	Darstellb. Beträge in Mio EUR	Beträge in Mio RM / Mio EUR	Darstellb. Beträge in Mio EUR	Beträge in Mio RM / Mio EUR	Darstellb. Beträge in Mio EUR	Beträge in Mio RM / Mio EUR	Darstellb. Beträge in Mio EUR	Beträge in Mio RM / Mio EUR	Darstellb. Beträge in Mio EUR		
<b>I. Schadenfeststellung</b>	A	15 535	11 238	9 691	8 234	2 705	1 040	294	6 471,674	63 485	...	...	...	...	...	...	...	...
Positiv entschiedene Feststellungsanträge und festgestellte Schäden insgesamt	Mio	43	25	22	18	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
davon:	A	14 620	12 090	9 679	7 046	5 385	2 287	897	4 349,493	37 179	...	...	...	...	...	...	...	...
Verleibungsschäden	Mio	28	20	18	13	68	4	2	1	1	...	...	...	...	...	...	...	...
Kriegssachschäden	Mio	36	37	21	238	328	454	133	1 417,282	150	...	...	...	...	...	...	...	...
Ostschäden	Mio	0	0	1	0	0	0	0	0	0	...	...	...	...	...	...	...	...
BFG-Schäden	Mio	11	1	2	4	3	1	1	1	1	...	...	...	...	...	...	...	...
RepG-Schäden	Mio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	...	...	...	...	...	...	...	...
Erdbeige Feststellungsanträge insgesamt	Mio	834	1 900	1 255	222	2 504	1 444	17	538,732	39	...	...	...	...	...	...	...	...
davon:	A	34	5	14	3	14	7	2	5	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Erdbeige Feststellungsanträge insgesamt	%	99,4	99,6	99,7	99,8	99,9	99,9	99,9	99,9	99,9	99,9	99,9	99,9	99,9	99,9	99,9	99,9	99,9
<b>II. Hauptentschädigung nach dem LAG<sup>1)</sup></b>	A	16 484	12 005	8 788	8 310	8 074	3 144	961	5 443,106	12 672	...	...	...	...	...	...	...	...
Zuerkennung Ansprüche insgesamt	Mio	29	18	20	4	0	1	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
davon:	A	15 230	12 779	10 015	8 160	5 422	2 957	827	3 618,723	8 616	...	...	...	...	...	...	...	...
Verleibungsschäden	Mio	28	19	18	8	2	2	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Kriegssachschäden	Mio	119	51	1 224	80	127	211	99	1 223,111	2 062	...	...	...	...	...	...	...	...
Ostschäden	Mio	0	0	1	1	0	0	0	0	0	...	...	...	...	...	...	...	...
BFG-Schäden	Mio	11	10	1	3	1	23	0	78 441	52	...	...	...	...	...	...	...	...
Erdbeige Feststellungsanträge insgesamt	Mio	1 124	1 635	1 124	87	2 528	1 47	35	522 831	1 902	...	...	...	...	...	...	...	...
davon:	Mio	107	88	79	71	19	9	4	18 863	3	...	...	...	...	...	...	...	...
Verleibungsschäden	Mio	98	61	68	61	16	7	3	12 677	1	...	...	...	...	...	...	...	...
Kriegssachschäden	Mio	1	0	1	1	0	0	0	2 873	1	...	...	...	...	...	...	...	...
Ostschäden	Mio	0	0	0	0	0	0	0	138	0	...	...	...	...	...	...	...	...
BFG-Schäden	Mio	8	7	10	9	3	2	1	3 175	1	...	...	...	...	...	...	...	...
<b>III. Entschädigung nach dem RepG</b>	A	45	21	11	20	19	11	4	77 263	166	...	...	...	...	...	...	...	...
Zuerkennung Ansprüche	Mio	0	0	0	0	0	0	0	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Zuerkennung Grundbeiträge	Mio	0	0	0	0	0	0	0	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Erdbeigebeiträge	Mio	1	0	0	0	0	0	0	310	606	...	...	...	...	...	...	...	...

<sup>1)</sup> Darin nicht enthalten sind die positiv entschiedenen Anträge im Beweisicherungsverfahren, weil sie sich auf die Entschädigung nicht auswirken.  
<sup>2)</sup> Die Höhe der nach dem BFG und dem RepG festgestellten Schäden wird erst seit 1973 bzw. 1975 statistisch erfasst. Die ab 1973 bzw. 1975 ausgewiesenen Beträge beziehen sich insoweit auch auf Schadensfeststellungen in den zurückliegenden Jahren. Die Zahlen nach dem BFG werden in RM oder M-Dal' erfasst; diejenigen nach dem RepG nur in RM.  
<sup>3)</sup> Als Erfüllung der Hauptentschädigung sind berücksichtigt: Barerfüllung, Erfüllung durch Begründung von Forderungen (unbere Erfüllung), Umwandlung von Darlehen, Anrechnung von Kriegssachschäden und kleinere Posten anderer Anrechnungen und Verrechnungen. In den Erfüllungsbeträgen sind im Gegensatz zu den in der Tabelle 6 genannten erfüllten Ansprüchen auch die Teilerfüllungen eingeschlossen. Weill hier die Gesamterfüllung dargestellt ist, gehen die angegebenen Beträge über die in Tabelle 2 enthaltenen Werte hinaus.

6. Anzahl gewählter Ausgleichleistungen<sup>1)</sup>  
 A = Anzahl der bewilligten Anträge bzw. erfüllten Ansprüche, E = Anzahl der Empfänger (Berechtigte) laufender Leistungen am Ende der angegebenen Jahre

Zweckbestimmung	Einheit	SHG 1948 bis 31.8.52	Lastenausgleichsgesetz																	
			1952 Rp 1.9	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962							
<b>I a. Hauptentschädigung nach dem LAG<sup>1)</sup></b>	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
davon: Vertriebungsschäden	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kriegsbeschädigten	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ostschäden	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BFG-Schäden	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>I b. Entschädigung nach dem RapG</b>	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erfüllte Ansprüche	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>II. Laufende Leistungen</b>	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterhaltliche <sup>2)</sup>	E	945 752	711 994	898 331	854 794	849 958	839 278	747 915	719 047	698 026	684 012	663 175	648 727	633 175	619 902	613 166	603 561	592 273	581 561	570 851
davon: Vertriebene	E	623 484	607 845	603 963	609 095	611 642	567 515	550 555	538 932	531 432	519 902	513 166	503 561	492 273	481 561	470 851	460 141	449 431	438 721	428 011
Übrige Geschädigte	E	322 268	290 686	250 831	240 883	227 636	180 400	168 492	159 094	152 580	146 080	139 575	133 070	126 565	120 060	113 555	107 050	100 545	94 040	87 535
Unterhaltszuschuß	E	27 145	5 253	2 133	203	803	203	91	91	91	91	91	91	91	91	91	91	91	91	91
Entschädigungsrente	E	-	1 446	20 347	46 214	71 456	117 251	146 780	217 532	262 989	289 450	313 277	338 205	363 132	388 060	412 987	437 914	462 841	487 768	512 695
davon: Vertriebene	E	-	686	16 740	29 963	42 847	66 721	83 534	131 575	171 444	196 553	219 069	241 964	264 859	287 754	310 649	333 544	356 439	379 334	402 229
Übrige Geschädigte	E	-	760	3 607	16 251	28 611	50 530	63 246	85 857	91 545	93 097	94 208	95 241	96 274	97 307	98 340	99 373	100 406	101 439	102 472
Beihilfe z. Lebensunterhalt Härtefonds (§§ 301, 301a LAG)	E	-	760	817	2 844	4 640	5 998	6 527	7 337	8 559	9 285	10 029	10 773	11 517	12 261	13 005	13 749	14 493	15 237	15 981
Besondere f.d. Beihilfe Härtefonds (§§ 301, 301a LAG)	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Laufende Beihilfen nach § 301b LAG	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>III. Hausratentschädigung<sup>4)</sup></b>	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hausratentschädigung	A	4 084 385	536 641	2 244 380	1 081 351	865 370	714 259	408 693	339 736	249 273	143 957	157 989	97 940	101 972	106 004	110 036	114 068	118 100	122 132	126 164
Beihilfe zur Hausratbeschaffung Härtefonds	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einmalige Hausratbeihilfe nach § 301b LAG	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>IV. Sparrententschädigung</b>	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Währungsausgleich	A	328 631	556 409	1 337 519	105 625	90 528	24 825	108 336	108 160	87 251	45 500	51 104	42 476	48 048	53 620	59 192	64 764	70 336	75 908	81 480
Altsparententschädigung	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>V. Gewerbliche Wirtschaft</b>	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Existenz- und Aufbaudarlehen	A	123 866	3 001	33 518	27 800	16 287	12 171	7 648	5 938	5 095	3 117	3 107	1 983	1 973	1 963	1 953	1 943	1 933	1 923	1 913
davon: Vertriebene	A	77 747	2 015	20 904	15 835	9 721	7 702	5 318	4 374	3 942	2 508	2 549	1 637	1 627	1 617	1 607	1 597	1 587	1 577	1 567
Aufbaudarlehen Härtefonds	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsplatzdarlehen	A	2 344	25	779	4 985	1 09	59	1 875	1 226	1 494	1 385	1 276	1 167	1 058	949	840	731	622	513	404
Darlehen nach § 301b LAG	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>VI. Landwirtschaft</b>	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Flochlinsparleistung	A	37 592	530	8 775	14 789	13 359	10 991	9 041	8 122	7 041	5 372	6 350	5 666	6 350	7 041	7 726	8 411	9 096	9 781	10 466
Aufbaudarlehen	A	-	472	8 558	11 621	10 348	9 168	8 041	7 122	6 041	5 372	6 350	5 666	6 350	7 041	7 726	8 411	9 096	9 781	10 466
davon: Vertriebene	A	-	-	147	954	550	574	535	617	600	540	513	486	459	432	405	378	351	324	297
Aufbaudarlehen Härtefonds	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Darlehen nach § 301b LAG	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>VII. Wohnungsbau</b>	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aufbaudarlehen § 254 Abs. 2 LAG	A	-	117	15 455	24 620	23 722	22 653	15 422	13 417	13 187	8 316	7 701	6 093	5 478	4 863	4 248	3 633	3 018	2 403	1 788
davon: Vertriebene	A	-	72	8 164	12 813	13 231	13 923	9 299	9 139	9 008	5 720	5 105	4 490	3 875	3 260	2 645	2 030	1 415	800	239
Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 LAG	A	-	311	45 982	90 372	127 581	144 138	120 912	106 208	108 188	84 224	89 524	74 838	69 943	64 048	58 153	52 258	46 363	40 468	34 573
davon: Vertriebene	A	-	245	32 303	62 816	87 509	96 152	83 556	83 256	80 090	61 346	65 297	55 456	50 401	45 346	40 291	35 236	30 181	25 126	20 071
Aufbaudarlehen insgesamt <sup>5)</sup>	A	-	428	61 437	114 992	151 303	166 792	136 394	119 674	121 415	82 576	97 271	80 959	75 326	69 781	64 726	59 671	54 616	49 561	44 506
Aufbaudarlehen Härtefonds insgesamt	A	-	-	1 093	8 114	8 825	9 363	10 340	8 701	10 563	6 961	7 872	6 350	5 666	4 981	4 296	3 611	2 926	2 241	1 556
Darlehen nach § 301b LAG	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>VIII. Sonstige Förderungsmaßnahmen</b>	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausbildungshilfe	A	543 267	200 141	381 778	254 450	203 818	178 033	139 000	114 738	95 907	65 866	57 081	47 956	43 026	38 091	33 146	28 191	23 236	18 281	13 326
Heimförderung	A	3 434	771	-	210	211	155	91	96	74	48	99	117	126	135	144	153	162	171	180
Einmalige Kapitalbeihilfe nach § 301b LAG	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

6. Anzahl gewährter Ausgleichsleistungen<sup>1)</sup>

A = Anzahl der bewilligten Anträge bzw. erfüllten Ansprüche, E = Anzahl der Empfänger (Berechtigte) laufender Leistungen am Ende der angegebenen Jahre

Zweckbestimmung	Einheit	Lastenausgleichsgesetz												
		1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	
<b>I. a. Hauptentschädigung nach dem LAG<sup>1)</sup></b>	A	297 244	304 714	279 670	245 566	285 577	271 743	304 453	315 864	234 281	212 506	185 552	167 871	
Erfüllte Ansprüche insgesamt:	A	177 996	228 483	203 338	160 578	202 525	196 782	238 657	253 584	158 012	125 897	108 753	97 276	
davon: Vertriebsgeschäden	A	114 334	72 452	72 932	62 038	77 898	74 486	62 891	54 652	39 378	27 345	24 882	17 034	
Kriegsschäden	A	4 914	5 779	3 400	2 952	5 154	1 475	2 905	6 067	3 286	2 708	1 875	1 582	
Ostschäden	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
BFG-Schäden	A	—	—	—	—	—	—	—	1 551	33 505	50 042	51 979	—	
<b>I. b. Entschädigung nach dem RepG</b>	A	—	—	—	—	—	—	—	—	6 221	6 985	7 165	6 945	
<b>II. Laufende Leistungen</b>	E	630 998	614 789	595 863	555 687	530 803	501 990	474 887	450 131	424 426	392 887	353 369	329 884	
Unternehmensleistungen	E	506 996	488 218	481 836	464 782	448 137	428 016	409 068	392 204	373 157	348 853	318 897	299 770	
davon: Vertriebsleistungen	E	126 020	116 571	104 027	90 865	82 666	73 874	65 899	57 927	51 269	44 034	34 492	30 114	
Unternehmenszuschuld.	E	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Entschädigungsrente	E	348 938	355 318	353 796	346 230	339 497	326 004	311 595	296 743	281 471	265 628	245 643	228 394	
davon: Vertriebsleistungen	E	255 688	265 351	270 088	270 618	267 542	259 970	251 781	243 147	233 134	221 691	209 206	196 898	
Übrige Gaschädige	E	93 270	89 967	83 707	77 611	71 955	66 034	59 834	53 596	48 337	43 937	36 437	31 486	
Beihilfe z. Lebensunterhalt Härtefonds (§§ 301, 301a LAG)	E	12 388	12 780	13 761	14 675	15 379	15 571	15 033	14 609	14 566	14 326	13 689	13 422	
Besondere lfd. Beihilfe Härtefonds (§§ 301, 301a LAG)	E	—	—	4 231	7 258	8 773	9 630	9 789	10 159	10 588	10 970	11 239	11 239	
Laufende Beihilfen nach § 301b LAG	E	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>III. Hausrententschädigung<sup>1)</sup></b>	A	76 910	86 866	57 977	57 666	41 319	33 593	29 028	27 977	27 730	21 650	20 218	16 210	
Hausrententschädigung	A	18 846	9 397	6 899	5 723	2 667	1 850	1 322	1 122	984	999	1 107	1 237	
Beihilfe zur Hausrententschädigung Härtefonds	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ermäßigte Hausrentbeihilfe nach § 301b LAG	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>IV. Sparrententschädigung</b>	A	40 206	29 529	21 362	16 766	12 195	9 255	7 845	7 171	4 983	2 557	2 013	1 044	
Wohnungsausgleich	A	24 201	16 733	11 223	7 255	4 154	2 526	1 736	1 459	1 105	815	611	86	
<b>V. Gewerbliche Wirtschaft</b>	A	1 613	677	507	340	188	137	145	186	129	116	127	118	
Existenz- und Aufbaudarlehen	A	1 378	602	483	314	182	132	140	180	125	112	125	116	
davon: Vertriebsleistungen	A	1 052	671	442	227	146	111	89	87	67	34	44	41	
Aufbaudarlehen Härtefonds	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arbeitsplatzdarlehen	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Darlehen nach § 301b LAG	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>VI. Landwirtschaft</b>	A	4 473	2 832	4 381	3 613	3 241	2 533	2 498	2 394	2 482	1 978	1 780	2 246	
Fluchtlingssiedlung	A	4 445	2 907	4 257	3 612	3 232	2 532	2 495	2 377	2 475	1 978	1 780	2 246	
davon: Vertriebsleistungen	A	749	669	598	566	474	416	436	367	378	343	311	382	
Aufbaudarlehen Härtefonds	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Darlehen nach § 301b LAG	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>VII. Wohnungsbau</b>	A	6 219	4 340	3 466	2 158	2 741	1 104	1 199	1 610	1 765	2 083	1 755	1 195	
Aufbaudarlehen § 254 Abs. 2 LAG	A	5 208	3 517	2 870	1 785	2 077	990	1 133	1 518	1 612	2 038	1 722	1 169	
davon: Vertriebsleistungen	A	52 108	48 503	44 513	21 873	15 443	11 638	11 962	11 089	9 691	8 367	8 156	8 156	
Aufbaudarlehen insgesamt § 254 Abs. 3 LAG	A	38 176	28 727	34 320	17 017	12 861	9 738	12 861	9 738	8 762	9 580	8 293	7 540	
davon: Vertriebsleistungen	A	58 375	53 843	48 009	24 143	18 237	13 759	13 198	12 704	11 467	12 418	10 622	9 385	
Aufbaudarlehen Härtefonds insgesamt	A	8 656	7 882	4 566	2 814	2 384	1 452	1 032	1 063	985	879	842	792	
Darlehen nach § 301b LAG	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>VIII. Sonstige Förderungsmaßnahmen</b>	A	39 567	29 300	20 634	14 534	11 244	8 444	5 041	4 765	2 970	470	64	86	
Ausbildungshilfe	A	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Heimförderung	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ermäßigte Kapitalbeihilfe nach § 301b LAG	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

A = Anzahl der bewilligten Anträge bzw. erfüllten Ansprüche, E = Anzahl der Empfänger (Berechtigte) laufender Leistungen am Ende der angegebenen Jahre

Zweckbestimmung	Einheit	Lastenausgleichsgesetz													
		1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986		
<b>I a. Hauptentschädigung nach dem LAG<sup>1)</sup></b>															
Erfülle Ansprüche insgesamt	A	115 109	138 372	137 234	86 177	90 860	73 159	87 313	85 240	68 166	53 515	41 819	36 469		
davon: Vertriebungsschäden	A	67 240	79 201	78 810	52 181	54 929	44 424	60 364	60 890	47 626	36 661	28 227	25 962		
Kriegsschäden	A	12 509	10 549	8 052	4 871	8 052	5 740	4 013	3 825	2 855	2 013	1 150	1 016		
Dischäden	A	1 110	1 031	1 756	794	662	598	527	425	234	247	177	109		
BFG-Schäden	A	34 250	47 591	42 636	27 331	27 217	22 397	22 409	20 110	17 451	14 574	12 285	9 480		
<b>I b. Entschädigung nach dem RepG</b>															
Erfülle Ansprüche	A	6 279	6 532	7 126	4 734	4 052	4 608	3 017	2 387	2 280	1 425	1 157	860		
<b>II. Laufende Leistungen</b>															
Unternehmershilfe <sup>2)</sup>	E	306 955	265 852	266 868	249 710	232 127	216 579	200 608	185 514	171 111	157 883	144 706	132 441		
davon: Vertriebene	E	280 687	262 924	246 662	231 887	216 563	202 864	188 661	175 098	162 092	149 892	137 823	126 484		
Übrige Geschädigte	E	26 268	22 928	20 206	17 823	15 564	13 715	11 947	10 416	9 019	7 991	6 883	5 957		
Unterhaltszuschuß	E	211 244	185 189	180 910	167 833	154 938	142 981	131 174	120 720	110 270	100 917	91 793	83 183		
Entschädigungsernte	E	184 372	172 345	161 218	150 588	140 144	130 165	120 273	111 383	102 666	94 090	85 959	78 223		
davon: Vertriebene	E	26 872	22 844	19 692	17 245	14 795	12 816	10 901	9 337	7 904	6 827	5 834	4 960		
Übrige Geschädigte	E	13 003	12 620	12 079	11 553	11 032	10 444	9 826	9 164	8 507	7 954	6 792	6 086		
Beihilfe z. Lebensunterhalt Härtefonds (§§ 301, 301a LAG)	E	11 156	11 006	10 721	10 367	9 938	8 513	8 010	7 461	6 882	6 391	5 886	5 383		
Besondere Htd. Beihilfe Härtefonds (§§ 301, 301a LAG)	E	248	346	436	632	855	1 117	1 310	1 394	1 445	1 432	1 380	1 331		
<b>III. Hausrentenschädigung<sup>3)</sup></b>															
Hausrentenschädigung	A	13 525	16 488	11 217	23 897	23 357	24 478	23 808	24 964	20 487	17 934	14 532	16 398		
Beihilfe zur Hausrentenbearbeitung Härtefonds	A	527	1 048	380	785	939	850	978	1 268	1 235	1 272	2 472	2 711		
Einmalige Hausrentenbeihilfe nach § 301b LAG	A <sup>4)</sup>	5	10	10	32	14	39	7	25	13	16	60	132		
<b>IV. Sparrückschädigung</b>															
Währungsungleich	A	1 043	1 359	907	2 084	1 636	1 427	1 139	1 143	983	483	404	232		
Altpensionschädigung	A	71	143	150	57	123	91	162	105	87	57	14	15		
<b>V. Gewerbliche Wirtschaft</b>															
Existenz- und Aufbaudarlehen	A	97	89	21	30	38	54	52	75	81	108	88	92		
davon: Vertriebene	A	97	89	21	30	38	54	52	75	81	108	88	92		
Aufbaudarlehen Härtefonds	A	24	27	13	9	10	13	22	34	24	35	40	65		
Arbeitsplatzdarlehen	A	1	1	1	1	1	1	6	3	2	2	3	3		
Derlehen nach § 301b LAG	A <sup>5)</sup>	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	1	3		
<b>VI. Landwirtschaft</b>															
Füchlingsfütterung	A	1 765	1 760	797	873	842	903	1 026	876	962	956	830	812		
Aufbaudarlehen	A	1 764	1 760	797	873	842	903	1 026	876	962	956	830	812		
davon: Vertriebene	A	288	237	22	2	11	1	6	1	1	1	8	9		
Aufbaudarlehen Härtefonds	A	3	9	20	32	11	18	20	14	18	16	13	7		
Derlehen nach § 301b LAG	A <sup>6)</sup>	3	9	20	32	11	18	20	14	18	16	13	7		
<b>VII. Wohnungsbau</b>															
Aufbaudarlehen § 254 Abs. 2 LAG	A	325	90	69	98	130	111	100	81	105	100	130	108		
davon: Vertriebene	A	319	88	67	98	130	111	100	81	105	100	130	108		
Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 LAG	A	919	1 059	919	980	881	1 037	1 426	1 121	1 302	639	622	856		
davon: Vertriebene	A	2 525	1 053	905	980	881	1 037	1 426	1 121	1 302	639	622	856		
Aufbaudarlehen insgesamt <sup>7)</sup>	A	2 955	1 159	988	1 244	986	1 148	1 526	1 202	1 407	739	752	974		
Aufbaudarlehen Härtefonds insgesamt	A	457	24	19	31	230	31	36	28	40	28	49	50		
Derlehen nach § 301b LAG	A <sup>8)</sup>	457	15	13	14	11	5	16	4	4	3	2	4		
<b>VIII. Sonstige Förderungsmaßnahmen</b>															
Ausbildungsernte	A <sup>7)</sup>	28	15	7	89	93	132	51	9	68	58	61	36		
Heimförderung	A <sup>8)</sup>	41	28	48	85	89	90	86	81	68	58	61	36		
Einmalige Kapitalbeihilfe nach § 301b LAG	A <sup>9)</sup>	41	28	48	85	89	90	86	81	68	58	61	36		

6. Anzahl gewährter Ausgleichsleistungen<sup>1)</sup>

A = Anzahl der bewilligten Anträge bzw. erfüllten Ansprüche, E = Anzahl der Empfänger (Berechtigte) laufender Leistungen am Ende der angegebenen Jahre

Zweckbestimmung	Einheit	Lastenausgleichsgesetz													
		1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998		
<b>I. a. Hauptentschädigung nach dem LAG<sup>1)</sup></b>	A	31 364	25 670	21 453	16 294	16 559	18 422	16 978	16 035	23 561	14 987	19 723	21 353		
davon:	A	22 288	19 771	17 572	14 695	14 804	15 423	14 979	15 055	22 720	14 266	18 806	19 452		
Vertriebungsschaden	A	1 137	557	289	294	339	255	258	412	259	458	377	430		
Kriegsschaden	A	1 / 4	216	62	47	47	36	19	20	11	12	14	29		
87-G-Schaden	A	7 943	5 126	3 530	1 258	1 369	698	710	548	571	251	526	1 442		
<b>I. b. Entschädigung nach dem RRG</b>	A	1 066	176	236	192	180	137	112	58	56	85	34	106		
<b>II. Laufende Leistungen</b>	E	121 208	110 828	100 918	91 126	82 243	74 324	66 560	59 172	51 182	44 577	39 111	34 245		
davon:	E	116 058	106 355	97 098	87 831	79 472	71 955	64 508	57 409	48 724	43 399	38 113	33 400		
Unterhaltshilfe <sup>2)</sup>	E	5 190	4 473	3 820	3 295	2 771	2 369	2 052	1 763	1 458	1 198	998	845		
Unterhaltszuschuß	E	75 499	68 212	61 308	54 486	48 293	42 726	37 661	33 000	28 666	24 823	21 508	18 564		
Entschädigungsernte	E	71 285	64 605	58 283	51 969	48 211	41 005	36 205	31 761	27 956	24 009	20 841	18 031		
davon:	E	4 233	3 807	3 025	2 519	2 082	1 721	1 456	1 239	1 020	814	667	553		
Übrige Geschädigte	E	6 248	5 776	5 307	4 837	4 307	3 805	3 360	2 903	2 481	2 088	1 755	1 553		
Berufliche z. Lebensunterhalt Hilfen (§§ 301, 301a LAG)	E	5 883	5 447	4 985	4 557	4 107	3 651	3 243	2 839	2 483	2 134	1 875	1 536		
Besondere lfd. Beihilfe Hilfen (§§ 301, 301a LAG)	E	1 290	1 286	1 232	1 135	1 030	945	865	775	695	614	545	484		
Laufende Beihilfen nach § 301b LAG	E	15 528	26 309	54 225	76 588	78 383	53 322	27 474	13 729	7 725	3 163	1 605	423		
<b>III. Hausrentensicherung<sup>1)</sup></b>	A	2 037	1 302	1 870	2 157	1 066	220	77	35	19	1	5	1		
Beihilfe zur Hausrentensicherung Hilfen	A	220	353	1 598	2 252	76	76	77	77	77	77	77	77		
Einmalige Hausrentenbeihilfe nach § 301b LAG	A <sup>b)</sup>	207	392	682	717	593	260	148	15	36	4	5	4		
<b>IV. Sperrrentensicherung</b>	A	27	18	1	3	32	82	—	—	—	—	—	—		
Währungsausgleich	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Altpensorenentschädigung	A	86	73	90	86	58	51	35	31	47	14	14	14		
<b>V. Gewerbliche Wirtschaft</b>	A	86	73	90	86	58	51	35	31	47	14	14	14		
davon:	A	86	73	90	86	58	51	35	31	47	14	14	14		
Existenz- und Aufbauleihen	A	54	49	50	62	81	1	—	—	—	—	—	—		
Aufbaudarlehen Hilfen	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Arbeitsplatzdarlehen	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Darlehen nach § 301b LAG	A <sup>b)</sup>	4	2	5	2	1	—	—	—	—	—	—	—		
<b>VI. Landwirtschaft</b>	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Füchtlingsausgleich	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Aufbaudarlehen	A	615	610	557	665	841	406	68	5	12	2	2	2		
davon:	A	615	610	557	665	841	406	68	5	12	2	2	2		
Aufbaudarlehen Hilfen	A	2	5	6	3	4	—	—	—	—	—	—	—		
Darlehen nach § 301b LAG	A <sup>b)</sup>	9	9	8	13	—	—	—	—	—	—	—	—		
<b>VII. Wohnungsbau</b>	A	109	89	115	136	93	80	48	24	24	17	7	2		
Aufbaudarlehen § 254 Abs 2 LAG	A	109	89	115	136	93	80	48	24	24	17	7	2		
davon:	A	109	89	115	136	93	80	48	24	24	17	7	2		
Aufbaudarlehen nach § 254 Abs 3 LAG	A	759	803	1 135	1 341	1 646	2 624	3 038	2 037	2 387	2 309	1 532	1 79		
davon:	A	759	803	1 135	1 341	1 646	2 624	3 038	2 037	2 387	2 309	1 532	1 79		
Vertriebene	A	878	892	1 250	1 476	1 739	2 707	3 087	2 062	2 412	2 329	1 539	1 81		
Aufbaudarlehen insgesamt <sup>3)</sup>	A	55	73	90	104	91	1	—	—	—	—	—	—		
Aufbaudarlehen Hilfen insgesamt	A <sup>m)</sup>	55	73	90	104	91	1	—	—	—	—	—	—		
Darlehen nach § 301b LAG	A <sup>m)</sup>	8	7	10	17	10	8	4	—	—	—	—	—		
<b>VIII. Sonstige Förderungsmaßnahmen</b>	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ausbildungshilfe	A <sup>n)</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Hemdförderung	A <sup>n)</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Einmalige Kapitalbeihilfe nach § 301b LAG	A <sup>n)</sup>	62	40	26	7	4	—	—	4	—	—	—	—		

6. Anzahl gewählter Ausgleichsleistungen<sup>1)</sup>

A = Anzahl der bewilligten Anträge bzw. erfüllten Ansprüche, E = Anzahl der Empfänger (Berechtigte) laufender Leistungen am Ende der angegebenen Jahre

Zweckbestimmung	Einheit	Lastenausgleichsgesetz								Summe
		1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005		
<b>I a. Hauptentschädigung nach dem LAG<sup>1)</sup></b>	A	22 051	13 332	13 107	12 713	5 475	4 064	3 366	5 422 766	
Erfüllte Ansprüche insgesamt	A	22 209	13 016	12 256	9 036	4 760	3 570	2 522	3 504 711	
davon: Vertriebungsschäden	A	280	/, 23	185	503	478	287	557	1 219 994	
Kriegsbeschädigten	A	26	17	34	18	42	15	24	78 132	
Öltschäden	A	/, 464	322	631	3 154	195	212	253	519 929	
BFG-Schäden	A									
<b>I b. Entschädigung nach dem RspG</b>	A	36	47	64	68	15	31	98	77 127	
Erfüllte Ansprüche	A									
<b>II. Laufende Leistungen</b>	E	29 753	25 800	22 385	19 255	16 530	14 258	12 220	2 448 589 <sup>b)</sup>	
Unterhaltshilfe z:	E	28 037	25 194	21 880	18 834	16 178	13 971	11 996		
Übrige Geschädigte	E	716	606	505	421	352	287	234		
Unterhaltszuschuß	E	15 970	13 114	11 098	9 320	7 932	6 505	5 278	634 119 <sup>b)</sup>	
davon: Vertriebene	E	15 510	12 763	10 814	9 080	7 628	6 444	5 164		
Übrige Geschädigte	E	460	351	284	240	204	161	114		
Beihilfe z. Lebensunterhalt Hinterbl. (§§ 301, 301a LAG)	E	1 335	1 147	995	849	711	607	510	35 118 <sup>b)</sup>	
Besondere (i.d. Beihilfe Hinterbl. (§§ 301, 301a LAG))	E	1 410	1 198	1 026	877	722	619	518	20 433 <sup>b)</sup>	
Laufende Beihilfen nach § 301b LAG	E	437	387	330	293	252	215	192	2 589 <sup>b)</sup>	
<b>III. Hausrentenschädigung<sup>1)</sup></b>	A	156	176	20	4	10	-	-	12 021 909	
Hausrentenschädigung	A	1	-	-	-	-	-	-	393 591	
Beihilfe zur Hausrentbeschaffung Hinterbl.	A <sup>b)</sup>	1	-	-	-	-	-	-	4 867	
Einmalige Hausrentbeihilfe nach § 301b LAG	A	-	-	-	-	-	-	-		
<b>IV. Sparrentenschädigung</b>	A	2	2	-	-	-	-	-	3 286 381	
Viehrentenausgleich	A	-	-	-	-	-	-	-	334 438 <sup>b)</sup>	
Altpensionistenschädigung	A	-	-	-	-	-	-	-		
<b>V. Gewerbliche Wirtschaft</b>	A	-	-	-	-	-	-	-	249 289	
Existenz- und Aufbaudarlehen	A	-	-	-	-	-	-	-	159 536	
davon: Vertriebene	A	-	-	-	-	-	-	-	24 232	
Aufbaudarlehen Hinterbl.	A	-	-	-	-	-	-	-	3 798	
Arbeitsplatzdarlehen	A <sup>b)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	35	
Darlehen nach § 301b LAG	A	-	-	-	-	-	-	-		
<b>VI. Landwirtschaft</b>	A	-	-	-	-	-	-	-	37 592	
Flüchtlingsleistung	A	-	-	-	-	-	-	-	140 822	
Aufbaudarlehen	A	-	-	-	-	-	-	-	130 242	
davon: Vertriebene	A	-	-	-	-	-	-	-	12 347	
Aufbaudarlehen Hinterbl.	A <sup>b)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	222	
Darlehen nach § 301b LAG	A	-	-	-	-	-	-	-		
<b>VII. Wohnungsbau</b>	A	-	-	-	-	-	-	-	182 528	
Aufbaudarlehen § 254 Abs. 2 LAG	A	-	-	-	-	-	-	-	118 721	
davon: Vertriebene	A	-	-	-	-	-	-	-	1 280 778	
Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 LAG	A	-	-	-	-	-	-	-	945 128	
davon: Vertriebene	A	-	-	-	-	-	-	-	1 463 798	
Aufbaudarlehen insgesamt <sup>a)</sup>	A	-	-	-	-	-	-	-	115 805	
Darlehen nach § 301b LAG	A <sup>b)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	157	
<b>VIII. Sonstige Förderungsmaßnahmen</b>	A <sup>a)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	2 419 597	
Ausbildungshilfe	A	-	-	-	-	-	-	-	5 323	
Heimförderung	A <sup>b)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	961	
Einmalige Kapitalbeihilfe nach § 301b LAG	A	-	-	-	-	-	-	-		

## Fußnoten zu Tabelle 6

- <sup>1)</sup> Ohne Leistungen, die nicht von der Ausgleichsverwaltung, sondern von den Ländern und Kreditinstituten bewilligt, die aber aus darlehensweise zur Verfügung gestellten Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert wurden.
- <sup>1)</sup> Als Erfüllung der Hauptentschädigung sind berücksichtigt: Barerfüllung, Erfüllung durch Begründung von Forderungen (unbare Erfüllung), Umwandlung von Darlehen, Anrechnung von Kriegsschadenrente und kleinere Posten anderer Anrechnungen und Verrechnungen. Als erfüllte Ansprüche sind nur voll erfüllte Ansprüche aufgeführt. In den in der Tabelle 5 aufgeführten Erfüllungsbeträgen sind hingegen auch Teilerfüllungen eingeschlossen.
- <sup>2)</sup> Soforthilfe letzter ermittelter Stand am 31. Dezember 1952, in der nachfolgenden Zeit einschließlich der auslaufenden Fälle nach § 273 Abs. 3 bzw. 4 LAG.
- <sup>3)</sup> Gesamtzahl der bewilligten Anträge auf Gewährung der Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe bzw. Entschädigungsrente) oder laufender Beihilfen nach dem LAG.
- <sup>4)</sup> Einschließlich der Bewilligungen nach saarländischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- <sup>5)</sup> Ursprünglich waren in dieser Zeile die Erfüllungsbeträge nachgewiesen; diese betragen zum Jahresende 2005 (ohne Zinsen) 2 639 Mio DM. Die Fallzahlen beziehen sich ausschließlich auf Fälle, die durch die Ausgleichsämter bearbeitet wurden, nicht auf die wesentlich höhere Zahl der bei den Banken bearbeiteten Fälle.
- <sup>6)</sup> Einschließlich der bewilligten Aufbaudarlehen Wohnungsbau nach § 254 Abs. 4 LAG.
- <sup>7)</sup> Soforthilfe: fortgeschriebene Gesamtzahl der Empfänger von Ausbildungshilfe.
- <sup>8)</sup> Insgesamt wurden 8 842 Härteleistungen bewilligt.

**7. Rückforderung oder verwaltungsinterne Anrechnung bei Schadensausgleich nach § 349 LAG für den BFG-Bereich**

Z = Anzahl der Zuerkennungsverfahren, in denen Rückforderungen durchgeführt wurden; A = Anzahl der Fälle, in denen Schadensausgleichleistungen nicht in Betracht kommen und ein aktives Verwaltungshandeln mit Außenwirkung unterbleibt sowie Fälle der gesetzlichen Pauschalverrechnung nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 EntschG, 99f./V.m. § 2 Abs. 1 AusglStG oder § 1 Abs. 2 NS-VerschG; R = Anzahl der tatsächlich erteilten Rückforderungsschilde bzw. verwaltungsinternen Anrechnungen; W = Anzahl der durch die Rückforderung betroffenen Wirtschaftsjahre; TDM / TEUR = Beträge in Tausend DM bis einschließlich 1998, danach vergleichbare Erfüllungen zu Tabelle 2

	Einheit	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999 (Beträge in Tausend DM)	1999 nachrichtlich: Beträge in Tausend EUR	2000 (Beträge in Tausend DM)	2000 nachrichtlich: Beträge in Tausend EUR
<b>Bearbeitungsstand</b>											
Erläugte Bearbeitungsstelle	Z	6 301	14 341	17 227	18 616	19 137	18 928	15 413	...	15 701	...
darin teilweise erledigt	Z	1 209	2 709	3 744	4 426	4 550	4 406	2 486	...	2 769	...
Anderweitig erledigte Bearbeitungsstelle	A	37 490	31 732	31 654	17 912	17 392	14 117	18 921	...	14 778	...
<b>Rückforderungen insgesamt<sup>1)</sup></b>	R	6 984	19 520	25 727	30 004	31 520	35 275	30 031	...	32 553	...
davon:											
außerhalb Vermögens/EALG	R	4 181	150 644	191 637	210 738	203 878	206 764	167 905	...	174 583	...
TDM / TEUR		4 181	150 644	191 637	210 738	203 878	206 764	167 905	...	174 583	...
W		3 301	12 294	14 938	17 467	18 290	17 019	13 768	...	15 945	...
TDM / TEUR		63 614	150 644	191 637	210 737	203 879	206 764	167 905	...	174 583	...
W		836	2 042	2 873	4 035	4 121	4 387	3 087	...	4 250	...
TDM / TEUR		7 894	25 930	42 714	57 575	64 646	81 906	45 200	...	58 480	...
W		3 569	8 803	10 110	10 651	9 364	10 046	8 140	...	8 436	...
TDM / TEUR		52 207	117 277	137 249	137 121	117 281	120 544	98 787	...	92 029	...
W		88	188	331	532	888	702	922	...	1 234	...
TDM / TEUR		1 078	3 411	6 458	9 209	13 968	17 145	18 123	...	17 501	...
W		3	6	24	- 1	28	20	9	...	11	...
TDM / TEUR		0	16	24	23	71	21	31	...	- 2	...
W		582	306	195	408	162	55	63	...	68	...
TDM / TEUR		595	310	327	481	180	72	106	...	74	...
W		418	828	1 174	1 800	1 683	1 790	1 503	...	1 905	...
TDM / TEUR		1 618	3 517	4 852	5 956	6 599	8 213	5 703	...	5 995	...
sonstige privatrechtliche geldwerte Ansprüche											
Anstellungsrechte an Kapitalgesellschaften und Geschäftsanteilen an Genossenschaften	W	9	20	28	40	54	37	47	...	39	...
TDM / TEUR		33	163	213	374	1 117	796	953	...	296	...
Gewerberechtigungen	W	1	-	-	1	1	2	1	...	2	...
TDM / TEUR		0	-	-	12	11	5	2	...	10	...
Lizenzen an Urheberrechten etc.	W	-	-	-	1	1	-	-	...	-	...
TDM / TEUR		-	-	-	4	13	-	-	...	-	...
<b>Aufgliederung nach Vermögenswerten<sup>1)</sup></b>											
Insgesamt	W	5 301	12 294	14 938	17 467	18 290	17 019	13 768	...	15 945	...
TDM / TEUR		63 614	150 644	191 637	210 737	203 879	206 764	167 905	...	174 583	...
davon:											
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	W	836	2 042	2 873	4 035	4 121	4 387	3 087	...	4 250	...
TDM / TEUR		7 894	25 930	42 714	57 575	64 646	81 906	45 200	...	58 480	...
Grundvermögen	W	3 569	8 803	10 110	10 651	9 364	10 046	8 140	...	8 436	...
TDM / TEUR		52 207	117 277	137 249	137 121	117 281	120 544	98 787	...	92 029	...
Betriebsvermögen	W	88	188	331	532	888	702	922	...	1 234	...
TDM / TEUR		1 078	3 411	6 458	9 209	13 968	17 145	18 123	...	17 501	...
Gegenstände der Berufsausübung etc.	W	3	6	24	- 1	28	20	9	...	11	...
TDM / TEUR		0	16	24	23	71	21	31	...	- 2	...
Antiquitäten-Ablosungs-Anleihe	W	582	306	195	408	162	55	63	...	68	...
TDM / TEUR		595	310	327	481	180	72	106	...	74	...
sonstige privatrechtliche geldwerte Ansprüche	W	418	828	1 174	1 800	1 683	1 790	1 503	...	1 905	...
TDM / TEUR		1 618	3 517	4 852	5 956	6 599	8 213	5 703	...	5 995	...

<sup>1)</sup> Beiden jeweils in Tausend DM bzw. Tausend EUR angegebenen Beträgen handelt es sich um die geltend gemachten Rückforderungsbeträge bzw. die der Verrechnung oder verwaltungsinternen Anrechnung zugrunde gelegten Beträge

<sup>2)</sup> Als Folge des zum 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen EALG werden ab 1995 die zusätzlich entstandenen Fallgruppen der individuellen gesetzlichen Verrechnung und der verwaltungsinternen Anrechnung nach § 349 LAG statistisch erhoben.



**7. Rückforderung oder verwaltungsinterne Anrechnung bei Schadensausgleich nach § 349 LAG für den BFG-Bereich**

Z = Anzahl der Zuerkennungsverfahren, in denen Rückforderungen durchgeführt wurden; A = Anzahl der Fälle, in denen Schadensausgleichleistungen nicht in Betracht kommen und ein aktives Verwaltungshandeln mit Außenwirkung unterbleibt sowie Fälle der gesetzlichen Pauschalverrechnung nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 EntschG, ggf. i.V.m. § 2 Abs. 1 AusglStG oder § 1 Abs. 2 NS-VerstG; R = Anzahl der tatsächlich erteilten Rückforderungsscheide bzw. Verwaltungsinterne Anrechnungen; W = Anzahl der durch die Rückforderung betroffenen Wirtschaftsgüter; TDM / TEUR = Beträge in Tausend DM bis einschließlich 1998, danach vergleichbare Erhöhungen zu Tabelle 2

	Einheit	2001 (Beträge in Tausend DM)	2001 nachrichtlich: Beträge in Tausend EUR	2002 (Beträge in Tausend EUR)	2003 (Beträge in Tausend EUR)	2004 (Beträge in Tausend EUR)	2005 (Beträge in Tausend EUR)	Summe (Beträge in Tausend EUR)	Summe nachrichtlich: Beträge in Tausend DM
<b>Bearbeitungsstand</b>									
Erlidigte Bearbeitungsfälle	Z	14 037	...	11 216	11 380	9 760	7 903	180 161	...
darin teilweise:	Z	1 890	...	938	551	- 511	- 1 495	27 072	...
Andernweitig erledigte Bearbeitungsfälle	A	10 521	...	8 018	8 441	9 793	10 178	230 945	...
<b>Rückforderungen insgesamt<sup>1)</sup></b>	R	29 886	80 874	25 233	23 941	23 721	20 203	337 428	...
davon:	R	158 177	...	67 280	71 415	67 847	62 364	1 050 007	2 059 634
außerhalb VermögensGALG	R	4 664	...	3 422	3 455	2 846	2 327	84 094	...
infolge VermögensGALG	R	17 164	8 776	5 893	6 422	4 440	3 775	164 907	322 530
zur Verrechnung <sup>2)</sup>	R	17 822	...	14 226	14 092	12 626	9 553	208 349	...
94 131	TDM/TEUR	94 131	48 128	34 892	33 237	28 899	21 096	650 357	1 271 987
6 700	R	6 700	...	7 091	7 767	7 895	7 892	59 795	...
durch verwaltungsinterne Anrechnung <sup>2)</sup>	R	45 428	23 227	25 901	31 231	36 099	37 029	227 875	445 885
700	TDM/TEUR	700	...	484	507	365	331	5 190	...
1 454	R	1 454	743	804	525	408	494	8 866	13 432
<b>Aufgliederung nach Vermögenswerten<sup>3)</sup></b>									
insgesamt	W	13 300	80 874	10 610	10 732	10 142	9 508	167 412	...
davon:	W	158 177	...	67 280	71 415	67 847	62 364	1 050 007	2 059 634
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	W	3 126	26 922	2 392	2 149	1 857	1 581	36 558	...
Grundvermögen	W	52 855	...	21 782	24 783	23 683	28 178	311 622	809 480
Betriebsvermögen	W	7 580	41 517	6 375	6 290	5 703	5 838	100 994	...
Gegenstände der Berufsausübung etc.	W	81 200	...	34 613	33 501	27 604	21 852	605 788	1 184 818
Betriebsvermögen	W	899	8 480	918	1 043	1 219	893	9 853	...
Gegenstände der Berufsausübung etc.	W	16 546	...	8 199	8 970	13 561	9 061	92 657	181 222
Allguthaben-Abschlags-Anleihe	W	25	...	19	35	8	16	173	...
sonstige privatrechtliche geldwerte Ansprüche	W	7	4	11	21	14	12	1951	...
Ankerrechte an Kapitalgesellschaften und Geschäftsbeteiligungen an Genossenschaften	W	1 471	3 130	1 089	1 128	994	838	16 717	2 273
Gewerberechtigungen	W	6 123	...	2 240	2 228	1 989	1 779	32 047	62 878
Lizenzen an Urheberrechten etc.	W	75	...	59	72	338	230	1 049	...
	TDM/TEUR	1 806	821	392	918	1 000	1 340	6 489	12 710
	W	1	...	0	4	1	0	14	...
	TDM/TEUR	1	...	0	11	4	3	39	...
	W	1	...	-	-	-	-	3	...
	TDM/TEUR	3	1	-	-	-	-	10	20

<sup>1)</sup> Bei den jeweils in Tausend DM bzw. Tausend EUR angegebenen Beträgen handelt es sich um die geltend gemachten Rückforderungsbeträge bzw. die der Verrechnung oder verwaltungsinternen Anrechnung zugrunde gelegten Beträge.  
<sup>2)</sup> Als Folge des zum 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen EALG werden ab 1995 die zusätzlich entstandenen Fallgruppen der individuellen gesetzlichen Verrechnung und der verwaltungsinternen Anrechnung nach § 349 LAG statistisch erhoben.



**8. Rückforderung bei Schadensausgleich nach § 349 LAG für den FG-Bereich<sup>1)</sup>**

Z = Anzahl der Zuerkennungsverfahren, in denen Rückforderungen durchgeführt wurden; A = Anzahl der Fälle, in denen Schadensausgleichleistungen nicht in Betracht kommen und ein aktives Verwaltungshandeln mit Außenwirkung unterblieb sowie Fälle der gesetzlichen Pauschalverrechnung nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 EntschG, ggf. i.V.m. § 2 Abs. 1 AusglStG oder § 1 Abs. 2 NS-VentSchG; R = Anzahl der tatsächlich erteilten Rückforderungsbescheide; W = Anzahl der durch die Rückforderung betroffenen Wirtschaftsgüter; TDM / TEUR = Beträge in Tausend DM bis einschließlich 1998, danach vergleichbare Erhöhungen zu Tabelle 2

	Einheit	2001 (Beträge in Tausend DM)	2001 nachrichtlich Beträge in Tausend EUR	2002 (Beträge in Tausend EUR)	2003 (Beträge in Tausend EUR)	2004 (Beträge in Tausend EUR)	2005 (Beträge in Tausend EUR)	Summe (Beträge in Tausend EUR)	Summe nachrichtlich Beträge in Tausend DM
<b>Bearbeitungsstand</b>									
Erledigte Bearbeitungsfälle .....	Z	314	...	197	421	344	148	1 628	...
darin: (eilehrdigi) .....	Z	4	...	4	3	2	-	19	...
Anderweitig erledigte Bearbeitungsfälle .....	A	11	...	58	308	1 989	1 884	4 197	...
<b>Rückforderungen insgesamt<sup>2)</sup></b>	R	331	...	218	488	380	181	1 826	...
davon:	TDM / TEUR	1 367	699	429	1 004	836	314	3 729	7 294
außerhalb VermögensZALG .....	R	326	...	212	482	376	179	1 792	...
infolge VermögensZALG .....	R	1 372	701	429	872	828	301	3 659	7 156
davon:	TDM / TEUR	5	...	0	8	4	2	34	...
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen .....	W	235	...	152	362	273	116	1 322	...
insgesamt .....	TDM / TEUR	1 367	699	429	1 004	836	314	3 729	7 294
Grundvermögen .....	W	27	52	25	64	44	26	216	...
Betriebsvermögen .....	W	101	...	50	103	108	36	412	805
Gegenstände der Berufsausübung etc. ....	TDM / TEUR	125	478	86	209	155	56	711	...
Allguthaber-Abschlags-Anleihe .....	W	834	...	295	700	511	192	2 490	4 870
sonstige private rechtliche geldwerte Ansprüche .....	W	5	15	3	4	8	8	33	...
Anteilrechte an Kapitalgesellschaften und Geschäftsgründern an Genossenschaften .....	TDM / TEUR	28	...	8	29	75	36	189	370
Gewerblich-rechtliche .....	W	3	2	1	0	-	1	5	...
Lizenzen an Urheberrechten etc. ....	TDM / TEUR	5	...	9	-	-	0	12	24
	W	2	1	-	1	-	2	69	...
	TDM / TEUR	2	...	-	3	-	3	28	55
	W	-	...	-	-	-	-	-	...
	TDM / TEUR	-	147	27	85	85	23	283	...
	W	-	...	86	172	142	47	591	1 157

<sup>1)</sup> Die den FG-Bereich betreffenden Daten werden erst seit 1994 statistisch erfaßt. Die ab 1994 ausgewiesenen Fallzahlen und Beträge beziehen sich insoweit auch auf Rückforderungen im Jahr 1993.

<sup>2)</sup> Bei den jeweils in Tausend DM bzw. Tausend EUR angegebenen Beträgen handelt es sich um die geltend gemachten Rückforderungsbeträge.

## 9. Kasseneinnahmen aus Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich nach § 349 LAG

- Tausend DM bis einschließlich 1998, danach verglichene Erläuterungen zu Tabelle 2 -

Zweckbestimmung	1993 <sup>1)</sup>	1994	1995	1996	1997	1998	1999 in Tausend DM	1999 nachrichtl. in Tausend EUR	2000 in Tausend DM	2000 nachrichtl. in Tausend EUR
<b>Kasseneinnahmen</b>										
<b>Insgesamt<sup>2)</sup></b> .....	<b>27 746</b>	<b>109 395</b>	<b>192 256</b>	<b>212 009</b>	<b>202 077</b>	<b>179 306</b>	<b>130 554</b>	<b>66 731</b>	<b>128 810</b>	<b>65 880</b>
davon										
<b>für den BFG-Bereich</b> .....	<b>27 732</b>	<b>109 348</b>	<b>192 038</b>	<b>211 912</b>	<b>202 011</b>	<b>179 148</b>	<b>130 438</b>	<b>66 692</b>	<b>128 749</b>	<b>65 829</b>
Grundbeiträge .....	21 289	79 744	129 299	149 370	140 835	123 189	87 318	44 845	88 180	45 076
Zinszuschläge .....	6 473	29 533	52 523	61 610	59 905	54 597	41 785	21 385	39 510	20 201
Stundungszinsen <sup>3)</sup> .....	-	71	214	932	1 471	1 382	1 335	892	1 079	552
<b>für den FG-Bereich</b> .....	<b>14</b>	<b>47</b>	<b>220</b>	<b>97</b>	<b>66</b>	<b>158</b>	<b>116</b>	<b>59</b>	<b>61</b>	<b>31</b>
Grundbeiträge .....	10	40	137	78	55	131	77	39	49	25
Zinszuschläge .....	4	7	83	21	11	25	38	18	10	5
Stundungszinsen <sup>3)</sup> .....	-	-	0	0	0	2	3	2	2	1

<sup>1)</sup> Gemäß Art. 1 § 10 Abs. 1 Nr. 10 EALG sind die ab 1. Januar 1994 vereinnahmten Rückflüsse nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds abzuführen. Dies bedeutet, daß die vor 1994 vereinnahmten Rückflüsse in Höhe von knapp 28 Mio DM dem Ausgleichsfonds verbleiben sind und für Lastenausgleichsleistungen verwendet werden konnten.

<sup>2)</sup> Der bis Jahresende 2005 an den Entschädigungsfonds abgeführte Gesamtbetrag der vereinnahmten Rückflüsse beläuft sich auf rd. 760 Mio EUR (1 525 Mio DM).

<sup>3)</sup> In den unter den Stundungszinsen aufgeführten Beträgen sind auch Aussetzungszinsen und Säumniszuschläge erfaßt.

## 9. Kasseneinnahmen aus Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich nach § 349 LAG

– Tausend DM bis einschließlich 1998, danach verglichene Erläuterungen zu Tabelle 2 –

Zweckbestimmung	2001 in Tausend DM	2001 nachrichtlich: in Tausend EUR	2002 in Tausend EUR	2003 in Tausend EUR	2004 in Tausend EUR	2005 in Tausend EUR	Summe in Tausend EUR	Summe nachrichtlich: in Tausend DM
<b>Kasseneinnahmen</b>								
Insgesamt <sup>1)</sup> .....	108 574	55 313	42 764	40 001	32 161	23 918	793 570	1 552 283
davon								
für den BFG-Bereich .....	107 442	54 934	42 444	39 179	31 340	23 512	790 423	1 545 932
Grundbeiträge .....	72 865	37 295	28 228	25 920	20 486	15 354	545 946	1 087 778
Zinszuschläge .....	33 508	17 133	13 627	12 777	10 424	7 676	236 711	466 578
Stundungszinsen <sup>2)</sup> .....	1 068	546	591	482	450	382	5 788	11 278
für den FG-Bereich .....	1 132	579	320	822	821	306	3 247	6 351
Grundbeiträge .....	973	498	276	703	727	252	2 750	5 379
Zinszuschläge .....	158	78	42	116	90	50	476	934
Stundungszinsen <sup>3)</sup> .....	3	2	2	3	4	4	19	38

<sup>1)</sup> Gemäß Art. 1 § 10 Abs. 1 Nr. 10 EALG sind die ab 1. Januar 1994 vereinnahmten Rückflüsse nach § 348 LAG an den Entschädigungsfonds mizuführen. Dies bedeutet, daß die vor 1994 vereinnahmten Rückflüsse in Höhe von knapp 28 Mio DM dem Ausgleichsfonds verbleiben sind und für Lastenausgleichsleistungen verwendet werden können.

<sup>2)</sup> Der bis Jahresende 2005 an den Entschädigungsfonds abgeführte Gesamtbetrag der vereinnahmten Rückflüsse beläuft sich auf rd. 780 Mio EUR (1 525 Mio DM).

<sup>3)</sup> In den unter den Stundungszinsen aufgeführten Beträgen sind auch Aussetzungszinsen und Säumniszuschläge enthalten.

10. Zahlungen im Lastenausgleich insgesamt auf einen Blick<sup>1)</sup>  
 – Millionen EUR (Millionen DM) –

Leistung	aus dem Ausgleichsfonds bis 31. Dezember 2004		aus Haushaltsmitteln (einschl. ehemaliger Ausgleichsfonds ab 1. Januar 2005)		insgesamt	
	1	2	3	4	5	6
Hauptentschädigung	14 735	( 28 819 )	302	( 590 )	15 037	( 29 409 )
Renten	30 701	( 80 046 )	232	( 453 )	30 933	( 80 499 )
Darlehen	9 779	( 19 126 )	228	( 446 )	10 007	( 19 572 )
Hausrententschädigung	5 255	( 10 279 )	90	( 177 )	5 345	( 10 456 )
Altsparkrententschädigung	2 320	( 4 537 )	224	( 438 )	2 544	( 4 975 )
Währungsausgleich	571	( 1 116 )	–	( – )	571	( 1 116 )
Sonstige Leistungen	799	( 1 564 )	40	( 78 )	839	( 1 642 )
<b>Leistungen zusammen</b>	<b>64 160</b>	<b>( 125 487 )</b>	<b>1 116</b>	<b>( 2 182 )</b>	<b>65 276</b>	<b>( 127 669 )</b>
Schuldendienst und Kosten aus Vorfinanzierung und Darlehensverwaltung	8 769	( 17 150 )	1	( 2 )	8 770	( 17 152 )
Abführung an den Entschädigungsfonds	756	( 1 478 )	24	( 47 )	780	( 1 525 )
<b>Zahlungen insgesamt</b>	<b>73 685</b>	<b>( 144 115 )</b>	<b>1 141</b>	<b>( 2 231 )</b>	<b>74 826</b>	<b>( 146 346 )</b>

<sup>1)</sup> Diese Aufstellung soll als Ergänzung zu den verschiedenen Einzelgliederungen nur einen groben Gesamtüberblick über alle in den einzelnen Leistungsbereichen und dem Schuldendienst erbrachten Zahlungen vermitteln. Die aufgewendeten Mittel sind in vollen Millionen dargestellt. Abweichungen durch Rundungen sind möglich.

<sup>2)</sup> Gesamtergebnis bei Einbeziehung aller (auch unbarer) Erfüllungsmassnahmen 18 828 Mio EUR (36 824 Mio DM).

Welt, 24.4.96

## POLITIK

# Bonn will Zivilschutz neu ordnen

## Gesetzentwurf weist den Ländern mehr Aufgaben zu — „Erfolg für schlanken Staat“

Von RÜDIGER MONIAC  
 Bonn — Der Wegfall der Ost-West-Konfrontation, der bereits zu einer erheblichen Verkleinerung der Bundeswehr führte, erfaßt nun auch den Zivilschutz. Dazu gehören alle staatlichen Einrichtungen, die für den Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung in einer kriegerischen Auseinandersetzung in Deutschland unterhalten werden. Mit einem gestern vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf wird der Zivilschutz völlig neu geordnet und dabei gleichzeitig einschneidend reduziert.

Bundesinnenminister Manfred Kanther, der für Zivil- und Katastrophenschutz in der Bundesregierung verantwortliche Ressortchef, nannte die Reform nicht nur sachlich geboten, sie trage auch den Erfordernissen einer konsumenten Sparpolitik Rechnung. Hervorstechende Merkmale der Neukonzeption: Auf den weiteren

Bau von Schutzräumen wird verzichtet. Speziell auf kriegerische Ereignisse ausgerichtete Hilfskrankenhäuser mit entsprechender Bevorratung werden abgeschafft.

Mit der von der Bundesregierung vorangetriebenen Neuordnung von Zivilschutz und Zivilverteidigung bleibt beim Bund lediglich noch die Unterhaltung des Technischen Hilfswerks (THW). Alle anderen Aufgaben des Katastrophenschutzes sind künftig allein von Ländern und Gemeinden wahrzunehmen. Die Neuordnung strebt nach Kanthers Worten allerdings zwischen beiden Aufgabefeldern Zivilschutz und Katastrophenschutz eine „engere Verzahnung“ an. So sieht das Gesetz vor, daß der Bund mit Hilfe des THW zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder bereitsteht.

Lobend hob der Bundesinnenminister im Zusammenhang mit der Neuordnung die dadurch mög-

lich gewordenen Erfolge zugunsten eines „schlanken Staates“ hervor: Vier Zivilschutzbehörden werden auf zwei reduziert; die Bundesanstalt für das Technische Hilfswerk und das Bundesamt für den Zivilschutz. Der Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) wird in diesem Jahr aufgelöst und dabei die Zahl der Bediensteten von 800 auf rund 400 „sozialverträglich reduziert“. Weitere 1000 Mitarbeiter des Zivilschutzes in Bund und Ländern sind gleichfalls auf diese Weise entlassen worden, die Reduzierung um zusätzliche 800 ist geplant. Der Bund hat darüber hinaus das Sirenenetz mit 65 000 Alarmanlagen abgebaut und die Zahl der Warnämter verringert. Für den Fall kriegerischer Auseinandersetzungen soll die Bevölkerung über Radio gewarnt werden. 33 000 Sirenen werden bei den Kommunen weiter für Aufgaben der Feuerwehr unterhalten.

Der Bund übergibt den Ländern 9500 Fahrzeuge für den Katastrophenschutz und sorgt für eine Zusatzausbildung der Helfer. Das Institut zwischen reorganisierte THW verfügt künftig über 45 000 aktive Helfer und weitere 17 000 im Status der Reserve. Es unterhält 6000 Fahrzeuge, 810 Technische Züge, 922 Fachgruppen und 685 Ortsverbände. Das THW hat für Investitionen und Betriebskosten jährlich rund 190 Millionen Mark zur Verfügung und hat in diesem Rahmen, wie Kanther sagte, das Recht zu „selbstverantwortlicher Budgetführung“. Dies hob der Minister als wichtige Reform des Haushaltsrechts des Bundes hervor, die dazu beitrage, den „bürokratischen Aufwand wesentlich zu verringern“. Für die Zivilverteidigung werden 1996 vom Bund 548 Millionen Mark bereitgestellt. In den kommenden Jahren sollen es 500 Millionen sein.

b/v 1.7.97  
 S. W. Geler.

# Kommando zurück beim Zivilschutz

Die „neue Gefahrenlage“ macht es möglich: Nach dem großen Sparen wird jetzt wieder in Personal und Ausstattung investiert

VON UNSERER REDAKTEURIN  
FRAUKE WOLTER

**FREIBURG.** Mehr Geld, mehr Ausbilder, mehr Geräte – die Soll-Liste sagt eigentlich schon alles: Um den Zivil- und Katastrophenschutz in Deutschland ist es nicht gut bestellt. Der zweite Gefahrenbericht der Schutzkommission, den Innenminister Schily (SPD) am Freitag von Experten entgegennahm, deckt jedenfalls zahlreiche Lücken beim Bevölkerungsschutz auf.

Ein Beleg dafür ist, dass die Länder nun eiligst mit insgesamt 650 Zivilschutzfahrzeugen ausgestattet werden, dass in den Ausbau eines Schnellwarnsystems investiert und eine Million Mark mehr bereit gestellt wird für die Forschung. Der 11. September hat neue Maßstäbe gesetzt. Kein Wunder, hatte sich der Bund in den Jahren zuvor doch systematisch aus seiner Verantwortung für den Zivilschutz gezogen.

So hatte schon der damalige Innenminister Kanther (CDU) massiv den Etat gekürzt. Tausende Stellen fielen weg, Fahrzeuge wurden abgeschafft, Not- und Hilfskrankenhäuser geschlossen, deren Vorräte verschenkt. Die Mehrzahl der etwa 90 000 Sirenen gingen an die Kommunen oder sind inzwischen außer Betrieb. Auch wurden keine Schutzräume mehr gebaut; die vorhandenen hätten ohnehin nur drei Prozent der Be-

völkerung Zuflucht geboten. Das Gesetz zum Rückbau des Zivilschutzes, im November 1996 verabschiedet, beruhte dabei auf einer Gefahrenanalyse von Bundesregierung und Nato: Nach dem Ende des Kalten Krieges seien „keine großen Präsenzkkräfte für die zivile Verteidigung“ mehr nötig.

Jetzt heißt es: Kommando zurück. Um den Schutz vor Angriffen mit biologischen und chemischer Waffen zu verbessern, gibt es 83 Millionen Mark (42,6 Millionen Euro) für die Anschaffung und Unterhaltung von Spezialfahrzeugen. 25 Millionen Mark aus dem Anti-Terror-Paket erhält zudem das Technische Hilfswerk. Um weitere falsche Milzbrandalarme zu vermeiden, sollen alle Labors künftig einen vergleichbaren Standard wie das Robert-Koch-Institut aufweisen. Und flieberhaft wird gearbeitet an dem satellitengestützten Warnsystem: Offiziell seit 15. Oktober in Funktion, ver-

netzt es in Katastrophenfällen innerhalb von 20 Sekunden die Behörden mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Allerdings rechnet die ARD mit ihrem Anschluss nicht vor Jahreswechsel. Geplant ist nun, sowohl die privaten Sender als auch die Lagezentren der Länder in das System zu integrieren.

Eine bessere technische Ausstattung allein nützt jedoch wenig: Es fehlt vor allem an ausgebildetem Personal, gerade bei den Ärzten, bemängeln die Mitglieder der Schutzkommission. Die Fachleu-



Bis Frühjahr 2002 sollen alle Länder ABC-Fahrzeuge besitzen. Vor kurzem übergab Otto Schily einige dieser Spezialwagen an Berlin. FOTO: DDP

te aus Technik, Medizin, Natur- und Sozialwissenschaften empfehlen daher auch eine flächendeckende Erste-Hilfe-Ausbildung der Bevölkerung.

Eine weitere Konsequenz aus der geänderten Gefahrenlage ist, dass die scharfe Trennung zwischen Katastrophen- und Zivilschutz aufgehoben werden soll. Risiken sind im Notfall nicht

rischer Risiken die Länder und Kommunen zuständig, andernfalls der Bund. Kooperations- und Kommunikationsprobleme sind oft die Folge, zumal auch noch die Ausstattung in den Ländern voneinander abweicht. Künftig will daher zumindest in großen Schadensfällen der Bund beim Krisenmanagement wie-